

AUSBILDUNG GESTALTEN

Tierpfleger/ Tierpflegerin



AUSBILDUNG GESTALTEN

Tierpfleger/ Tierpflegerin

- Fachrichtung Forschung und Klinik
 - Fachrichtung Zoo
- Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Herausgeber:**Bundesinstitut für Berufsbildung**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Ansprechpartner:**Markus Bretschneider**

Telefon: 02 28 | 1 07-10 02
E-Mail: bretschneider@bibb.de

In Zusammenarbeit mit:**Marlies Joppe-Blindenhöfer**

Zoo Frankfurt
Alfred-Brehm-Platz 16
60316 Frankfurt/Main

Alf Niquet

AsBe-wood GmbH
Bertha-von-Suttner-Allee
421614 Buxtehude

Djavid Gharadjedaghi

Zoo Frankfurt
Alfred-Brehm-Platz 16
60316 Frankfurt/Main

Raimund Slabon

Bayer AG BBS HR
Geb. 512
42090 Wuppertal

Dr. Katrin Umlauf

Akademie für Tierschutz
Spechtstraße 1
85579 München/Neudieberg

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 100633
33506 Bielefeld
Tel.: 05 21 | 9 11 01-11
Fax: 05 21 | 9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Internet: www.wbv.de

Lektorat:

Sabine Schmidt

Koordination:

Alexander Ehresmann

Satz:

Hans-Jörg Jolli
Christiane Zay, Potsdam

Umschlaggestaltung:

Christiane Zay, Potsdam

Druck:

Druckerei Lokay e.K., Reinheim

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck –
auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Bielefeld
2. Auflage 2012

ISBN 978-3-7639-5116-1
Bestell-Nr. E178



Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen der Kommunikation von Praxis – Wirtschaft – Politik sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

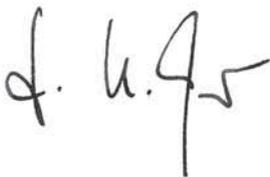
Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wesentliche Unterstützung in der Ausbildungspraxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und der Rahmenlehrpläne für den anerkannten Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. Im vorliegenden Handbuch werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung für alle an der Ausbildung Beteiligten angeboten.

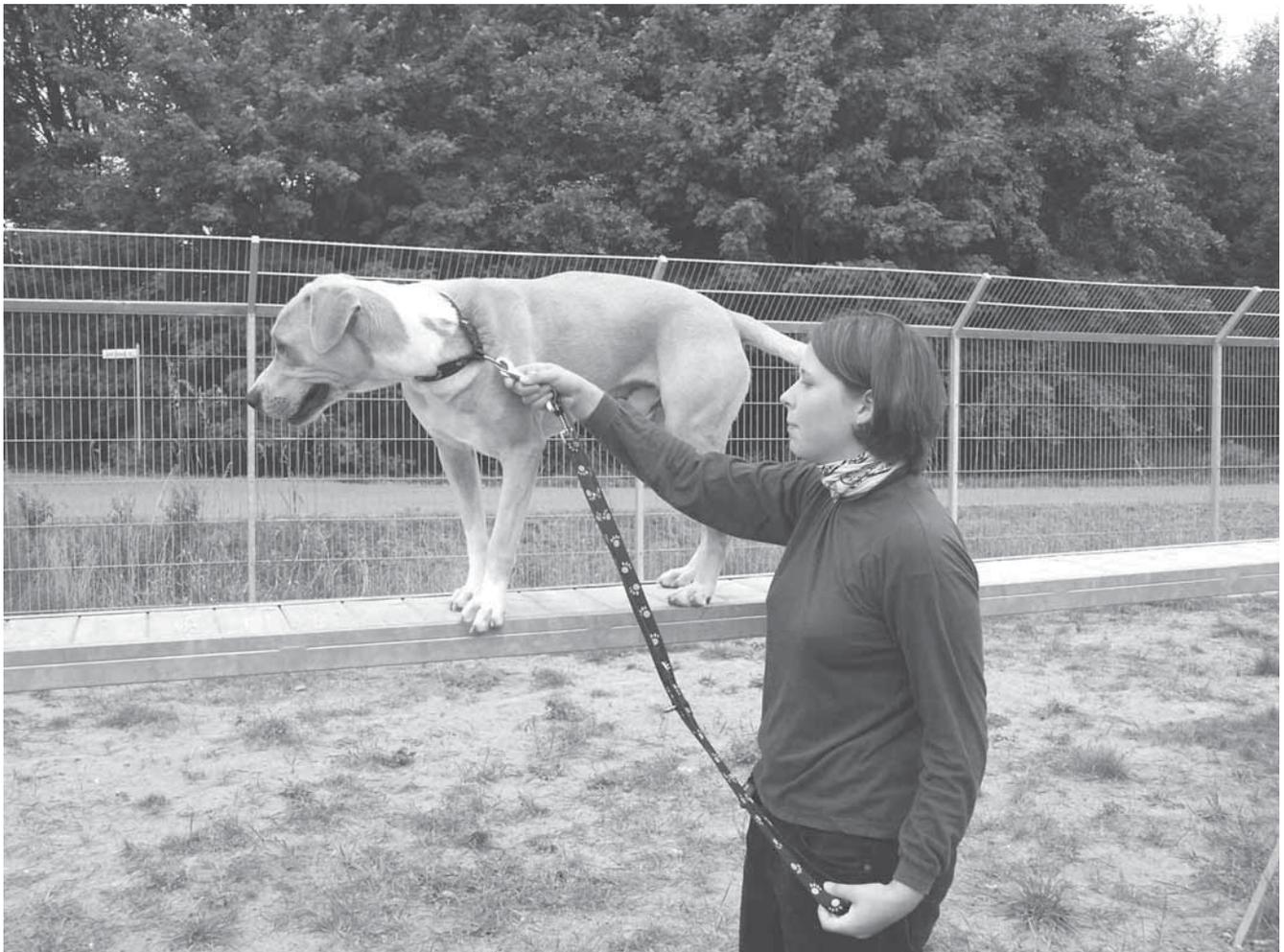
Damit leistet das Handbuch für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin einen wichtigen Beitrag für die Gestaltung einer qualifizierten Berufsausbildung.

Ich wünsche mir eine umfassende Verbreitung und Anwendung bei betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen, Prüfern und Prüferinnen sowie den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im Oktober 2012



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident
Bundesinstitut für Berufsbildung



Anmerkung:

Im Folgenden wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Autorenteam zur besseren Lesbarkeit der Erläuterungen nur die männliche Form des anerkannten Ausbildungsberufes gedruckt, gemeint ist aber immer auch die weibliche Form. Gesetzestexte und Verordnungen bleiben jedoch unverändert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	7
1. Intention der Neuordnung	8
2. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)	9
Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	13
1. Ausbildungsordnung	14
1.1 Verfahren zur Erstellung einer Ausbildungsordnung	14
1.2 Zur Berufspädagogik: Lernen in vollständigen Handlungen	16
1.3 Die Paragraphen der Ausbildungsordnung und ihre Erläuterungen	18
• § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	19
• § 2 Ausbildungsdauer	19
• § 3 Ausbildungsberufsbild	20
• § 4 Ausbildungsrahmenplan	21
• § 5 Ausbildungsplan	22
• § 6 Berichtsheft	30
• § 7 Zwischenprüfung	31
• §§ 8, 9 u. 10 Abschlussprüfung in den Fachrichtungen	32
• § 11 Übergangsregelung	37
• § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	37
2. Ausbildungsrahmenplan	38
2.1 Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)	38
2.2 Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans	40
2.3 Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans	41
Prüfungen	71
1. Beispiele für Aufgaben für die Zwischenprüfung in allen Fachrichtungen	72
2. Beispiele für Aufgaben für die Abschlussprüfung in den Fachrichtungen	77
Informationen	81
1. Literaturlisten nach Fachrichtungen	82
2. Fortbildung/Weiterbildung	86
3. Glossar A - Z	87
4. Prüflisten für die Ausbildungsbetriebe	90
5. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht	94
6. Hinweise zum körperschonenden Verhalten	118
7. Adressen	119
8. Berufsbildungsreformgesetz (BBiRG) (in Auszügen)	120

Einleitung

1. Intention der Neuordnung

In einem Zeitraum von rund sieben Monaten erarbeitete der hierzu berufene Fachbeirat (Sachverständige des Bundes) im Jahr 2003 eine neue Ausbildungsordnung. Obwohl die vorangehende nur rund vier Jahre in Kraft war, hatte sich deren Überarbeitung als notwendig erwiesen: Benennung und inhaltliche Bestimmungen der Fachrichtungen ließen sehr bald den Wunsch nach Überarbeitung laut werden.

In den späten neunziger Jahre hatte sich die Berufspädagogik darauf festgelegt, dass die Ausbildung sich in vollständigen Handlungen vollziehe. Die Vorstellung vom selbständig und selbstbestimmt arbeitenden Menschen wurde in den Mittelpunkt der didaktischen Erwägungen gerückt, die daher eine Neufassung unterschiedlicher Berufsbildpositionen und Ziffern im Ausbildungsrahmenplan erforderten.

Zudem hatten sich in recht kurzer Zeit fachliche Neuerungen in der Tierpflege entwickelt, die Berücksichtigung in der Ausbildungsordnung erforderten. Das deutlichste Beispiel gibt hier das sogenannte „Behavior Enrichment“, aus dem alltäglichen Umgang mit Tieren jeder Art heute kaum noch wegzudenken, 1999 noch nicht im Ausbildungsrahmenplan zu finden.

Nahezu gleichzeitig mit dem Fachbeirat und in enger Abstimmung mit ihm erarbeitete eine Kommission von Berufsschullehrern bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) einen neuen Rahmenlehrplan für die berufsschulische Unterweisung von Tierpflegern. Dieser neue Rahmenlehrplan ist inhaltlich und zeitlich mit dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung eng abgestimmt.

Der zentrale Gedanke der Neuordnung der Berufsausbildung ist die Orientierung am vollständigen Arbeitsprozess, der im Zusammenhang mit Kundenauftrag und Kundenerwartung steht. Die umfassende Arbeit an und mit dem Tier wird nicht mehr aufgespalten in unterschiedliche isolierte Einzelhandlungen, sondern im betrieblichen Handlungszusammenhang geplant, durchgeführt und beurteilt.

Gegenüber der von 1999 setzt die neue Ausbildungsordnung von 2003 weitere Schwerpunkte im Arbeitsschutz, in betrieblicher Kommunikation und Arbeitsplanung. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, die Teamarbeit sowie die Qualitätssicherung aller ausgeführten Arbeiten sind hier ebenfalls zu beachtende Gesichtspunkte.

Tierpfleger sollten sich selbstständig informieren, um Marktforderungen, Kundenwünsche und wissenschaftliche Entwicklungen besser zu erkennen, indem sie etwa Fachzeitschriften oder Fachbücher sowie Kataloge, Merkblätter und Angebote im Internet lesen. Den Kunden zufrieden zu stellen muss das Ziel jedes Auftrages sein. Auch dies galt es in der Ausbildungsordnung zu verankern.

Die Erweiterung des Ausbildungsumfangs auf das Planen und das Kontrollieren der Arbeit wird ebenfalls in den Prüfungsanforderungen deutlich.

Das Umsetzen der neuen Ausbildungsordnung wird zunächst für alle Beteiligten an Lernorten (in überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Berufsschulen) sowie für die Prüfungsausschüsse eine gewisse Herausforderung bedeuten. Die Chance der neuen Ausbildungsordnung liegt darin, den Nachwuchs für die Tierpflege so auszubilden, dass die Bedürfnisse der Tiere, Betriebe und Kunden besser berücksichtigt werden und die Tierpfleger sich persönlich weiter entwickeln können und zufriedene Arbeitnehmer mit der Fähigkeit zu selbstverantwortlichem Handeln werden.



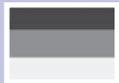
2. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)



Zur Förderung der Transparenz in der Europäischen Union wird das Ausbildungsprofil, in dem das Arbeitsgebiet beschrieben und die beruflichen Kernqualifikationen des Ausbildungsberufes aufgeführt werden, als Anlage zum Abschlusszeugnis ausgehändigt.

Das Ausbildungsprofil bietet ausländischen Arbeitgebern eine erste Information über die Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein Tierpfleger besitzt, der unter dieser Ausbildungsordnung ausgebildet wurde.

Im Folgenden ist das Ausbildungsprofil in deutscher, englischer und französischer Sprache abgedruckt.



Berufsbezeichnung

Tierpfleger/Tierpflegerin
Anerkannt durch Verordnung vom 3. Juli 2003
(BGBl. I S. 1093)

Ausbildungsdauer

3 Jahre (36 Monate)

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

Ab dem dritten Ausbildungsjahr erfolgt die Ausbildung in einer der drei Fachrichtungen:

- Forschung und Klinik
- Zoo
- Tierheim und Tierpension

Arbeitsgebiet

Tierpfleger und Tierpflegerinnen arbeiten in Zoos, Tierparks und Tiergärten, Aquarien und Terrarien, Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen, Tierkliniken und Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierpensionen, Tierschulen und weiteren Einrichtungen, die sich mit der Pflege, Haltung, Zucht und Erziehung von Tieren befassen.

Berufliche Qualifikationen

Tierpfleger und Tierpflegerinnen führen ihre Tätigkeiten unter Beachtung des Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und betriebswirtschaftlicher Gegebenheiten selbständig aus. Sie

- pflegen und versorgen Tiere
- erkennen und berücksichtigen die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren
- richten Tierunterkünfte ein, reinigen, desinfizieren sie und halten diese instand
- legen spezifische Haltungseinrichtungen an
- transportieren Tiere
- erkennen Krankheiten und beugen ihnen vor
- wirken bei der Behandlung von Tieren mit
- kommunizieren mit internen und externen Kunden
- führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

In der Fachrichtung Forschung und Klinik: Sie

- züchten, halten und pflegen u.a. hygienisch und genetisch definierte Tiere
- wählen geeignete Arbeitstechniken aus und wenden diese an
- führen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus durch
- wirken bei Experimenten mit
- wenden die Regeln Guter Laborpraxis an.

In der Fachrichtung Zoo: Sie

- bestimmen, füttern, tränken und pflegen Tiere
- züchten und ziehen Wildtiere und Tiere gefährdeter Haustierrassen auf
- wirken bei der Planung zoospezifischer Anlagen mit und richten diese ein
- beschäftigen Tiere nach Gesichtspunkten des „Behavior Enrichment“
- betreuen Besuchergruppen, informieren über im Betrieb lebende Tiere.

In der Fachrichtung Tierheim und Tierpension: Sie

- tränken, füttern und pflegen Tiere
- erziehen Tiere und bilden sie aus
- betreuen Besucher und Besuchergruppen
- beraten Besucher und Kunden über Erwerb und Halten von Tieren
- führen kaufmännische und verwaltende Arbeiten aus.

Training profile



Designation of occupation

Animal keeper (m/f)

Recognized by ordinance of 3 July 2003
(BGBl. I p. 1093)

Duration of traineeship

3 years

The venues for training are company and part-time vocational school (Berufsschule).

From the third year of training, training takes place in one of the following three specialist areas:

- Research and clinic
- Zoo
- Animal homes and boarding facilities

Fields of activity

Animal keepers work in zoos, animal parks, aquariums and terrariums, research and investigation facilities, animal clinics and veterinary practices, animal homes, boarding facilities, animal schools and other facilities which deal with the care, keeping, raising and training of animals.

Occupational skills

Animal keepers carry out their work independently, taking into account animal, species, nature and environmental protection, safety and health protection on the job and business practices. They

- care for and look after animals,
- recognise and take into account the systematic, anatomy, physiology and the behaviour of animals,
- fit out, clean, disinfect, and maintain animal accommodations,
- set up specific facilities,
- transport animals,
- recognise and prevent illnesses,
- cooperate in the treatment of animals,
- communicate with internal and external customers,
- carry out quality assurance measures.

In the **Research and Clinic speciality**: they

- breed and care for, among others, hygienically and genetically defined animals,
- select and apply appropriate techniques,
- carry out measures for maintaining the hygiene status,
- cooperate in experiments,
- apply the rules of good laboratory practice.

In the **Zoo speciality**: they

- classify, feed, water and care for animals,
- breed and raise wild animals and endangered domestic breeds of animals,
- cooperate in the planning and fitting-out of zoo-specific facilities,
- occupy animals with regard to behavioural enrichment,
- look after groups of visitors and inform them about animals living in the zoo.

In the **Animal home and boarding facility speciality**: they

- water, feed and care for animals,
- raise and train animals,
- look after visitors and groups of visitors,
- advise visitors and customers on the acquisition and care of animals,
- carry out commercial and administrative work.

Profil de formation



Désignation du métier

Gardien/Gardiennne d'animaux

Métier reconnu par l'ordonnance du 3 juillet 2003 (BGBl. I p. 1093)

Durée de formation

3 ans

La formation s'effectue en entreprise et à l'école professionnelle (Berufsschule).

La troisième année, la formation s'effectue dans une des spécialisations suivantes:

- Recherche et clinique vétérinaire
- Zoo
- Foyers et pensions pour animaux

Domaine d'activité

Les gardiens/gardiennes d'animaux exercent leur activité dans des zoos, jardins zoologiques, ménageries, aquariums et terrariums, centres d'études et de recherches zoologiques, cliniques et cabinets vétérinaires, foyers et pensions pour animaux, écoles de dressage et autres équipements chargés des soins, de l'élevage et du dressage des animaux.

Capacités professionnelles

Les gardiens/gardiennes d'animaux exercent leurs tâches de manière autonome en observant les règles de protection des animaux, des espèces, de la nature et de l'environnement, les prescriptions de sécurité et de protection sanitaire sur leur poste de travail et les données de gestion spécifiques à l'équipement où ils travaillent. Ils

- soignent et nourrissent les animaux,
- connaissent et prennent en considération la classification zoologique, l'anatomie, la physiologie et le comportement des animaux,
- aménagent les abris, les nettoient, les désinfectent et les remettent en état,
- aménagent des équipements de garde spécifiques,
- transportent les animaux,
- identifient les pathologies et préviennent celles-ci,
- participent aux traitements vétérinaires,
- communiquent avec des interlocuteurs internes et externes,
- appliquent des mesures d'assurance-qualité.

Spécialisation recherche et clinique vétérinaire: Ils

- élèvent, gardent et soignent des animaux, notamment définis par leurs caractéristiques hygiéniques et génétiques,
- retiennent et appliquent des techniques de travail adaptées,
- prennent des mesures de maintien du niveau d'hygiène,
- participent aux expériences,
- respectent les normes de travail en laboratoire.

Spécialisation zoo: Ils

- identifient, nourrissent les animaux, leur donnent à boire et les soignent,
- élèvent des animaux d'espèces sauvages et domestiques menacées et contribuent à leur acclimatation,
- apportent leur assistance au projet d'installations zoologiques spécifiques et aménagent celles-ci,
- occupent les animaux en suivant les principes du «behavioural enrichment» (enrichissement comportemental),
- accompagnent les groupes de visiteurs, informent ceux-ci sur les animaux et les espèces représentées dans l'institut.

Spécialisation foyers et pensions pour animaux: Ils

- nourrissent les animaux, leur donnent à boire et les soignent,
- élèvent et dressent les animaux,
- accompagnent les visiteurs et les groupes,
- conseillent les visiteurs et les clients sur l'acquisition et la garde des animaux,
- exécutent des tâches commerciales et de gestion.

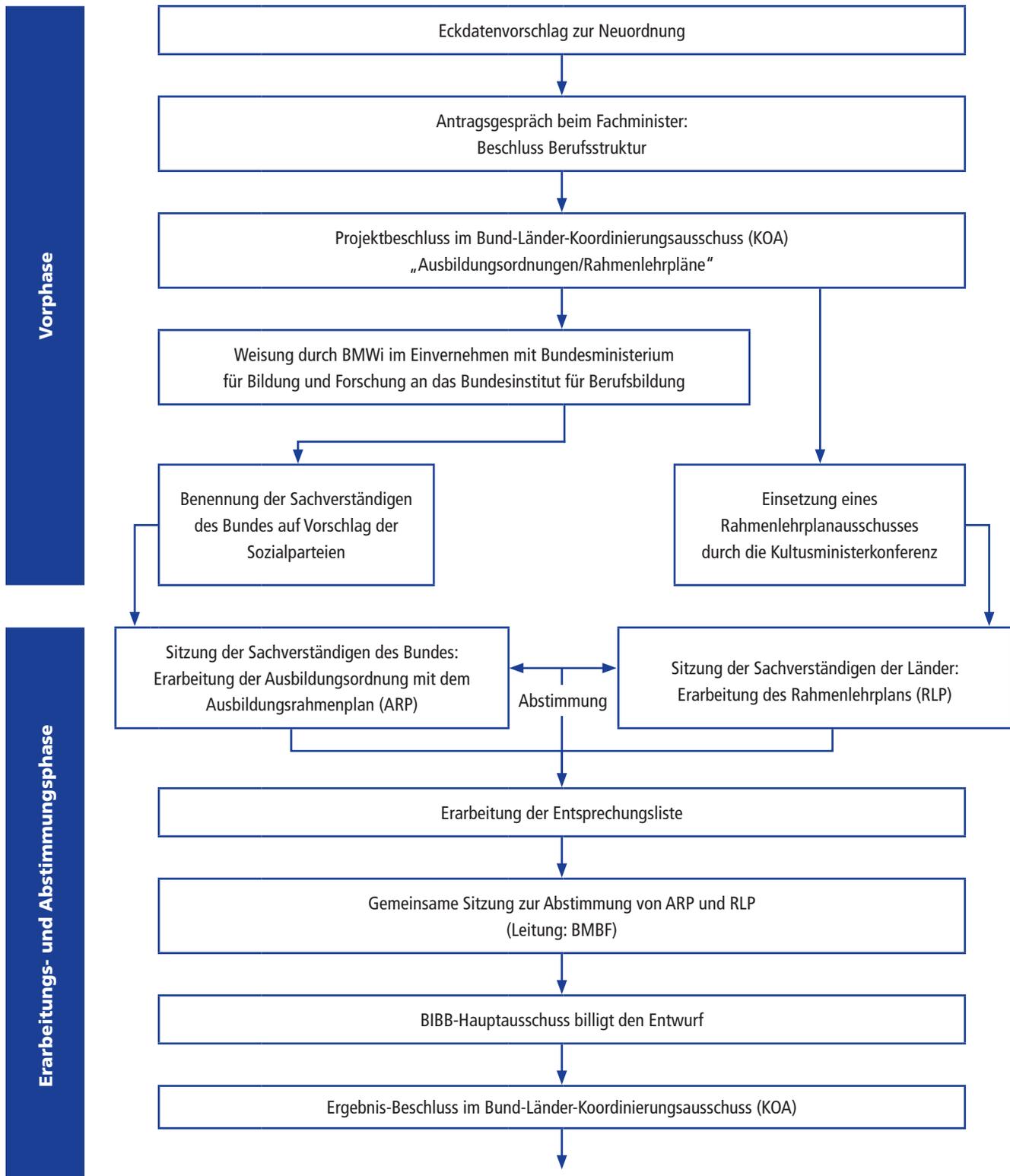


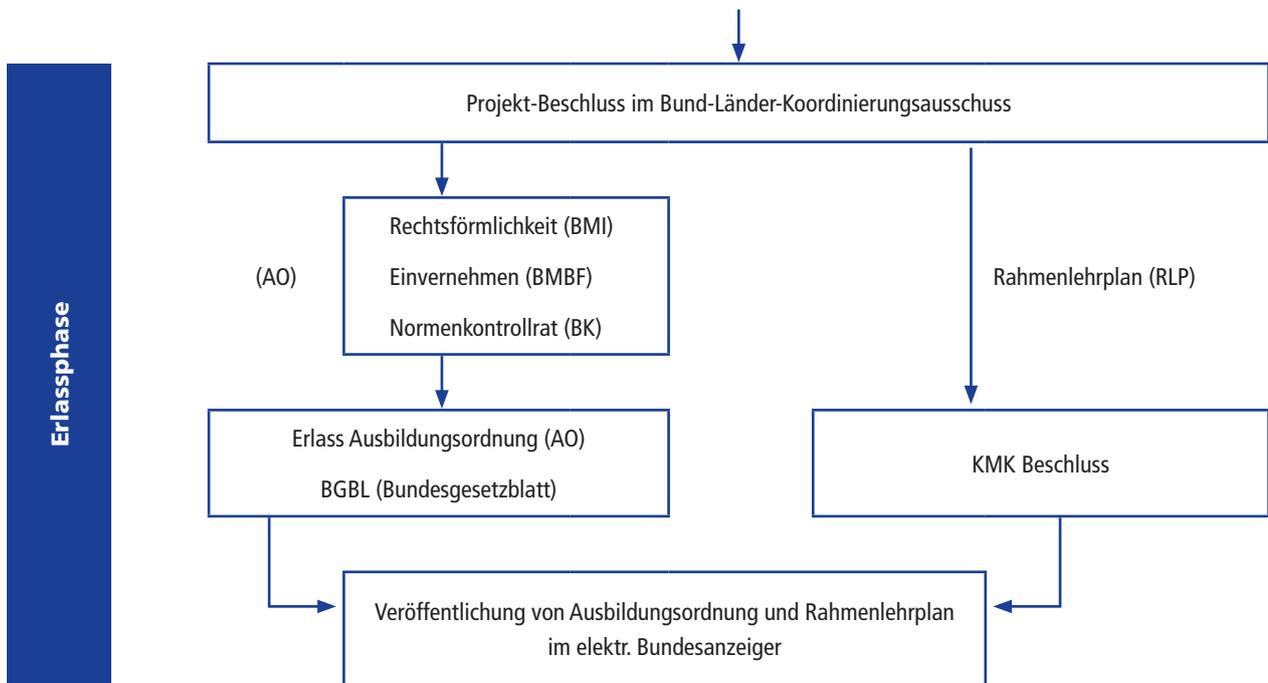
Ausbildungsordnung und Ausbildungs- rahmenplan

1. Ausbildungsordnung

1.1 Verfahren zur Erstellung einer Ausbildungsordnung

Die Tierpfleger – Ausbildungsordnung wurde in folgendem Verfahren entwickelt und erlassen:





1.2 Zur Berufspädagogik: Lernen in vollständigen Handlungen

Die Pädagogik der beruflichen Bildung geht heute davon aus, dass das „Lernen in vollständigen Handlungen“ die geeignetste Methode zur Vermittlung einer umfassend verstandenen Berufsausbildung darstellt. Die geforderte Berufsfähigkeit zeigt sich darin, dass der Auszubildende selbstständig seine Arbeitsschritte plant, durchführt, protokolliert und seine Arbeit abschließend bewertet.

Die (sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckenden) Aufträge für Tierpfleger aller Fachrichtungen lassen sich jeweils in spezifische vollständige Handlungen untergliedern, was gerade in der Einarbeitungsphase von Berufsanfängern vorteilhaft ist. Es sollte jedoch immer angestrebt werden, die Ausbildungssegmente als in sich geschlossene „vollständige Handlungen“ zu gestalten. Anders gesagt, die Ausbildung soll **nicht** in unzusammenhängende Einzeltätigkeiten

aufgespalten bleiben. Sind sie aus Gründen der Ausbildung dennoch einmal aufgespalten, sollte durch die Ausbilder jeweils der Gesamtzusammenhang erläutert und so gedanklich hergestellt werden.

Die Kunst der Ausbilder ist es im Blick auf die „vollständige Handlung“, die Fertigkeiten und Kenntnisse so zu vermitteln, dass die Auszubildenden zunehmend selbständiger und umfassender arbeiten, den Zusammenhang ihrer Arbeiten überblicken und die Ergebnisse bewerten können.

Die Arbeitsschritte zur Erledigung eines Auftrages und ihr Zusammenhang lassen sich durch eine Grafik verdeutlichen:



Abb.: Das Prinzip der vollständigen Handlung

Bei der Bearbeitung eines Auftrages sind die Auszubildenden gefordert, komplexe Vorgänge so zu erfassen, dass die Fachkompetenz gestärkt und gleichzeitig eine optimale Vorbereitung auf ihre zukünftige Tätigkeit und auf die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung erreicht wird.

Auszubildende erhalten so die Chance, frühzeitig Verantwortung zu übernehmen und über das Fachliche hinaus in stärkerem Maße als bisher wertvolle Kompetenzen für ihre weitere Berufskarriere zu erwerben.

Aufträge für das „Lernen in vollständigen Handlungen“ sollten u.a.:

- als typische Aufgabenstellungen der betrieblichen Praxis erkennbar sein und eine hohe Bedeutung für den Beruf besitzen
- die Möglichkeit des ganzheitlichen Handelns eröffnen
- den Erwerb der in der Ausbildungsordnung, insbesondere im Ausbildungsrahmenplan geforderten Kompetenzen ermöglichen.

Planung eines Auftrages

Die Gestaltung eines Auftrags ist jeweils mit einem einführenden Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildenden, wenn irgend möglich mit Auftraggeber, vorzubereiten.

Hierbei sind folgende Punkte bzw. Schritte zu beachten:

1. Kurze und einfache inhaltliche Einführung in die Ziele und Aufgaben, die durch ein „Lernen im Kundenauftrag“ erreicht werden sollen

- Welche Fertigkeiten und Kenntnisse sollen durch ein „Lernen in vollständiger Handlung“ erreicht werden?
- Wie sollen diese Ziele erreicht werden (Einbezug in alle Phasen der Durchführung des Auftrags)?

2. Aufnahme einer detaillierten Auftragsbeschreibung

- Was soll ausgeführt werden, welche Erwartungen werden genannt, was ist fachlich geboten?
- Beispiele: Im Gespräch werden in einem Tierheim oder einer Tierpension Eigenarten, Vorlieben oder Schwächen eines Tieres und die Erwartungen eines Kunden erfragt und die entsprechenden Mitteilungen schriftlich festgehalten. In einer Forschungseinrichtung oder einer Klinik werden die Erwartungen des Versuchsleiters oder des behandelnden Arztes erfragt, die ebenfalls in einem übertragene Sinn als „innerbetriebliche Kunden“ angesehen werden können.
- Betriebsinterne Informationen und sonstige Informationen aus Schriftgut und elektronischen Quellen werden zusammengetragen, Skizzen, Futter- und Einrichtungsdaten gesammelt, ein detaillierter Arbeitsplan erstellt.

3. Erstellung einer Dokumentation des Auftrags

Auszubildende sollten für die Dokumentation folgende Aufgaben bearbeiten:

- Arbeitsablaufplan mit Arbeitsgerät, Hilfsmitteln, Futterbedarf, Raumbedarf, Unterbringungsraum, Zeiteinschätzung usw. erstellen
- Materialiensammlung zum Auftrag anfertigen.
Diese Dokumentation kann auch für eine Jahresarbeit oder für das Berichtsheft, verwendet werden.

4. Durchführung eines Auftrages

Während der Durchführung ist es notwendig, dass die Arbeiten der Auszubildenden kontinuierlich vom Ausbilder überwacht und betreut werden. Insbesondere sind gefahrenträchtige Arbeiten nur unter Anleitung durchzuführen. Bei zunehmender Qualifikation des Auszubildenden kann zur Stärkung der Selbstständigkeit auf Arbeit nach Anweisung, punktuelle Begleitung oder nachgelagerte Kontrolle umgestellt werden.

5. Kontrolle eines Auftrages

Nach Erledigung des Auftrages wird gemeinsam mit den Auszubildenden geprüft, ob der ausgeführte Auftrag mit der Planung übereinstimmt und ob die fachlichen Anforderungen und Qualitätsstandards erreicht sind. In einem abschließenden Gespräch sollte weiterhin geklärt werden, welche Einschätzung die Beteiligten (Auszubildende, Mitarbeiter, Betriebsinhaber, evtl. Kunde) gewonnen haben:

- Wie gestaltet sich die Planung und Ausführung des Auftrages?
- Was wurde positiv bewertet und von wem?
- Was wurde kritisch angemerkt und von wem?



1.3 Die Paragraphen der Ausbildungsordnung und ihre Erläuterungen

→ Verordnungstext

→ Erläuterungen zur Verordnung

Erstmals veröffentlicht im:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 30, S. 1093 ff., ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 2003

Offizieller Titel:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003

■ **in Kraft getreten am 1. August 2003**

- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger vom 7. Oktober 2003, Jg. 55, Nr. 186a
- Ausbildungsprofil, auch in französischer und englischer Übersetzung, in gesonderter Lieferung

In der Präambel der Ausbildungsordnung – in der folgenden Spalte abgedruckt – wird der Bezug zur gesetzlichen Grundlage für die Verordnung hergestellt:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Ausbildungsordnungen beruhen in der Regel auf § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und/oder § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO). Sie werden von dem zuständigen Fachministerium - hier dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung erlassen.

Hinweis:

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin darf **nur** nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen.

Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den **betrieblichen Teil** der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder und an die zuständigen Stellen, die Kammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, setzen diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz in eigene Rahmenlehrpläne um. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin wird staatlich anerkannt

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 28 Abs. 1 BBiG). Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Aufsicht darüber führen hier die Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (§74 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen (§ 45 BBiG).

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Forschung und Klinik
2. Zoo
3. Tierheim und Tierpension

gewählt werden.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte mit der notwendigen Sorgfalt vermittelt werden können und ihnen so der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung möglich ist (§ 1 Abs. 2 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 4 Abs. 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 1 und 2 BBiG).

Verkürzung aufgrund entsprechender Vorbildung

Die zuständigen Stellen können auf Antrag die Ausbildungszeit verkürzen, wenn beispielsweise eine entsprechende Vorbildung (schulisch oder betrieblich) erwarten lässt, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht werden kann (§ 29 Abs. 2 und 4 BBiG).

Verkürzung aufgrund vorzeitiger Zulassung zur Prüfung

Die Ausbildungszeit wird auch dann vorzeitig beendet, wenn Auszubildende aufgrund entsprechender Leistungen vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden und sie bestehen (§ 40 Abs.1 BBiG).

Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 29 Abs. 3 und 4 BBiG). Ausnahmefälle sind z.B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten.

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit, höchstens um ein Jahr), wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde (§ 14 Abs. 3 BBiG).

Die **Kündigung des Ausbildungsvertrages** kann während der Probezeit jederzeit, danach nur nach den Maßgaben des § 15 BBiG erfolgen.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. qualitätssichernde Maßnahmen,
6. Berufsspezifische Regelungen,
7. Arbeitsorganisation,
8. Kommunikation und Information,
9. Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren,
10. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren,
11. Transportieren von Tieren,
12. Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften,
13. Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit,
14. Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen,
15. Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Forschung und Klinik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Diagnostik bei Tieren,
2. Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen,
3. Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren,
4. Qualitätsmanagement,
5. Hygienemanagement,
6. prozessbezogene Arbeitstechniken.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Zoo sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Bestimmen, Pflegen und Züchten von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen,
2. Betreuen von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen,
3. Ausgestalten und Instandhalten zoospezifischer Anlagen,
4. Besucherbetreuung.

(4) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen,
2. Erziehen von Hunden,
3. Kunden- und Besucherbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit,
4. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen.

Das Ausbildungsberufsbild in § 3 bietet die Ausbildungsinhalte lediglich als Übersicht. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten

und Kenntnisse, die als Gegenstand zur Erlangung des Ausbildungsabschlusses als Tierpfleger/Tierpflegerin notwendig sind.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte im einzelnen auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. So ist es Ausbildern und Ausbilderinnen möglich, eine Übersicht im Ausbildungsplan darüber zu erstellen, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf und den betrieblichen Gegebenheiten.

Die Vermittlung aller im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine Flexibilitätsklausel (§ 4 Abs. 1) aufgenommen. Durch sie wird einerseits ermöglicht, eine eigene sachliche

und zeitliche Gliederung im Ausbildungsplan aufgrund betriebspraktischer Besonderheiten vorzunehmen (vergl. § 5); andererseits wird die Vermittlung weiterer zusätzlicher Ausbildungsinhalte ermöglicht. Zukünftigen Entwicklungen kann somit schnell und unkompliziert entsprochen werden, wenn sich technische, fachliche oder arbeitsorganisatorische Neuerungen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Grundsätzlich ist es also möglich, weitergehende Fertigkeiten und Kenntnisse als die im Ausbildungsrahmenplan genannten zu vermitteln. Dies ist im Blick auf die Begabung der Auszubildenden und den betrieblichen Möglichkeiten zu entscheiden.

Betriebliche Bedingungen erfordern u.U. auch, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse in Kooperation mit anderen Betrieben (Verbundausbildung) und/oder durch Teilnahme der Auszubildenden an überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Dennoch empfiehlt es sich, dass Ausbilder und Berufsschullehrer regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 nachzuweisen.

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben unter den folgenden Maßgaben auszuführen:

- selbstständig planen
- selbstständig durchführen und
- selbstständig kontrollieren.

Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, ist durch die betrieblichen Arbeitsabläufe und die Kundenaufträge bestimmt. Demnach bedeutet beispielsweise:

Selbstständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan)
- Eigenart und Bedarf der Tiere berücksichtigen
- ggf. Werkzeuge und Hilfsmittel festlegen
- Werkstoff- und Materialbedarf berücksichtigen
- Ausführungszeit einschätzen.

Selbstständiges Durchführen:

- die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen
- feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind
- feststellen, ob die Ergebnisse mit dem Gesamtziel der tierpflegerischen Einrichtung in Einklang steht.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen treffen können, etwa zum Ablauf ihrer Arbeit, zur Qualitätssicherung, im Umgang mit Kunden und zur Arbeitssicherheit, zum Tierschutz sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz. Auch darin unterscheiden sich ausgebildete Tierpfleger von ungelernten oder angelernten Mitarbeitern.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, für jeden Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen **betrieblichen Ausbildungsplan** zu erstellen.

Er dient dem Zweck, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse auf die betrieblichen Verhältnisse zu übertragen.

Der betriebliche Ausbildungsplan ist als Anlage Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Nachfolgend finden sich Beispiele für betriebliche Ausbildungspläne.

Beispiele für Ausbildungspläne

**Ausbildungsplan
Tierpfleger der Fachrichtung Tierheim und Tierpension**

1. Praktische Tätigkeiten

Handlungsfelder	Zu vermittelnde Fertigkeiten	Dauer der Ausbildung	Bezug Ausbildungsrahmenplan
Alle Tierhalteeinrichtungen			
	geeignete Arbeitsgeräte bereitstellen und handhaben Arbeitsgeräte instand halten und pflegen	4 Wochen	Arbeitsorganisation
	geeignete Schutzkleidung auswählen und verwenden Schutzkleidung ordnungsgemäß lagern	1 Woche	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
	Gehege je nach Tierart einrichten, Gehege strukturieren Lebensweise und Bedürfnisse der Tiere beachten Quarantäne und Krankbereiche einrichten	14 Wochen	Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften
	Gehege reinigen und desinfizieren, Futterküche, Lager, Behandlungsraum reinigen, ggf. desinfizieren	4 Wochen	Berufsspezifische Regelungen
	Zäune und Schließanlagen kontrollieren leichte Instandsetzungsarbeiten durchführen Rasenmähen, Hecken schneiden Zuwege säubern	4 Wochen	
	Verhalten beobachten Verhaltensbeobachtungen schriftlich festhalten	10 Wochen	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen
	je nach Tierart Futter zusammenstellen, Füttern und Tränken	10 Wochen	
	Ohren, Augen, Haut kontrollieren Verhaltensänderungen, Krankheitsanzeichen beobachten und melden wöchentliche Gewichtskontrolle	13 Wochen	Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit
	Tiere nach Anweisung des Tierarztes behandeln	7 Wochen	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen
	Tiere für Untersuchungen halten, ggf. fixieren	3 Wochen	
	tiergerecht Tiere einfangen, transportieren (z.B. Tierarztfahrten) Tiere annehmen	6 Wochen	Transportieren von Tieren

	Waren annehmen Waren lagern Preisangebote einholen Warenbestand erfassen Futter und Betriebsmittel rechtzeitig bestellen	4 Wochen	Verwaltung und kaufmännische Grundlagen
	Abfall entsorgen, Müll trennen kompostieren Raumtemperatur kontrollieren	2 Wochen	Umweltschutz
	Tierkartei anlegen und verwalten Daten erfassen, Textbearbeitung (EDV) Informationssteckbriefe für Tiere anfertigen und anbringen Bürotätigkeiten, Dateien verwalten	10 Wochen	Verwaltung und kaufmännische Grundlagen
	Informations- und Beratungsgespräche führen Informationsstände mitorganisieren und betreuen	4 Wochen	Kunden- und Besucherbetreuung Öffentlichkeits-Arbeit/ Kommunikation und Information
Hundehaltung			
	Tiere abschiebern Hunden ggf. Maulkorb anlegen	4 Wochen	Sicherheit u. Gesundheitsschutz bei der Arbeit
	Fell bürsten Krallen kontrollieren Ohren kontrollieren	4 Wochen	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen
	Verhalten beobachten, dokumentieren Gruppenzusammenstellung	10 Wochen	Erziehen von Hunden
	Beschäftigen/Arbeiten mit Hunden (Training Leinenführigkeit, am Fahrrad laufen, Gehorsamsübungen, Hundesport, Klickertraining) Hunde abwechselnd in Freiausläufe verbringen Verhaltensbeobachtungen schriftlich dokumentieren Maulkorb-, Halti-Gewöhnung	10 Wochen	
	Beratungsgespräche Erziehungshilfen	8 Wochen	Kunden- und Besucherbetreuung Öffentlichkeits-Arbeit / Kommunikation und Information
	Übergabegespräche Kontrollfahrten	2 Wochen	
Geflügelhaltung			
	Tiere mit Farbringen individuell kennzeichnen	2 Wochen	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren
	Legenester kontrollieren, reinigen, desinfizieren	2 Wochen	
Seevogelrettungsstation			
	Reinigung der Wasserbecken Wasserbecken desinfizieren (alle 6 Monate) Tätigkeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ausführen	4 Wochen	Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften

	Tiere einfangen, ggf. fixieren	2 Wochen	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen
	verölte Tiere waschen	3 Wochen	
	Tiere nach Anweisung des Tierarztes behandeln, ggf. über Sonde ernähren Protokolle anfertigen (Ernährungszustand, Blutwerte etc.)	4 Wochen	
	Wasserfestigkeit des Gefieders prüfen	2 Wochen	Pflege, Halten und Versorgen von Tieren
	Transportboxen in ausreichender Anzahl bereitstellen Tiere auswildern	2 Wochen	Transportieren von Tieren
	Beringer anfordern ggf. bei artgeschützten Tieren Meldung bei der Naturschutzbehörde machen	2 Wochen	Berufsspezifische Regelungen
Greifvogelstation			
	Mauserkammern und Freiflugvoliere strukturieren	3 Wochen	Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften
	Greife auswildern	2 Wochen	Transportieren von Tieren
	ggf. bei artgeschützten Tieren Meldung bei der Naturschutzbehörde machen	2 Wochen	Berufsspezifische Regelungen
Kleine Heimtiere/Igelhaltung			
	Parasitenbehandlung nach Anweisung durchführen	3 Wochen	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen
	Gewicht kontrollieren	2 Wochen	
	Igel auswildern	2 Wochen	Transportieren von Tieren
Großtierhaltung			
	Selbsttränkanlage kontrollieren und reinigen	1 Woche	Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften
	Ställe reinigen	2 Wochen	
	Huf- und Klauenpflege, Klauen schneiden	2 Wochen	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen

2. Betriebsinterne Schulungen/Theorie

Themen	Zu vermittelnde Kenntnisse	Dauer der Ausbildung	Bezug Ausbildungsrahmenplan
Berufsbild Tierpfleger	Rechte und Pflichten des Azubi Ausbildungsplan Ansprechpartner Aufgabenstellung	2 Wochen	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
Struktur und Organisation der Ausbildungsstätte	Übergeordnete und zugehörige Einrichtungen Kooperationspartner Ziele und Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit	3 Wochen	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
Unfallverhütung / Verhalten bei Unfällen	Gefahrenquellen, Umgang mit gefährlichen Stoffen und Tieren Hygienische Maßnahmen zur Vorbeugung von Zoonosen Vermeidung von Gefahren Verhalten bei Unfällen	2 Wochen	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
Zoologie	Einordnung ins Tierreich Herkunft, Lebensraum Abstammung Organfunktionen Tiergesundheit Ernährung, Futtermittel Tierunterkünfte Verhalten von Tieren Schutz von Tieren, Umwelt, Natur und Arten	24 Wochen	Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren



**Ausbildungsplan
Tierpfleger der Fachrichtung Zoo**

Der praktische Teil der Ausbildung gliedert sich wie folgt:

1. Ausbildungsjahr

Ausbildungsabschnitt	Dauer der Ausbildung	Abteilung/Revier	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse: nach den Ziffern 1 bis 13 (Ausbildungsrahmenplan)
1	5 Wochen	Giraffenhaus	<p><u>Fütterung:</u> Futterbestimmung des für die spezielle Tierart zuträglichen Futters, Futterzusammenstellung im Wandel der Jahreszeiten, Portionieren unter Berücksichtigung des täglichen Futterrhythmus.</p> <p><u>Reinigung:</u> Optische Reinigung, vorbeugende Desinfektion, Bestimmen des für die spezielle Art notwendigen Einstreumaterials, Pflege des lebenden Dekorationsmaterials (Pflanzen).</p> <p style="text-align: center;">Gehegeeinrichtung und Tierbeschäftigung Säugetiere und Vögel</p> <p><u>Umgang mit dem Tier:</u> Erkennen der verschiedenen Verhaltensweisen, Sicherheit für Pfleger und Tier, Pflege am Tier, Fell- und Hufpflege, künstliche und natürliche Aufzucht.</p> <p style="text-align: center;">Artenkenntnis Säugetiere und Vögel</p> <p><u>Besondere Arbeiten:</u> Behandlung kranker Tiere auf Anweisung des Tierarztes, Verhalten bei Tiergeburten und in Todesfällen, Einfangen, Transport, Versand.</p>
2	5 Wochen	Kamelhaus	
3	5 Wochen	Zebrahaus	
4	9 Wochen	Kinderzoo	
5	4 Wochen	Raubtierhaus	
6	6 Wochen	Bärenanlage	
7	5 Wochen	Nashornhaus	
8	9 Wochen	Affenanlagen	
2. Ausbildungsjahr			
Ausbildungsabschnitt	Dauer der Ausbildung	Abteilung/Revier	
9	9 Wochen	Menschenaffenhaus	
10	12 Wochen	Kleinsäugetierhaus (Tag- u. Nachthaus)	
11	9 Wochen	Straußenhaus	
12	12 Wochen	Vogelhallen	
13	4 Wochen	Elefanten	

3. Ausbildungsjahr

Ausbildungsabschnitt	Dauer der Ausbildung	Abteilung/Revier	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
14	14 Wochen	Aquarien, Terrarien und Wirbellose	Artenkenntnis, Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten, Niedere Tiere, Fütterung, Behältereinrichtung, klimatische Grundbedingungen, Wasserbestimmung
15	8 Wochen	Handwerker und Gärtner	einfache Holz- und Metallbearbeitung zur selbständigen Sicherung von Stallungen und Gehegen. Pflanzen für Gehegeeinrichtung, Futterpflanzen und Giftpflanzen, Weich- und Harthölzer
16	8 Wochen	Futterküche	Kenntnisse über Grundfuttermittel, ihre Lagerung und Einsatz, Kenntnis handelsüblicher Futtermittel und Bevorratung, selbständiges Zerlegen von Schlachttieren, Portionieren, Vorratspflege
17	Wiederholung		bis Ausbildungsende

Im theoretischen Teil der Ausbildung werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:

1. Ausbildungsjahr

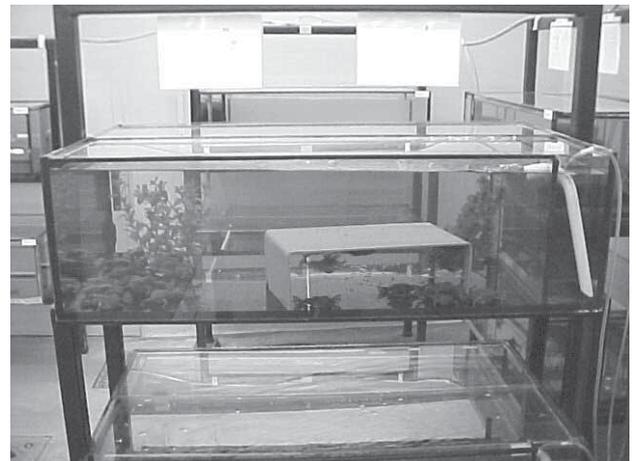
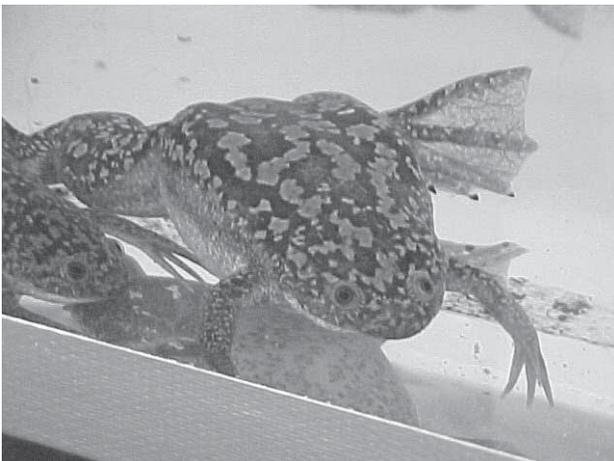
Zeitplan	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten:
1. Monat	Einführung in den Betrieb und seine Einrichtungen, Zweck der Tierhaltung, Unfallgefahr, Unfallverhütung, betriebliche Anweisungen, Verhalten im Betrieb, insbesondere gegenüber Zoobesuchern und Arbeitskollegen
2. Monat	Krankheitsbekämpfung, Hygiene, Desinfektion, Parasitenbefall
3. bis 6. Monat	Futtermittelkunde, Fütterungstechniken
7. bis 12. Monat	Artenkunde – Systematik; Klasse Säugetiere; Pflege, Fütterung, Unterbringung, Transport

2. Ausbildungsjahr

Zeitplan	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten:
1. bis 3. Monat	Artenkunde – Systematik; Klasse Säugetiere; Pflege, Fütterung, Unterbringung, Transport
4. bis 12. Monat	Artenkunde – Systematik; Klasse Vögel; Pflege, Fütterung, Unterbringung, Transport

3. Ausbildungsjahr

Zeitplan	zu vermittelnde Fertigkeiten:
1. bis 3. Monat	Artenkunde – Systematik; wechselwarme Wirbeltierklassen; Pflege, Fütterung, Unterbringung, Transport
4. bis 8. Monat	Baupläne Einzeller und wirbellose Tiere, ihre Bedeutung als Schau- und Futtertiere, Gefahr als Parasiten
9. bis 12. Monat	Wiederholung und Vertiefung



**Ausbildungsplan
Tierpfleger, Fachrichtung Forschung und Klinik**

Die Ausbildung im Betrieb gliedert sich in übergreifende Abschnitte. Die Auszubildenden werden über die Ausbildungsjahre hinweg in den täglichen Arbeitsablauf miteinbezogen und lernen so an den tatsächlich anfallenden Arbeiten. Je nach Ausbildungsstand werden ihnen dabei immer verantwortlichere Aufgaben zur eigenständigen Erledigung mit anschließender Kontrolle übertragen.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Unterpunkte	Zeitlicher Rahmen
----------------------------------	-------------	-------------------

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§3 Abs.1 Nr.3)	a), b), c), d), e)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"> <p>Die Vermittlung dieser Ausbildungsinhalte erfolgt über die Ausbildungsjahre hinweg.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt in der Zeit vor der Zwischenprüfung.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Die Vermittlung dieser Ausbildungsinhalte aus dem Fachbereich Forschung und Klinik erfolgt über die Ausbildungsjahre hinweg.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt hier im dritten Ausbildungsjahr.</p> </div>
Umweltschutz (§3 Abs.1 Nr.4)	b), c), d)	
Qualitätssichernde Maßnahmen (§3 Abs.1 Nr.5)	a), b), c)	
Berufsspezifische Regelungen (§3 Abs.1 Nr.6)	a), b)	
Arbeitsorganisation (§3 Abs.1 Nr.7)	a), b), c), d), e), f), g), h),	
Kommunikation und Information (§3 Abs.1 Nr.8)	a), b), c), d)	
Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren (§3 Abs.1 Nr.9)	a), b), c), d), e)	
Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren (§3 Abs.1 Nr.10)	a), b), c), d), e), f), g), h), i), j)	
Transportieren von Tieren (§3 Abs.1 Nr.11)	a), b), c), e), f), g)	
Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften (§3 Abs.1 Nr.12)	a), b), c), d)	
Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit (§3 Abs.1 Nr.13)	a), b), c), d), e), f)	
Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§3 Abs.1 Nr.14)	a), b), c), d),	
Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu (§3 Abs.1 Nr.15)	a), b), c), d), e)	
Diagnostik bei Tieren (§3 Abs.2 Nr.1a)	a), b), c), d), f)	
Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§3 Abs.2 Nr.1b)	a), b), c), d), e), g)	
Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren (§3 Abs.2 Nr. 1c)	a), c), d), e), f), g),	
Qualitätsmanagement (§3 Abs.2 Nr. 1d)	a), b), c)	
Hygienemanagement (§3 Abs. 2 Nr.1e)	a), b), c), d), e)	
Prozessbezogene Arbeitstechniken (§3 Abs. 2 Nr.1f)	a), b), c), d), e), f)	

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Lerninhalten werden folgende Kenntnisse vermittelt:

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Unterpunkte	Zeitlicher Rahmen
Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§3 Abs.1 Nr.1)	a), b), c), d), e)	Die Vermittlung dieser Ausbildungsinhalte erfolgt über die Ausbildungsjahre hinweg, wobei der Schwerpunkt in der Zeit vor der Zwischenprüfung liegt.
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§3 Abs.1 Nr.2)	a), b), c), d)	
Transportieren von Tieren (§3 Abs.1 Nr.11)	d)	

Während der gesamten Ausbildungszeit findet ein betriebsinterner Unterricht statt. Dieser wird sowohl in praktischer als auch in theoretischer Form durchgeführt. Die oben aufgeführte Lerninhalte werden durch diesen Unterricht vertieft bzw. ergänzt. Daraus folgt, dass auch die zeitliche Themenwahl für diesen Unterricht sich an den betrieblichen Abläufen orientiert.

Außerdem sind mehrere mehrwöchige Praktika in anderen Betrieben zur Erlangung praktischer Fertigkeiten im Umgang mit den nicht im eigenen Betrieb gehaltenen Tierarten vorgesehen.



§ 6 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Warum ein Berichtsheft?

Das Berichtsheft hat eine berufspädagogische und eine rechtliche Dimension:

In der Erstellung des Berichtsheftes wiederholt der Auszubildende gedanklich noch einmal die Lernvorgänge und vertieft sie hierdurch. Was schreibend reflektiert wurde, verbleibt so tiefer und klarer im Gedächtnis.

Das Berichtsheft ist zugleich Ausbildungsnachweis; es stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Es ist von den Auszubildenden zu führen, von den verantwortlichen Ausbildern durchzusehen, zu unterschreiben und mit den Auszubildenden zu besprechen.

Falls es Auseinandersetzungen – u.U. vor Gericht – darüber gibt, ob ein Ausbildungsgegenstand vermittelt wurde, kann das Berichtsheft herangezogen werden. Alles was hier vom Ausbilder unterzeichnet wurde, gilt als ausgebildet. Was nicht unterzeichnet wurde, kann als nicht ausgebildet gewertet und damit dem Ausbildenden oder dem Ausbildungsbetrieb zur Last gelegt werden.

Das Führen des Berichtsheftes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Eine Bewertung des Berichtsheftes nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfung nicht vorgesehen.

Das Führen des Berichtsheftes soll die inhaltliche Dimension und den zeitlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten, Auszubildende, Betriebsleiter, Ausbilder, Berufsschullehrer, Mitglieder des Prüfungsausschusses und gesetzliche Vertreter der Auszubildenden in möglichst einfacher Form überschaubar machen. Der Ausbildungsnachweis sollte einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan und zum betrieblichen Ausbildungsplan erkennen lassen.

Wie oft und wo ist das Berichtsheft zu führen?

Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von den Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Das Berichtsheft kann nach Tagen oder nach Wochen gegliedert geführt werden. Denkbar ist auch, die Führung mit Kundenaufträgen zu verbinden. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass der Ausbildende den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüft und abzeichnet.

Der Ausbildende soll die Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anhalten. Auszubildende führen den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit. Dabei ist unerheblich, ob das Berichtsheft im Betrieb oder bei entsprechender Verminderung der betrieblichen Anwesenheitszeiten außerhalb des Betriebes geführt wird.

Was soll geschrieben werden?

Bei den recht unterschiedlichen Vorstellungen der Ausbildungsbetriebe in dieser Frage, die jeweils ihre Daseinsberechtigung haben, ist dennoch einiges zu empfehlen:

Gleichartige, bisweilen täglich wiederkehrende Tätigkeiten sollten nicht unbedingt wiederholt niedergeschrieben werden.

Wesentliche Tätigkeiten, die neue Erkenntnisse enthalten, sollten durchaus niedergeschrieben werden, auch wenn sie häufiger auftreten. Beispiel: Die Fütterung eines Tieres in einer besonderen Lage (Krankheit).

Vorteilhaft ist, den Auszubildenden Themen unterschiedlicher Art vorzugeben, die sich auf die gerade stattgefundenen Ausbildungsschritte beziehen. Aufgabe der Auszubildenden wäre, hierzu einen zusammenhängenden Text abzufassen.

Ausbilder und Auszubildender sollten sich von Zeit zu Zeit über die Inhalte verständigen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Gesichtspunkte des Ausbildungsrahmenplanes in den Ausführungen des Berichtsheftes am Ende der Ausbildung enthalten sind. Daher wird empfohlen, die Themen für das Berichtsheft dem Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Berichtshefte sind vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Sie sind in unterschiedlicher Form im Handel erhältlich. Bezug: § 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsreformgesetz

Hinweis: Das Berufsbildungsreformgesetz ersetzt ab dem 01. April 2005 das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Berufsbildungsgesetz (BBiG).

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens drei Stunden zwei bis drei Arbeitsaufgaben durchführen. Dabei soll er zeigen, dass er die Arbeitsschritte unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben selbständig team- und kundenorientiert planen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitsmittel festlegen, die Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie der Hygiene und die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren berücksichtigen kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Pflegen und Versorgen eines Tieres,
2. Annahme, Bestimmung und Erstversorgung eines Tieres,
3. Transportieren eines Tieres im Betrieb,
4. Halten, Positionieren und Fixieren eines Tieres bei seiner Behandlung,
5. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren einer Tierunterkunft,
6. Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter und Einstreu.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Tier- und Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung dargestellt werden. Für die Aufgaben kommen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und berufsbezogener Berechnungen folgende Bereiche in Betracht:

1. Futter und Einstreu
2. Reinigung und Desinfektion
3. Einrichten von Tierunterkünften
4. Mitwirken bei Behandlungen.

Vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Termine für Prüfung und Anmeldung werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle festgelegt und bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit Auszubildende die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Auszubildende und Ausbilder. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um bei Ausbildungsrückstand korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine unmittelbaren rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Die bereits erwähnte Novellierung des Berufsbildungsgesetzes lässt als möglich erscheinen, dass in Zukunft die Zwischenprüfung Teil I der so genannten „gestreckten Abschlussprüfung“ wird.

Für die Zwischenprüfung wird in Absatz 3 für die praktische Prüfung die Dauer von höchstens drei Zeitstunden vorgeschrieben. Zwei **oder** drei Arbeitsaufgaben sind hier zu bearbeiten.

Grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse, die in allen Fachrichtungen maßgeblich sind, bilden die Gegenstände, aus denen die Aufgaben zur praktischen Prüfung gewonnen werden. Sie reichen von der sachgerechten Lagerung von Futter und Einstreu bis zur Pflege eines Tieres.

Die Formulierung „Dabei soll er zeigen...“ leitet den Bestimmungskatalog ein, der angibt, welche Fertigkeiten und Kenntnisse der Prüfling beherrschen und hier also zeigen soll. Die Aufgaben müssen daher so gestaltet sein, dass der Prüfling diese entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse auch darlegen kann.

Er soll in der Durchführung der Arbeitsaufgaben zeigen, dass er

- Arbeitsschritte (unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben) selbständig team- und kundenorientiert planen

noch § 7

- Informationen beschaffen und auswerten
 - Arbeiten kontrollieren und dokumentieren
 - Gesichtspunkte der Sicherheit u. des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, der Hygiene, der Systematik, Anatomie u. Physiologie der Tiere berücksichtigen
- kann.

Die Möglichkeit zur Darstellung dieser Fertigkeiten und Kenntnisse muss in den Aufgaben, die der Prüfungsausschuss zuvor festgelegt hat, enthalten sein.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird in Absatz 4 die Dauer der schriftlichen Arbeiten auf 180 Minuten begrenzt. Offen lassen die Bestimmungen, wieviele Aufgaben dem Prüfling vorgelegt werden. Mit der Formulierung „praxisbezogene Aufgaben“ ist verbindlich festgelegt, es müssen in jedem Fall zumindest zwei, es können auch mehr Aufgaben sein. Die Aufgaben müssen inhaltlich auf praktische Tätigkeiten des Tierpflegeberufes zurückgehen, sie dürfen nicht praxisfremd sein.

§§ 8, 9 und 10 Abschlussprüfung in den Fachrichtungen

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Diese Bestimmung findet sich in allen drei Fachrichtungen.

Grundsätzlich gilt: Gegenstand der Abschlussprüfung können **alle**, auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfungen in den Fachrichtungen ist, dass für den praktischen Teil der Abschlussprüfung der gesamte Bestimmungskatalog der Zwischenprüfung auch hier gilt. Der Prüfling muss also zeigen, dass er bei der Durchführung der praktischen Aufgaben Arbeitsvorgänge unter Beachtung unterschiedlicher Punkte planen, Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, sowie verschiedene andere Aspekte hierbei berücksichtigen kann.

Gegenüber der Zwischenprüfung wird hier eine weitere Fähigkeit verlangt, der Prüfling muss zeigen, dass er Arbeitszusammenhänge erkennen kann.

Prüfungsvorschriften für die Durchführung der Abschlussprüfung:

Die Prüfungsvorschriften sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) durch die §§ 34 bis 43 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle den Prüfungsausschuss ein. Er besteht mindestens aus

- einem Beauftragten der Arbeitgeber
- einem Beauftragten der Arbeitnehmer
- einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 41 BBiG). Diese regelt u.a.

- die Zulassung
- die Gliederung der Prüfung
- die Bewertungsmaßstäbe
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

Merke: „Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.“

Zum Aufbau der Prüfungsparagrafen

Die drei Fachrichtungen werden für die Abschlussprüfung mit eigenständigen Paragraphen ausgestattet. Diese sind gleichartig aufgebaut und enthalten vergleichbare Prüfungsbestimmungen.

Nach der „Erstreckensregel“ in Absatz 1 finden sich in Absatz 2 des jeweiligen Paragraphen zur praktischen Prüfung die Bestimmungen zur Prüfungsdauer, die in den drei Fachrichtungen jeweils maximal fünf Zeitstunden umfaßt, und Vorschriften zur Menge der Arbeitsaufgaben. Diese sind hinsichtlich der Form und der Anzahl leicht unterschiedlich gestaltet.

Sind in der Fachrichtung „Forschung und Klinik“ vier bis fünf Arbeitsaufgaben zu bearbeiten, so sind in den Fachrichtungen „Zoo“ und „Tierheim und Tierpension“ drei bis vier Arbeitsaufgaben zu bearbeiten; allerdings tritt bei diesen beiden Fachrichtungen die Forderung nach einem „Kundengespräch“ über eine Dauer von 20 Minuten hinzu, das von den Prüflingen – innerhalb der Prüfungszeit – zu führen ist. Dazu unten mehr.

Es schließen sich an unter den Ziffern 1 bis 6 oder 7 (Fachrichtung „Tierheim/Tierpension“) Fachthemen, aus denen der Prüfungsausschuss Prüfungsaufgaben bildet, die der Prüfling zu bearbeiten hat. Sie sind vergleichbar unter gemeinsamen Kenntnisse des Tierpflegerberufes, sie unterscheiden sich dadurch, dass in ihnen besondere, die Fachrichtung betreffende Themen zu finden sind.

Es folgen die Gesichtspunkte, die der Prüfling in der Prüfung beachten oder „zeigen“ soll.

In der Fachrichtung „**Forschung und Klinik**“ soll erzeugen, „dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher, wirtschaftlicher, betrieblicher und ökologischer Vorgaben selbständig kunden- und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, die Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie Hygiene und die Systematik, Anatomie, Physiologie und das Verhalten von Tieren berücksichtigen kann.“ Eine wahrhaft komplexe Sache. Hier wird nichts anderes erwartet, als **dass der Prüfling das Fach beherrscht**.

Die gleichen „Zeigeanforderungen“ finden sich in den anderen beiden Fachrichtungen; allerdings sind auch FR-spezifische Dinge hinzugefügt. Dazu tritt in den beiden folgende Fachrichtungen eine Besonderheit: Die Prüfung sieht vor: „Durch das **Kundengespräch** soll der Prüfling zeigen, dass er ..“

In der Fachrichtung „**Zoo**“ „... über die Artzugehörigkeit von Tieren, deren Alter, Geschlecht, Lebensweise, Herkunft und Verhalten, ihren Schutz- und Bedrohungsstatus sowie ihre Haltungsbedingungen und die Aufgaben der Zoos informieren kann.“

In der Fachrichtung „**Tierheim und Tierpension**“ „... in der Lage ist, Gespräche mit Kunden ergebnisorientiert und situationsbezogen zu führen.“

Es versteht sich, dass in den Prüfungen keine „echten“ Kunden anwesend sind – obwohl dem nichts entgegen steht – und Prüfer in die Rolle schlüpfen. So können sie in höchstens 20 Minuten, etwa durch entsprechende Fragen zu konkreten Tieren, den Prüfling anregen, das frei vorzutragen, was er an Wissen besitzt. Sicher ist auch möglich, mit einleitenden Fragen den Prüfling zu mehr oder weniger selbständigem Vortrag anzuregen. Es können auch mehrere Fragen sein; allerdings sollten diese sich auf eine fachliche Handlung beziehen. Das Abfragen von Einzelfragen ist hier nicht erwünscht, weil damit u.U. das Prinzip der vollständigen Handlung aus dem Blick gerät und das isolierte Wissen gefördert wird.

Die „Aufgaben der Zoos“ bieten die Möglichkeit über den engeren fachlichen Rahmen hinaus die gesellschaftliche Bedeutung von Zoos und ähnlichen Einrichtungen – hier besonders für die Erziehung zur Achtung vor dem Mitgeschöpf – zu erkunden. Zu denken wäre hier an Stichworte wie Bedeutung für eine Region oder Kommune, Funktion von Zoos als Freizeiteinrichtung, Ort naturwissenschaftlicher Forschung, Aufgaben zur Erhaltung bedrohter Tierarten, zoologischer Lernort usw.

Mit gleicher Zeitvorgabe von 20 Minuten könnte der Prüfungsausschuss dem Prüfling Gelegenheit zu freiem Vortrag im Rahmen der Prüfungsfragen geben. Allerdings wäre auch möglich, die Fähigkeiten des Prüflings durch eine Art Rollenspiel – gedanklich oder tatsächlich – zu erheben. Möglich wären hier auch unterschiedliche Fragen zu Kunden mit spezifischen Haustieren und ihren Problemen. Dazu kann auch gehören, dass der Prüfling über die Zusammensetzung von Preisen oder etwa die Bedeutung von Impfungen oder Erziehungsmaßnahmen – besonders bei Hunden – referiert.

Zu vermeiden ist in jedem Fall, dass das „Kundengespräch“ zu einer verkappten mündlichen Prüfung verändert wird, in dem „querbeet“ das Einzelwissen abgeprüft wird. Dies ist dadurch zu erreichen, dass der Prüfling während des Ablaufs der Haupthandlung sein muss. Die Berufsschule und der Betrieb sollten in Erwartung dieser Prüfungsform entsprechend ausbilden!

Absatz 3

In Absatz drei der Prüfungsparagrafen werden die **Prüfungsbereiche** für die schriftlichen Prüfungen in der jeweiligen Fachrichtung mit Ziffern von 1 bis 3 vorgelegt. Diese unterscheiden sich in den Fachrichtungen.

§ 8 Abs. 3	§ 9 Abs. 3	§ 10 Abs. 3
Forschung und Klinik	Zoo	Tierheim/Tierpension
(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen	(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen	(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik, 2. Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen sowie 3. Wirtschafts- und Sozialkunde 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Zoos, 2. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften sowie 3. Wirtschafts- und Sozialkunde 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen, 2. Erziehen von Hunden, 3. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit sowie 4. Wirtschaft- und Sozialkunde
geprüft werden.	geprüft werden.	geprüft werden.
<p>In den Prüfungsbereichen Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik sowie Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten lösen kann.</p>	<p>In den Prüfungsbereichen Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Zoos sowie Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten lösen kann.</p>	<p>In den Prüfungsbereichen Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen, Erziehung von Hunden sowie Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten lösen kann.</p>
<p>Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden.</p>	<p>Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden.</p>	<p>Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden.</p>
<p>Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:</p>	<p>Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:</p>	<p>Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:</p>
<p>1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik:</p>	<p>1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren im Zoo:</p>	<p>1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen:</p>
<ol style="list-style-type: none"> a) berufsspezifische Regelungen, b) technische Einrichtungen, c) Haltungssysteme, d) Verhaltensanreicherung unter Berücksichtigung der Standardisierung, e) Zuchtprogramme, -verfahren und -methoden, f) gentechnisch veränderte Tiere, g) Fortpflanzung, h) Embryotransfer, Kryokonservierung; 	<ol style="list-style-type: none"> a) berufsspezifische Regelungen, b) systematische, geographische und ökologische Einordnung von Tieren, c) Fütterung gesunder und kranker Tiere, d) verhaltensgerechte Tierbeschäftigung, „Behavioural Enrichment“, e) Körperpflege, f) Gruppenzusammenstellung, g) Fortpflanzung, h) Tierkrankheiten, Parasitenbefall, i) Quarantänemaßnahmen, j) Zoonosegefahr, k) Narkosevorbereitung und -überwachung; 	<ol style="list-style-type: none"> a) berufsspezifische Regelungen, b) Tierbeobachtung, c) Füttern und Tränken, d) Körperpflege, e) Tierbeschäftigung, f) Tierkennzeichnung, g) Gruppenzusammenstellung, h) Tiergesundheit, i) Fortpflanzung;
<p>2. Im Prüfungsbereich Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen:</p>	<p>2. Im Prüfungsbereich Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften:</p>	<p>2. Im Prüfungsbereich Erziehen von Hunden:</p>
<ol style="list-style-type: none"> a) Desinfektions- und Sterilisationsverfahren, b) Hygienestatus, c) Schadorganismen und Parasiten, d) endogene und exogene Störfaktoren, 	<ol style="list-style-type: none"> a) Besonderheiten der Tierunterkünfte, Aquarien und Terrarien, b) technische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen in Tierunterkünften, c) Pflanzen für Wildtiergehege, Aquarien und Terrarien, 	<ol style="list-style-type: none"> a) Sozialisierung zwischen Mensch und Hund sowie zwischen Hunden, b) Ausdrucksverhalten und Wesen eines Hundes, c) Verhaltensentwicklung, Verhaltensauffälligkeit und geeignete Maßnahmen,

<p>e) Techniken der Probennahme, -aufbereitung und -aufbewahrung sowie des Probentransportes, f) physiologische Daten, g) Wirkstoffzubereitung und -applikation, h) statistische Auswertung von Daten, i) Schmerzbekämpfung, Narkose, Eingriffe und Tötung;</p> <p>3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.</p>	<p>d) Reinigung und Desinfektion, e) anatomische, physiologische und Verhaltensgesichtspunkte, f) Tiertransporte;</p> <p>3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.</p>	<p>d) tierschutzgerechte Trainings- und Erziehungsmethoden, e) Schutzmaßnahmen;</p> <p>3. Im Prüfungsbereich Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit:</p> <p>a) Verträge, b) Informationsbeschaffung und -auswertung, c) Angebote, d) Betriebsmittelbeschaffung, -annahme und -lagerung, e) Reklamationen, f) Zahlungsverkehr, Rechnungen und Mahnungen, g) Dokumentation und Datenverwaltung, h) Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.</p>
--	--	--

Absatz 4 der Prüfungsparagraphen regelt die zeitlichen Höchstwerte für die Dauer der Einzelprüfungen in den Prüfungsbereichen; wegen der unterschiedlichen Menge der schriftlichen Arbeiten, sind sie von leicht unterschiedlicher Dauer in den Einzelarbeiten, in der Zeitsumme jedoch gleich.

<p>Fachrichtung Forschung und Klinik</p>	<p>Fachrichtung Zoo</p>	<p>Fachrichtung Tierheim und Tierpension</p>
<p>(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:</p>	<p>(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:</p>	<p>(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:</p>
<p>1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik 120 Minuten,</p>	<p>1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren im Zoo 120 Minuten,</p>	<p>1. Im Prüfungsbereich Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen 90 Minuten,</p>
<p>2. Im Prüfungsbereich Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen 120 Minuten,</p>	<p>2. Im Prüfungsbereich Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften 120 Minuten,</p>	<p>2. Im Prüfungsbereich Erziehen von Hunden 60 Minuten,</p>
<p>3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.</p>	<p>3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.</p>	<p>3. Im Prüfungsbereich Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit 90 Minuten, 4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.</p>

Absatz 5 regelt die Gewichtung der Einzelprüfungen.

Fachrichtung Forschung und Klinik	Fachrichtung Zoo	Fachrichtung Tierheim und Tierpension
(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:	(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:	5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
1. Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik 40 Prozent,	1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren im Zoo 40 Prozent,	1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen 30 Prozent,
2. Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen 40 Prozent,	2. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften 40 Prozent,	2. Erziehen von Hunden 20 Prozent,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.	3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.	3. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit 30 Prozent,
		4. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

Absatz 6

(ist in den Prüfungsparagrafen gleich geregelt)

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist daher dem Grundsatz nach möglich, allerdings ist sie nur dann vorzusehen, wenn die Prüfungsleistungen im schriftlichen Prüfungsteil insgesamt keine ausreichende Leistungen erbracht haben und hierdurch die Prüfung insgesamt nicht bestanden würde.

Die Ergänzungsprüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durchgeführt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, nicht jedoch zur Verbesserung einzelner Prüfungsnoten.

Absatz 7

(Er ist in den Prüfungsparagrafen nahezu gleich geregelt, unterschiedlich sind hier nur die Benennungen der Prüfungsbereiche in den Fachrichtungen)

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich (es folgen jeweils die Bezeichnungen der Prüfungsbereiche in den Fachrichtungen) mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfungsteilnehmer erhält hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung.

Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis, das die Bezeichnung des Ausbildungsberufes und die Ergebnisse der schriftlichen und der praktischen Prüfung enthält.

Hinweis: Vorschläge zu Prüfungsaufgaben finden sich S. 34ff. und S. 74 bis 81.

§ 11 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ist die Tierpfleger-Ausbildungsverordnung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 673), geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 1999 (BGBl. S. 1420), weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2003

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

in Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch



2. Ausbildungsrahmenplan

2.1 Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs- rahmenplan	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Lehrjahren		
		1. - 18. Monat	19. - 24. Monat	25. - 36. Monat
Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse				
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit			
4	Umweltschutz			
5	Qualitätssichernde Maßnahmen			
6	Berufsspezifische Regelungen	2	2	
7	Arbeitsorganisation	6	2	
8	Kommunikation und Information	5		
9	Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren	6	2	
10	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren	14	6	
11	Transportieren von Tieren	6		
12	Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften	14	4	
13	Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit	7	6	
14	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen	6	4	
15	Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu	12		

Abschnitt II	Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen			
A.	Fachrichtung Forschung und Klinik			
1	Diagnostik bei Tieren			8
2	Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen			14
3	Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren			12
4	Qualitätsmanagement			6
5	Hygienemanagement			6
6	Prozessbezogene Arbeitstechniken			6

B.	Fachrichtung Zoo			
1	Bestimmen, Pflegen und Züchten von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen			20
2	Betreuen von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen			12
3	Ausgestalten und Instandhalten zoospezifischer Anlagen			16
4	Besucherbetreuung			4

C.	Fachrichtung Tierheim und Tierpension			
1	Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen			18
2	Erziehen von Hunden			10
3	Kunden- und Besucherbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit			6
4	Verwaltung und kaufmännische Grundlagen			18

2.2 Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

Der Ausbildungsrahmenplan – Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt verbindlich die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan regelt verbindlich den Unterricht in den Berufsschulen. Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrictwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen (die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 163 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung.

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	- 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich Urlaub (ca.)	- 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen	- rund 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

Wie innerhalb einer Ausbildungsberufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand der Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach den betrieblichen Erfordernissen setzen.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regeln.

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht nicht die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist dem Ausbilder die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen er sein Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen kann. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen.

In § 4 Abs. 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“.

Selbstständiges Handeln war auch bisher schon übergreifendes Ziel der Ausbildung. Neu ist allerdings, dass die Ausbildungsordnung vorschreibt, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Gesellenprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

2.3 Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele dienen.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p>	<p>Erläuterungen</p>
---	--	-----------------------------

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)

<p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p>	<p>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bestimmungen über den Ausbildungsvertrag sind in den §§ 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes niedergelegt. Die Handwerkskammern haben dazu Musterausbildungsverträge erstellt, die den Betrieben zur Verfügung stehen. ■ Der Ausbildungsvertrag enthält Aussagen über: <ul style="list-style-type: none"> - Art und Ziel der Berufsausbildung - Beginn und Dauer der Ausbildung - Probezeit - Vergütung - Urlaub - Kündigungsbedingungen
<p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenseitige Rechte und Pflichten sind im Ausbildungsvertrag detailliert beschrieben. Grundlage hierfür sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildungsgesetz - Handwerksordnung - Ausbildungsordnung - Jugendarbeitsschutzgesetz - Arbeitszeitgesetz - Arbeits- und Tarifrecht ■ Überbetriebliche Ausbildung ■ Berufsschulbesuch ■ Betriebliche Regelungen, wie Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht, Inhalte der Arbeitsordnung
<p>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung durch Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ■ betriebliche Weiterbildung ■ Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg ■ Förderungsmöglichkeiten

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><i>noch lfd. Nr. 1</i></p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Inhalte des Arbeitsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbeschreibung - Arbeitszeit - Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses - Probezeit - Kündigung - Vergütung - Urlaub - Datenschutz - Arbeitsunfähigkeit - Arbeitsschutz - Arbeitssicherheit - Mutterschutz ■ siehe Nachweisgesetz § 2
<p>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge für Arbeitnehmer/innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ■ Vereinbarungen über: <ul style="list-style-type: none"> - Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung - Urlaubsdauer, Urlaubsgeld - Freistellungen - Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung - Zulagen

2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
(§ 3 Nr. 2)

<p>a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</p>	<p>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Branchenzugehörigkeit ■ Tarifbindung ■ Rechtsform ■ Organisation und Angebotspalette des ausbildenden Betriebes ■ Zielsetzung ■ Arbeitsabläufe ■ Aufgabenteilung ■ innerbetriebliche Organisationsformen
--	--	---

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><i>noch lfd. Nr. 2</i></p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Vermarktung und Verwaltung erklären</p> <p>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften, Verwaltungen und Verbänden nennen</p> <p>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenwirken der Produktionsfaktoren zur Entwicklung, Fertigung, Service und zum Vertrieb der betriebspezifischen Produkte <hr/> ■ Beziehungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften - Wirtschaftsorganisationen - Berufsverbänden und Kammern ■ deren Ziele, Gliederung und Aufgaben <hr/> ■ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Inhalt des Betriebsverfassungsgesetzes. ■ Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertreter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen ■ Tarifgebundenheit

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(§ 3 Nr. 3)

<p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p>	<p>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ■ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsschutzgesetz - Arbeitszeitgesetz - Jugendarbeitsschutzgesetz - Gerätesicherheitsgesetz - Gefahrstoffverordnung - technische Richtlinien Gefahrstoffe - Arbeitssicherheitsgesetz ■ mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen ■ Gefährdungen durch Tiere ■ Gefährdungen durch übertragbare Krankheiten ■ Gefährdungen durch Lärm, Strahlungen (Röntgen, Radio-Isotope) ■ Gefährdungen und Belastungen, die durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze entstehen können ■ Beachten von Gefahren und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von vorgeschriebenen Gefahrsymbolen und Sicherheitskennzeichen
--	--	---

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten	Erläuterungen
noch lfd. Nr. 3, a)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z.B. durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften
b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ■ sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen ■ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen wie Augen-, Mund-, Ohren- und Hautschutz
c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie Maßnahmen einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Einrichtungen ■ Notrufe und Fluchtwege ■ Unfallmeldung (Meldepflicht)
d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz ■ Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ■ Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe ■ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln ■ Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken
e) Regeln der Arbeitshygiene anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Hautschutz und Hygieneplan

4. Umweltschutz
(§ 3 Nr. 4)

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ■ mögliche Umweltbelastungen durch Lärm, Abluft, Abwasser- und Bodenbelastungen feststellen und vermeiden, z.B. beim Einsatz von Chemikalien
a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		<ul style="list-style-type: none"> ■ Begriffe Emission und Immission, Bedeutung des Immissionsschutzgesetzes sowie Messobjekte, Messverfahren, Immissionsstoffe und Wasserreinhalte ■ Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung
b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Erfassen, Lagern und Entsorgen produktspezifischer Betriebsabfälle

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten	Erläuterungen
noch lfd. Nr. 4 c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatz unterschiedlicher Energieträger z.B. elektrischer Strom, Öl, Kohle, Gas, Luft, Wasser und Dampf ■ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z.B. Vermeidung von Leckstellen, optimale Beleuchtung und Wärmenutzung
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		<ul style="list-style-type: none"> ■ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen

5. Qualitätssichernde Maßnahmen

Diese Inhalte sollten im Zusammenhang mit auftragsbezogenen Aufgaben vermittelt werden. Dabei kann das „selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren“ bei der Arbeit geübt werden

a) betriebliche Standards anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsziele, Qualitätsanforderungen, wirtschaftliche/ökologische Vorgaben
b) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgleichen der Kundenwünsche und der betrieblichen Anforderungen
c) betriebliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bei einzelnen Arbeitsschritten ■ Sauberkeit am Arbeitsplatz ■ Arbeitsabläufe optimieren, störungsfreien Arbeitsablauf sicherstellen ■ Verbesserungsvorschläge einbringen ■ Ergonomie am Arbeitsplatz ■ Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheits- und Umweltschutz durchführen ■ Maßnahmen dokumentieren

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	

6. Berufsspezifische Regelungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)

a) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden	2		<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierschutzgesetz anwenden, insbesondere § 11 ■ Fundrecht ■ Tierschutz-Hundeverordnung anwenden ■ Tierschutztransportverordnung ■ Tierschutz-Schlachtverordnung ■ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren anwenden ■ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren in Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Verfahren ■ Versuchstiermeldeverordnung ■ Kennzeichnungsverordnung ■ Empfehlungen und Merkblätter von Bundesministerien, des Deutschen Tierschutzbundes, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, der Gesellschaft für Versuchstierkunde
b) berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tiergesundheit, anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten ■ Tierschutzgesetz ■ Anzeichen von Tierseuchen unter Berücksichtigung des Tierseuchengesetzes nennen ■ Quarantänebestimmungen beachten
c) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern			<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständigkeiten erläutern ■ Meldepflichten erläutern
d) Regelungen zum Naturschutz anwenden	2		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesnaturschutzgesetz ■ weitere nach Landesrecht erforderliche Genehmigungen
e) Regelungen zum Artenschutz anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Washingtoner Artenschutzabkommen ■ Europäisches Erhaltungszuchtprogramm ■ Bundesartenschutzverordnung

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	

7. Arbeitsorganisation
(§ 3 Abs. 1 Nr. 7)

Die betriebliche Grundunterweisung ist Voraussetzung für das sichere Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Geräten

a) persönliche Schutzausrüstung auswählen und handhaben	6		<ul style="list-style-type: none"> ■ einschlägige Vorschriften beachten ■ Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidung, Handschuhe und Schutzmasken auswählen ■ Schutzimpfungen ■ Allergien vorbeugen
b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestand und Funktion von Sicherheitseinrichtungen ■ Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Betriebsanweisungen ■ Stromversorgung, Beleuchtung, Belüftung unter Sicherheitsaspekten
c) Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, planen und durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ■ auftragsbezogene Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen für das Planen und Ausführen des Auftrages beschaffen und einsetzen ■ Arbeitsabläufe nach personellen, räumlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten planen ■ Aufgaben nach Plan erledigen
d) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, bereitstellen und lagern			<ul style="list-style-type: none"> ■ auftrags- und projektbezogene Materiallisten erstellen ■ Materialien, Werkzeuge und Betriebsmittel lagern ■ Materialien, Werkzeuge und Betriebsmittel zu Arbeitsabläufen bereitstellen
e) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen einsetzen und funktionsfähig erhalten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Funktion und Arbeitsweisen ■ Gefahren von Geräten und Maschinen ■ Betriebsanleitungen und Handbücher von Maschinenherstellern beachten ■ Reinigen und Pflegen von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen ■ Wartungsintervalle beachten ■ Schäden melden, Reparaturen ggf. veranlassen

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	
noch lfd. Nr. 7 f) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren			<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsabläufe mit Kollegen/innen abstimmen ■ Aufgabenverteilung besprechen ■ Arbeitsschritte überprüfen ■ Arbeitsergebnisse überprüfen und präsentieren
g) Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten		2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsabläufe nach ergonomischen und funktionalen Anforderungen planen und durchführen ■ rechtliche Anforderungen bei Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen beachten
h) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren			<ul style="list-style-type: none"> ■ Berichte, Protokolle und Präsentationen, auch in mathematischer und graphischer Form, erstellen ■ Arbeitsergebnisse beurteilen und erläutern

8. Kommunikation und Information
(§ 3 Abs. 1 Nr. 8)

a) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen und Informationen aufgabenbezogen auswerten	5		<ul style="list-style-type: none"> ■ Daten erfassen, ordnen und auswerten ■ Tiere registrieren, Tierbestand nachweisen ■ kundenspezifische Daten aufbereiten
b) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ betriebsinterne Daten sichern ■ Datenschutzvorschriften beachten ■ Datenschutzverpflichtungserklärung abgeben
c) Gespräche mit Kunden ergebnisorientiert und situationsbezogen führen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Übergabe- und Annahmegespräche führen ■ Informationsgespräche führen
d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachbegriffe anwenden ■ Bedeutung fremdsprachiger Fachbegriffe erlernen

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	

9. Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren
(§ 3 Abs. 1 Nr. 9)

a) zoologische Systematik erläutern	6		■ Zuordnung vorkommender Tierarten
b) Körperbau am Tier beschreiben			■ morphologische Merkmale, Skelettsystem, Organsysteme
c) Verhalten von Tieren beschreiben			■ Ethogramme unter den Gesichtspunkten - Sozialverhalten - Aggressionsverhalten - Sexualverhalten - Spielverhalten - Imponierverhalten - Komfortverhalten erstellen
d) Lage und Funktion der Organe an verschiedenen Tierarten erläutern			■ Analogien und Homologien zwischen den Tierarten ■ Funktion der Organsysteme, des Uro-Genitalsystems, des Verdauungssystems, des Herz- und Kreislaufsystems, des Immunsystems, des Nervensystems, der Sinnesorgane, der Haut und des Bewegungsapparates erläutern
e) Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen beschreiben		2	■ Herkunft und Abstammung erläutern ■ natürliche Lebensweisen der Tierarten erläutern ■ artgerechte Haltung für verschiedene Tierarten erläutern

10. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren
(§ 3 Abs. 1 Nr. 10)

a) Tiere beobachten	14		■ Verhalten beobachten
b) Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen			■ Verhaltensänderungen erkennen und zuordnen ■ Verhaltensauffälligkeiten erkennen, einordnen, ggf. Meldung erstatten ■ Gefahren erkennen ■ Krankheitsanzeichen erkennen
c) Tiere artgerecht füttern und tränken			■ Futterrationen zusammenstellen, Bedürfnisse der Individuen berücksichtigen ■ Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren ■ Futtermischungen nach Anweisung zubereiten, Zusatzstoffe verwenden

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	
noch lfd. Nr. 10, c)			<ul style="list-style-type: none"> ■ pflanzliche und tierische Futtermittel, insbesondere unterschiedliche Heu-, Stroh- und Getreidearten sowie Laubfutter bestimmen ■ Futtertiere und Fleischarten unterscheiden ■ Futter und Wasser artgerecht anbieten ■ zu vorgegebenen Zeiten füttern und tränken ■ pflanzliches Futter unterscheiden ■ tierisches Futter, insbesondere Futtertiere und Fleischsorten, unterscheiden
d) Körperpflege durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Fellpflege, Baden, Kämmen, Bürsten, Schneiden und Scheren Krallen, Klauen und Hufe pflegen ■ Krallen und Klauen schneiden ■ Ohrenpflege durchführen, Ohren kontrollieren, reinigen ■ Befall von Ekto- und Endoparasiten erkennen
e) Tiere beschäftigen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere beschäftigen, insbesondere Führungstechniken, Bewegungstraining, Konditionierungstechniken, Spiele ■ Unterkünfte, Gehege artgerecht strukturieren und einrichten
f) Tiere kennzeichnen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeiten der Tierkennzeichnung erläutern und anwenden ■ Daten registrieren
g) biologische Daten erfassen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Alter, Geschlecht und Körpermasse ermitteln und dokumentieren ■ ggf. Brunftbereitschaft erkennen, Deckdatum und Trächtigkeit festhalten und dokumentieren
h) Tiere zu Gruppen zusammenstellen		6	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sozialstruktur und Rangordnung berücksichtigen ■ Verhalten von Tieren untereinander beobachten und einordnen ■ in Konfliktsituationen eingreifen

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	
noch lfd. Nr. 10 j) Tiergesundheit begutachten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Veränderungen des Allgemeinbefindens der Tiere feststellen ■ Ernährungs- und Pflegezustand beurteilen ■ Körperöffnungen (Augen, Ohren, Maulhöhle, Nase, After und Geschlechtsöffnungen), Körperoberfläche und Extremitäten auf Veränderung prüfen ■ Endo- und Ektoparasitenbefall nach Anweisung bekämpfen ■ Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen bei Tieren durchführen
k) trächtige und neugeborene Tiere versorgen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Tieren Nistmaterial anbieten ■ Muttertiere während der Trächtigkeit betreuen, Trächtigkeitsdauer berücksichtigen ■ Geburtslager, Wurfstall und -box vorbereiten ■ Geburtsverlauf unter Berücksichtigung artspezifischer Besonderheiten beobachten, ggf. unterstützende Maßnahmen einleiten ■ bei der natürlichen und mutterlosen Aufzucht mithelfen ■ Mutter- und Jungtiere unter Beachtung der hygienischen Anforderungen pflegen und versorgen ■ Jungtiere absetzen

11. Transportieren von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)

a) Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren beschreiben	6		<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach Tierart und Individuum geeignete Hilfsmittel und Methoden auswählen ■ Gefahren für Mensch und Tier erkennen
b) Tiermasse und -größe schätzen und messen			<ul style="list-style-type: none"> ■ entsprechend Körpermasse und -größe Transportmittel und Fahrzeuge auswählen
c) Tiere einfangen, fixieren, einsetzen und umsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ■ geeignete tiergerechte Methoden, Hilfsmittel (z.B. Fixierkäfige) und Griffe anwenden

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	
noch lfd. Nr. 11			
d) beim Transport Stressfaktoren verringern und Verletzungsgefahren vermeiden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportbehälter einrichten, ggf. mit Wasser und Futter ausstatten ■ Witterungsverhältnisse, Temperatur und Feuchte während des Transports berücksichtigen ■ Gefahren für Mensch und Tier vermeiden ■ auf Tiere beruhigend einwirken
e) Tiere für den Transport vorbereiten, versorgen, transportieren und entladen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportbestimmungen beachten ■ Transportunterlagen vorbereiten ■ für den Transport relevante Informationen zwischen Sender und Empfänger austauschen ■ Fütterungszeiten beachten ■ Tiere ggf. nach Anweisung ruhigstellen ■ artgerechte Transportmöglichkeiten auswählen ■ artgerechte Betreuung vor, während und nach dem Transport gewährleisten
f) Tiere in Empfang nehmen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierunterkünfte vorbereiten ■ Tiere ausladen, bzw. auspacken ■ Gesundheitszustand überprüfen ■ Transportunterlagen überprüfen, Tiereingang dokumentieren
g) Tiere eingewöhnen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Quarantänevorschriften beachten ■ Adaptationszeiten beachten ■ geeignete Eingewöhnungsmaßnahmen planen und durchführen, insbesondere Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bereithalten ■ gezielte und überwachte Zusammenführung mit Vertretern des zukünftigen Rudels durchführen, in Gruppennähe unterbringen

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	

12. Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)

a) Größe von Tierunterkünften berechnen	14		■ bei der Berechnung der Größen von Tierunterkünften Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen beachten
b) Tierunterkünfte unter Beachtung funktionaler, verhaltens- und artgerechter Gesichtspunkte einrichten und in Stand halten			■ Lebensweise der jeweiligen Tierart bei der Einrichtung und Instandhaltung spezieller Tierunterkünfte berücksichtigen
c) Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren			■ Reinigungs- und Desinfektionslösungen nach Vorschrift herstellen ■ Desinfektionsmittel unter Beachtung der Anwendungsvorschriften einsetzen ■ Geräte für die Reinigung und Desinfektion, insbesondere Spritz-, Sprüh-, Nebel- und Staubgeräte und deren Schutzeinrichtungen bedienen
d) Quarantäne- und Krankenbereiche einrichten		4	■ infektionsverdächtige und kranke Tiere isolieren und pflegen ■ Quarantänebestimmungen beachten

13. Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)

a) Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen	7		■ Tiere beobachten ■ körperliche Verhaltensauffälligkeiten feststellen ■ Atemfrequenz, Futter- und Wasseraufnahme sowie Harn- und Kotabsatz beobachten ■ Meldung machen
b) Proben für Untersuchungen nehmen			Kot-, Harn- und Haarproben nehmen
c) Vorsorgemaßnahmen durchführen			■ Hygienemaßnahmen durchführen ■ prophylaktische Maßnahmen (z.B. Entwurmungen) nach Anweisung durchführen ■ Impftermine beachten, ggf. Impfungen veranlassen
d) Parasitenbefall feststellen, Bekämpfung nach Anweisung durchführen			■ Parasitenbefall feststellen und nach Anweisung bekämpfen
e) Zoonosegefahr erkennen, Maßnahmen ergreifen		6	■ Beobachtungen weitergeben ■ Übertragungsmöglichkeiten beachten ■ gesetzliche Bestimmungen beachten

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	
noch lfd. Nr. 13 f) Quarantänemaßnahmen und Notfallquarantäne durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierhaltungsbereich absperren ■ Zugang beschränken und kontrollieren ■ Quarantänebestimmungen beachten

14. Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen
(§ 3 Abs. 1 Nr. 14)

a) Tiere zur Behandlung halten, positionieren und fixieren	6		<ul style="list-style-type: none"> ■ tiergerechte Griffe anwenden ■ Vorsichtsmaßnahmen ergreifen
b) bei Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen mitwirken			<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierarzt bei der praktischen Durchführung von Behandlungen und Eingriffen unterstützen, z.B. Instrumentarium vorbereiten ■ Tiere zur Behandlung halten, lagern und fixieren
c) Tiere vor und nach Eingriffen betreuen, insbesondere Tiere für die Narkose vorbereiten und Narkose überwachen		4	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lager einrichten ■ Zwangskäfig vorbereiten und einsetzen
d) Tiere nach Anweisung medizinisch versorgen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Medikamente nach Anweisung verabreichen ■ Verbände wechseln ■ Nachbehandlungen durchführen

15. Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu
(§ 3 Abs. 1 Nr. 15)

a) Futter und Einstreu nach Aussehen, Beimischungen sowie Geruch beurteilen und Konsistenz prüfen	12		<ul style="list-style-type: none"> ■ Futterqualität bewerten ■ artgerechte Futtermittel und Einstreu nach Tierart auswählen ■ standardisierte Futtersorten und ihre Verwendung beschreiben
b) Futtermittel und Einstreu auswählen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualität beachten ■ Ansprüche der Tierart, des Tieres beachten

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten		Erläuterungen
	1 - 18	19 - 24	
<i>noch lfd. Nr. 15</i> c) Futterrationen bemessen und zusammenstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ spezielle Bedürfnisse der Tierart, des Tieres berücksichtigen ■ Zusatzstoffe (z.B. Vitamine und Mineralstoffe) bemessen und beifügen ■ diätetische Futtermischungen berechnen und zusammenstellen
d) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtungen reinigen ■ tägliche Funktionsprüfungen durchführen ■ Wartungsarbeiten durchführen ■ Reparaturen ggf. veranlassen
e) Futter und Einstreu lagern			<ul style="list-style-type: none"> ■ Einstreu, Futter- und Zusatzstoffe annehmen und lagern ■ Lagerungsvorschriften beachten ■ Temperatur und Feuchte bei der Lagerung beachten ■ Haltbarkeit überprüfen und beachten ■ Bestand prüfen, ggf. Nachlieferung veranlassen ■ innerbetriebliche Hygienevorschriften beachten

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Forschung und Klinik

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind.</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>
--	---	-----------------------------

1. Diagnostik bei Tieren
(§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

<p>a) Parasitenbefall nach Art und Stärke bestimmen</p>	<p>8</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Untersuchungen durchführen: Endo- und Ektoparasiten feststellen (z.B. Tesaabklatsch, Hautgeschabsel) ■ mikro- und makroskopische Beurteilung, z.B. bei Räudemilben und Flohbefall durchführen ■ Weitergehende Untersuchungen veranlassen
<p>b) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten ermitteln</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl und Einsatz geeigneter Waagen ■ korrekte Durchführungen der Wägungen ■ Körpertemperatur messen, Puls- und Atemfrequenz bestimmen ■ Datenerfassung ■ Auswerten von Zuchtbüchern und -karten ■ Erstellung von Protokollen
<p>c) Kot-, Harn-, Haut- sowie Haarproben entnehmen und Ergebnisse bewerten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatz von Stoffwechselläufigen ■ Beurteilung der Kotmenge, Farbe und Konsistenz ■ Harnuntersuchung, Bestimmung der Menge, grob sinnliche Prüfung auf Farbe, Geruch und Konsistenz Einsatz von Teststreifen ■ Hautgeschabsel, Haarproben entnehmen
<p>d) Blutentnahme bei Tieren durchführen und Blutproben fachgerecht handhaben</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ verschiedene Blutentnahmetechniken unter sterilen Bedingungen durchführen, z.B. Punktion des retrobulbären Sinus bei kleinen Nagern und der Ohrdrumvene beim Kaninchen ■ Röhrchen für Plasma- und Serumgewinnung sowie Hämatokrit oder Blutbild richtig einsetzen ■ Aufbewahrung bzw. Verschickung der Proben vorbereiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
<i>noch lfd. Nr. 1</i> e) Blutparameter bestimmen sowie Erythrozyten und Leukozyten unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Blutausstrich mikroskopisch untersuchen ■ Blutbestandteile benennen, Funktionen unterscheiden
f) bei Sektionen mitwirken		<ul style="list-style-type: none"> ■ Sektionsvorbereitung treffen und Sektionen nach Anweisung durchführen ■ Entnahme und Präparation von Organen nach Anweisung ■ Aufbewahrung für Untersuchungen (Bakteriologie, Histologie)

2. Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

a) Notwendigkeit von Tierversuchen sowie Einsatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen aufzeigen	14	<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzliche Vorschriften kennen, die Tierversuche vorschreiben (z.B. Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz, Abwasserabgabenverordnung) ■ die Bedeutung von Tiermodellen und experimentelle Techniken für die biomedizinische Forschung kennen ■ Begriffe wie In-vitro-Modelle (Zellkultur, isolierte Organe) Computermodelle kennen und bewerten
b) endogene und exogene Störfaktoren erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ■ Umweltbedingungen, die sich auf Versuche auswirken können, erkennen und optimieren, z.B. Temperatur, Licht, Geräuscheinwirkung, Infektionserreger
c) Tiere fachgerecht betäuben und töten		<ul style="list-style-type: none"> ■ Inhalationsnarkose (Inhalationskammer) und Injektionsnarkose bei kleinen Nagern anwenden ■ Auswahl geeigneter Methoden zur Tötung und praktischen Durchführung bei kleinen Versuchstieren sicher beherrschen
d) Wirkstoffzubereitungen berechnen, ansetzen und verwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Mischungsberechnungen beherrschen, Lösungen und Verdünnungen herstellen ■ Injektionslösungen und Wirkstoffmischungen verabreichen
e) Behandlungen und Eingriffe durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Applikationen, insbesondere oral, rektale, i.v., i.m. i.p., s.c., durchführen ■ Verbände anlegen und Wunden nach Anweisung versorgen ■ Vor- und Nachsorge im Rahmen einer OP durchführen ■ bei Vasektomie und Embryotransfer bei kleinen Nagern assistieren

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><i>noch lfd. Nr. 2</i></p> <p>f) mit Infusionslösungen und -besteck umgehen, Infusionen anlegen und überwachen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ geeigneten i.v.-Zugang kennen ■ Dauerkatheter anlegen ■ geeignete Lösungen auswählen ■ Infusionsschlauch füllen ■ Tropfgeschwindigkeit einstellen ■ Tier beobachten
<p>g) Regelungen zur Durchführung von Tierversuchen anwenden</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ einschlägige Gesetze kennen und anwenden, z.B. Tierschutzgesetz, Arzneimittelgesetz, Tierkörperbeseitigungsgesetz, Gentechnikgesetz (siehe folgende Ziffer, a) TierschutzkundeVO, VersuchstiermeldeVO, KennzeichnungsVO, Richtlinie 86/609 EWG ■ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren in Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Verfahren

3. Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren
 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

<p>a) berufsspezifische Regelungen des Gentechnikgesetzes anwenden</p>	<p>12</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dokumentation nach Gentechnikgesetz: Eingang, Ausgang, Beschreibung der Arbeiten (Zuchtbuch, Dokumentation der gehaltenen Linien) ■ Betriebsanweisung anwenden
<p>b) Tiere verschiedener Ordnung unter versuchstierkundlichen Haltungssystemen, insbesondere Barriersystemen, halten und züchten, Dokumentationen anfertigen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ IVC-Anlagen, Isolatoren verschiedene Bauarten ■ Barriere-, konventionelle und Quarantäne-Haltung ■ Sterilisatoren und Sterilisationsverfahren ■ Hygienekontrolle von Tieren und Haltungsbereichen und deren Dokumentation
<p>c) Bedeutung und Züchtung gentechnisch veränderter, insbesondere transgener Tiere erläutern</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Gentechnologische Begriffe wie Knock-In und Knock-Out, Chimären, Foundertiere kennen ■ Rückkreuzung, Inzucht, spezielle Zuchtschemata kennen

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
<i>noch lfd. Nr. 3</i> d) Zuchtprogramme durchführen und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ■ Inzucht ■ Auszucht ■ Hybriden ■ Spezielle Mutanten ■ Selektionsprogramme
e) Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen, insbesondere Sterilisatoren, erhalten		<ul style="list-style-type: none"> ■ Wartung von technischen Einrichtungen veranlassen und überwachen ■ Wartungsnotwendigkeit von technischen Einrichtungen feststellen ■ einfache Wartungsarbeiten nach Anweisung durchführen
f) Methoden der Kryokonservierung sowie des Embryotransfers erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kryokonservierung von Spermien und Embryonen ■ Aufbewahrung, Auftauen und Refertilisierung beschreiben ■ Vasektomie ■ Ovidukttransfer, Uterustransfer kennen und beschreiben
g) Maßnahmen zur Verhaltensanreicherung unter Berücksichtigung der Standardisierung durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ■ geeignete Gegenstände oder Maßnahmen einsetzen ■ Vor- und Nachteile beschreiben, z.B Einfluss auf das Wohlbefinden der Tiere, die Ergebnisse von Tierversuchen, den Kostenaufwand, die Betriebskosten

4. Qualitätsmanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)

a) Qualitätskontrollen durchführen	6	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lagerbestandslisten aufstellen, aktualisieren und Bestand kontrollieren ■ Qualitätssicherungsmaßnahmen kennen und anwenden ■ Dokumentationen anlegen
b) Regeln Guter Laborpraxis (GLP) sowie vergleichbare Regelungen anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsanweisungen anwenden ■ ausgewählte Regeln der Guten Laborpraxis benennen

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><i>noch lfd. Nr. 4</i></p> <p>c) bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements mitwirken</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung der Qualitätssicherung für die tierexperimentelle Forschung benennen, z.B. für Zuchterfolge, Reproduzierbarkeit von Ergebnissen, Standardisierung ■ Plausibilitätskontrolle beim Umsetzen von Tieren, z.B. Angaben auf Käfigkarten (Geschlecht, Körpermasse und dgl.) ■ Übergabegespräche führen, Kontinuität von Arbeitsvorgängen gewährleisten ■ bei Umsetzung und Kontrolle von Qualitätssicherungsmaßnahmen mitwirken

5. Hygienemanagement
(§ 3 Abs. 2 Nr. 5)

<p>a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus, insbesondere bei Gnotobioten und spezifiziert-pathogenfreien Tieren, erläutern</p>	<p>6</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ technische Einrichtungen zur Haltung hygienisch definierter Tieren kennen, z.B. Barriere, IVC, Isolator ■ Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmethoden sowie Maßnahmen der Personalhygiene anwenden ■ Programme der Hygienekontrolle (z.B. FELASA-Empfehlungen, Einsatz von Sentinels) erläutern
<p>b) die Bedeutung von Schadorganismen im Arbeitsbereich erläutern</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Folgen von Infektionen durch Viren, Bakterien, Pilze und Parasiten für Versuchstiere und tierexperimentelle Forschung kennen und verhindern ■ Verunreinigung des Materials wie Futter und Einstreu durch Futtermittelschädlinge und Schimmelpilze u.a.
<p>c) Desinfektionsmaßnahmen unterscheiden sowie Desinfektionslösungen berechnen und herstellen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ chemische und physikalische Methoden unterscheiden ■ Art des Einsatzes der Desinfektionsmittel kennen, z.B. Verdampfen, Sprühen, Wischen ■ Mischungsrechnen, Ansetzen von Lösungen
<p>d) Fein-, Grob-, Instrumenten-, Haut- und Flächendesinfektion durchführen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ unterschiedliche Desinfektionsmittel entsprechend der durchzuführenden Maßnahme auswählen und anwenden
<p>e) Sterilisationsmaßnahmen durchführen, insbesondere Autoklavieren und Heißluftsterilisation</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kenntnis der Programmabschnitte und der Abläufe in den unterschiedlichen Programmen ■ Auswahl der für Material und Anwendung geeigneten Methode ■ Vorbereitung des Sterilgutes und Bedienung der Geräte, Lagerung des sterilen Materials

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>noch lfd. Nr. 5, e)</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Sterilitätskontrolle ■ Arbeitsschutzmaßnahmen beim Einsatz von Peressigsäure kennen
<p>6. Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)</p>		<p><i>Diese Rubrik dient der Offenhaltung für zukünftige Entwicklungen</i></p>
<p>a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken</p>	<p style="text-align: center;">6</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Methoden zur Überprüfung des Hygienestatus kennen ■ Polymerase-Chain-Reaction (PCR) zur Kontrolle des genetischen Status kennen ■ Planung von Stamm- und Vermehrungszuchten ■ die Durchführung von Prozessabläufen nach Anweisung gestalten, z.B. neue Haltungsmethode einführen und auf Brauchbarkeit prüfen
<p>b) prozessorientierte Arbeitstechniken auswählen und bewerten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ einschlägige Arbeitstechniken unterscheiden und festlegen ■ Prozessschritte unterscheiden ■ Arbeitstechniken prozessorientiert bewerten
<p>c) prozessorientierte Arbeitstechniken einsetzen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Geräte zur Kontrolle von Temperatur und relativer Luftfeuchte einsetzen
<p>d) Prozessabläufe kontrollieren und dokumentieren</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Temperatur und relative Luftfeuchte täglich kontrollieren und dokumentieren
<p>e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Klimadaten mit Sollwerten vergleichen und Abweichungen dokumentieren ■ z.B. Mittelwert und Standardabweichung von Messdaten errechnen und bewerten ■ auf Abweichungen adäquat reagieren
<p>f) elektronische Datenverarbeitungssysteme einsetzen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Computer-Programme anwenden ■ Datenübertragung von Messgeräten nutzen ■ Daten sichern, Dateien pflegen

B. Fachrichtung Zoo

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind.</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>
--	---	-----------------------------

1. Bestimmen, Pflegen und Züchten von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen
(§ 3 Abs. 3 Nr. 1)

<p>a) im Ausbildungsbetrieb gehaltene Tiere bestimmen</p>	<p>20</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundkenntnisse über Wildtiere und gefährdete Haustierrassen am jeweiligen Einsatzort des Auszubildenden in Betrieb oder Betriebsteil (Revier) anwenden
<p>b) in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten, insbesondere Säugetiere, Vögel, Aquarien- und Terrarientiere, systematisch, geographisch und ökologisch einordnen und pflegen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen und Geschichte der zoologischen Systematik ■ zoologische Fachbegriffe ■ Verbreitung der Tierarten (Tiergeographie) ■ Ansprüche der jeweiligen Tierart an ihren Lebensraum, z.B. Verbreitung der Löwenäffchen nur im Küsten-Regenwald Brasiliens ■ Grundkenntnisse über seltene und/oder bedrohte Wildtiere und Haustierrassen
<p>c) in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten züchten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kenntnisse über Lebensraumansprüche der Tiere im Freileben und deren adäquate Umsetzung im Zoologischen Garten ■ biologische Parameter wie Geschlechtsreife, Zuchtreife, Geschlechtsdimorphismus, Paarungsverhalten, Trächtigkeits- und Brutdauer, Geburt und Schlupf, Betreuung des Nachwuchses durch die Eltern (beide, nur Mutter, nur Vater), Domestikationsprozesse, Zucht bedrohter Haustierrassen. ■ Verhaltensänderungen vieler Tierarten während der Paarungszeit auch gegenüber den vertrauten Pflegern (Unfallgefahr) ■ Grundkenntnisse im Zuchtmanagement bedrohter Tierarten (Zuchtbücher, EEP, Auswilderungen)
<p>d) Tötungsmethoden erläutern und Futtertiere fachgerecht töten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ artgerechte Haltung mit adäquater Ernährung der Pfleglinge ■ Abtöten von Futtertieren im Einklang mit dem Tierschutzgesetz ■ Techniken des schnellen und fachgerechten Abtötens

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
--	--	----------------------

2. Betreuen von Wildtieren und Haustieren gefährdeter Rassen (§ 3 Abs. 3 Nr.) 2

a) in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten, insbesondere Säugetiere, Vögel, Aquarien- und Terrariertiere, verhaltensgerecht betreuen	12	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kenntnisse über Lebens- und Verhaltensweisen der Tierarten und das adäquate Umsetzen der Ansprüche der Pfleglinge im „Lebensraum Zoo“ ■ Kenntnisse des Aufbaus sozialer Strukturen (Einzelgänger, Herdentier usw.) ■ Umsetzung des erworbenen Wissens im Berufsalltag: Fütterungstechniken und Gehegeeinrichtung, Fixpunkte (Kratzbaum, Wasserbecken, Kletteräste, Sitzstangen usw.), Ausweichmöglichkeiten für Rangniedrige (Sichtschutz)
b) Tiere verhaltensgerecht mit Methoden des Behavioural Enrichment beschäftigen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Gehegeeinrichtung den Bedürfnissen der Tiere anpassen: geeignete Bodensubstrate, Verstecke, Klettermöglichkeiten, Aussichtspunkte, Beschäftigungsmaterialien ■ Wahlmöglichkeiten „innen“-„außen“, „warm“-„kalt“ ■ zu erarbeitendes Futter verbergen, technische Hilfsmittel anwenden, eigene entwerfen

3. Ausgestalten und Instandhalten zoospezifischer Anlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)

a) Gehege, Volieren, Aquarien und Terrarien artgerecht einrichten, ausgestalten und in Stand halten	16	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kenntnisse über Lebensraumansprüche der betreffenden Arten in die Praxis umsetzen ■ handwerkliche Grundfertigkeiten anwenden
b) Aquarien- und Terrarienpflanzen pflegen		<ul style="list-style-type: none"> ■ botanische und gärtnerische Kenntnisse über Aquarien- und Terrarienpflanzen in der Praxis anwenden
c) technische Anlagen kontrollieren, bei Störungen Maßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundkenntnisse über Funktions- und Arbeitsweise der vorhandenen Maschinen und Geräte ■ das Beheben einfacher Störungen einüben ■ Erreichbarkeit von Notdiensten sicherstellen
d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und warten		<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstanweisungen und Betriebsanleitungen beachten ■ sorgsame und bedachtsame Arbeitsweise, immerwährende Kontrolle zur Sicherheit von Tieren und Besuchern

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
noch lfd. Nr. 3 e) Wasserqualität prüfen, bei Störungen Maßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundkenntnisse der Wasserchemie ■ Kenntnisse der spezifischen Ansprüche verschiedener Arten und Artengruppen ■ technische Störungen erkennen, z.B. Stromausfall, Heizungsausfall, geminderte Luftzufuhr ■ biogene Störungen der Wasserqualität erkennen, z.B. Futterüberangebot, verstorbene Tiere, abgestorbene Pflanzen

4. Besucherbetreuung (§ 3 Abs. 3 Nr. 4)

a) über Aufgaben und Bedeutung des Betriebes und die Tätigkeit von Tierpflegerinnen und -pflegern informieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundkenntnisse über die Entstehung und Geschichte Zoologischer Gärten ■ Aufgaben der Zoos in der heutigen Zeit (Erholung, Bildung, Natur- und Artenschutz, Forschung) vermitteln ■ „Leitbilder“ und Zielvorgaben des jeweiligen Betriebes kennen ■ Besuchern Auskunft über die Vielfalt und Bedeutung der Tierpflegearbeit geben
b) über die im Betrieb lebenden Tiere informieren, insbesondere über Herkunft, Verhalten, Lebensweise und Haltungsbedingungen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachwissen den Besuchern auf interessante Weise und in sprachlich ansprechender Form näherbringen ■ Mittel der Rhetorik einsetzen, insbesondere Stimmführung, Lautstärke, Sprechtempo, Körperhaltung und Gesten beachten; kurze, aber ganze Sätze formulieren; Konzept/ Handzettel/Stichwortzettel anfertigen
c) Maßnahmen der Besucherbetreuung planen und durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen (Pädagogischer Abteilung, PR-Abteilung, Kuratoren usw.) planen ■ nach Rücksprache mit den Verantwortlichen durchführen ■ unterschiedliche Möglichkeiten der Information, z.B. Tafeln, Faltblätter, Poster usw. berücksichtigen, ■ kommentierte Fütterungen entwerfen und durchführen

C. Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind.	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
---	--	----------------------

1. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Tierheimen und Tierpensionen
 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3a)

a) Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, bestimmen sowie nach Ursprung, Rasse, Charakter und Verhalten einordnen b) einheimische und nicht-einheimische Säuger, Vögel und Reptilien artgerecht unterbringen und pflegen	18	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rassemerkmale beschreiben, ■ Tiere Rassen zuordnen ■ rassespezifische Besonderheiten beschreiben ■ Verhalten beobachten und beschreiben ■ in Tierheim und Tierpension gehaltene Tiere bestimmen ■ Bedürfnisse der Tiere ermitteln und berücksichtigen ■ Tiere artgerecht füttern, tränken und verhaltensgerecht betreuen ■ Besonderheiten der Tierunterkünfte und ihrer Einrichtungen an Beispielen erläutern
c) betriebliche Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Tieren, insbesondere bei verhaltensauffälligen Tieren, anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere beobachten, Verhalten einordnen ■ Abschiebe-, Abtrennvorrichtungen verwenden ■ tierschutzgerechte Hilfsmittel (z.B. Maulkörbe, Schutzhandschuhe) anwenden
d) Belegungs- und Futterpläne nach Bedarf aufstellen		<ul style="list-style-type: none"> ■ nach individuellen Bedarf artgerechte Futterrationen zusammenstellen ■ Unterbringung der Tiere nach unterschiedlichen Gesichtspunkten (z.B. Gesundheitszustand, Verhaltensmerkmale, Geschlecht, Alter, Sozialisationsgrad) planen
e) Regelungen und Empfehlungen von Fachverbänden anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestanforderungen an die Haltung beachten ■ Empfehlungen der Institutionen Deutscher Tierschutzbund, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz und Bundesministerium kennen und beachten

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
--	--	----------------------

2. Erziehen von Hunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3b)

a) Sozialisierung zwischen Mensch und Hund sowie zwischen Hunden fördern	10	<ul style="list-style-type: none"> ■ individuelles Verhalten gegenüber Menschen einschätzen und beachten ■ Hunde beschäftigen (Spiele, Hundesport usw.) ■ Hunde motivieren, mit Belohnung arbeiten ■ Hunde nach Verträglichkeit zusammenführen
b) Gruppenhaltung von Hunden durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verhalten der Tiere untereinander beobachten ■ kontrollierte Kontaktaufnahme zwischen Hunden ■ Vorsichtsmaßnahmen ergreifen ■ Problemsituationen vermeiden
c) mit Problemhunden umgehen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Problemverhalten erkennen und beschreiben ■ Problemsituationen vermeiden ■ Vorsichtsmaßnahmen ergreifen ■ mögliche Behandlungselemente kennen und anwenden
d) tierschutzgerechte Trainings- und Erziehungsmethoden anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Konditionierungsmethoden anwenden ■ Gehorsamsübungen durchführen ■ Hunde spielerisch beschäftigen (Hundesport, Apportierübungen usw.) ■ Verwendung tiergerechter mechanischer Hilfsmittel (Leinen, Kopfhalter, Maulkorb usw.) ■ Leinenführigkeit trainieren

3. Kunden- und Besucherbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 3c)

a) über Ausstattung, Aufgaben und Bedeutung des Betriebes informieren	6	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgabenbereiche eines Tierheimes bzw. einer Tierpension erläutern ■ einzelne Stationen der Einrichtung vorstellen ■ Kooperation mit anderen Einrichtungen erläutern

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><i>noch lfd. Nr. 3</i></p> <p>b) über die im Betrieb lebenden Tiere informieren, insbesondere über Herkunft, Verhalten, Lebensweise und Haltungsbedingungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierarten, Individuen und ihre Bedürfnisse aufzeigen ■ Haltungsvoraussetzungen und Ansprüche der Tiere darstellen
<p>c) Maßnahmen der Kunden- und Besucherbetreuung planen und durchführen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Informationsgespräche vorbereiten und durchführen ■ Besucherbetreuung planen ■ Konzepte mit Verantwortlichen absprechen ■ Kunden- und Besucherbetreuung durchführen
<p>d) Kunden beraten und Besucher betreuen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Umgangsformen beherrschen, Grundregeln der ■ Kommunikation beachten ■ Übergabegespräche durchführen ■ Informationsgespräche führen ■ Beratung, auch telefonisch, durchführen
<p>e) an der Planung und Konzeption von Marketingmaßnahmen mitwirken</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Prospekte, Broschüren entwerfen ■ Informationsstände einrichten und betreuen ■ Öffentlichkeitsveranstaltungen planen, vorbereiten und durchführen ■ ggf. Spendenaufrufe vorbereiten und durchführen

4. Verwaltung und kaufmännische Grundlagen
(§ 3 Abs. 2 Nr. 3d)

<p>a) Kunden über Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren</p>	<p>18</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsbedingungen erläutern ■ Rechtsverbindlichkeiten von Verträgen beachten
<p>b) Verträge vorbereiten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabe- und Übergabeverträge ausfüllen ■ Vertragsart Tierpension erfragen ■ Haftungsbeschränkung ■ Eigentumsvorbehalt bei Fundtieren beachten ■ Unterschiede der Verträge bei Abgabetiern, beschlagnahmten Tieren, herrenlosen Tieren bzw. Fundtieren beachten

<p>Teil des Ausbildungsberufsbildes</p> <p>Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind</p>	<p>Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten</p> <p>25 - 36</p>	<p>Erläuterungen</p>	
<p><i>noch lfd. Nr. 4</i></p> <p>c) kunden- und tierspezifische Daten registrieren, aufbereiten und verwalten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Karteien anlegen ■ Daten verwalten ■ Berücksichtigung von Kundenwünschen, z.B. bei der Terminplanung, Arbeitsablauf beachten 	
<p>d) Angebote einholen und vergleichen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Preisvergleiche durchführen 	
<p>e) Betriebsmittel beschaffen, annehmen, kontrollieren, Mängel feststellen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsaufnahmen durchführen ■ Bestellungen aufgeben, Nachlieferung veranlassen ■ Warenlieferung überprüfen ■ Warenbegleitschein prüfen 	
<p>f) Betriebsmittel lagern und einsetzen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Warenkontrolle und Bestandsaufnahme durchführen ■ Lagervorschriften beachten ■ Betriebsmittel sachgerechter Nutzung zuführen 	
<p>g) Reklamationen bearbeiten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fristen beachten ■ Umgang mit reklamierter Ware kennen 	
<p>h) Kosten ermitteln, erfassen und überwachen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenanalyse ■ Abrechnungen 	
<p>i) Kalkulationen betriebsbezogen durchführen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten- Nutzenanalyse durchführen 	
<p>k) Rechnungen auf Richtigkeit prüfen, Unstimmigkeiten klären</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Wareneingang und Rechnungen vergleichen ■ Zahlungsfristen beachten 	
<p>l) Zahlungsverkehr durchführen und Mahnungen bearbeiten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fristen beachten ■ Mahnverfahren kennen 	
<p>m) bei Personalplanung und Personaleinsatz mitwirken</p>		<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstpläne erstellen unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ■ Einteilung des Personals in die unterschiedlichen Aufgabengebiete 	

Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Ausbildungsmonaten 25 - 36	Erläuterungen
<i>noch lfd. Nr. 4</i> n) Schriftverkehr durchführen		<ul style="list-style-type: none">■ Anfragen bearbeiten, Informationsbriefe versenden■ Rechnungen■ Mahnbescheide■ Bestellungen■ ggf. Spendenbescheinigungen für Sach- und Geldmittelzuwendungen erstellen





Prüfungen

1. Beispiele für Aufgaben für die Zwischenprüfung in allen Fachrichtungen

1. Aufgabe:

Sie sollen die Erstversorgung einer Gruppe von 6 adulten Hausschafen (KM ca. 70 kg) vorbereiten.

- a) Für die Stallhaltung soll pro Tier eine Bodenfläche von 1,2 m² zur Verfügung stehen. Für die Haltung stehen 2 Räume zur Auswahl:
Raum 1 ist 3,20 m lang und 2,10 m breit.
Raum 2 ist 4,10 m lang und 3,25 m breit.

Welchen Raum wählen Sie, wenn die Tiere als Gruppe gehalten werden sollen?
Wie viel m² Bodenfläche sind dann für jedes Tier vorhanden?

- b) Ihnen stehen Stroh, Sand, Hobelspäne (oder Weichholzgranulat) und Heu zur Verfügung.

Beschreiben Sie die Vor- und Nachteile dieser Materialien; wählen Sie eine Einstreuorte aus und begründen Sie Ihre Wahl.

- c) Beschreiben Sie die anatomischen und physiologischen Besonderheiten des Verdauungstrakts des Schafes.
Nennen Sie 3 übliche Futtermittel für Schafe und beschreiben Sie die Fütterungstechnik.

- d) Sie werden beauftragt eine Kotprobe zu nehmen. Erläutern Sie, aus welchem Grund diese Probe genommen wird. Welche Informationen sind für die Untersuchung der Probe notwendig?

- e) Für die Eingangsdokumentation werden besondere Körpermerkmale und Kennzeichnungen benötigt.
Nennen Sie solche Merkmale und Möglichkeiten der Kennzeichnung.

2. Aufgabe:

Nach Abgabe der Schafe sollen Boden und Wände des von Ihnen gewählten Tierraums (Höhe 3,50 m) gereinigt und desinfiziert werden.

- a) Wie viel m² sind zu behandeln?
- b) Pro m² werden 250 ml einer 3,5%igen Lösung des Desinfektionsmittels benötigt. Diese Lösung ist aus Konzentrat (100%) und Wasser herzustellen. Berechnen Sie die notwendigen Mengen an Wasser und Konzentrat.
- c) Welche Arbeitsschutzmaßnahmen müssen bei der Durchführung der Arbeiten beachtet werden?

- d) Nennen Sie die Bedeutung der abgebildeten Gefahrensymbole und Gebotszeichen.



A



B



C



D



E

Erwartungshorizont zu den Aufgaben

Aufgabe 1

- a) richtige Berechnung der Flächen
richtige Berechnung der für die Tiergruppe notwendigen Bodenfläche
Auswahl des passenden Raumes
richtige Berechnung der pro Tier zur Verfügung stehenden Haltungsfläche
10 Punkte
- b) Stroh: Qualitätsunterschiede der Getreidesorten
Sand: Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten
Hobelspäne, Weichholzgranulat: Holzarten, Beimischungen
Heu: Futtermittel, Preis
Auswahl: Trittsicherheit, Wärmeisolierung
10 Punkte
- c) Gebiss (Kauplatte); Anatomie und Physiologie des Wiederkäuermagens (Pansenflora, Labmagen); Darmlänge
Raufutter, Kraftfutterpellets, Saffutter
Futterraufe, und/oder -trog, Tränkevorrückung, Lecksteine
20 Punkte
- d) Endoparasiten (Würmer, Eier)
Datum, Tierraum- und/oder Tiernummer, Einzel- oder Sammelkotprobe, Tierart
7 Punkte
- e) Rasse, Geschlecht, Alter und/oder Gewicht, Fellfärbung
3 Punkte
Ohrmarken, Ohrkerben, Farbstifte, Tätowierungsnummer, Chip
5 Punkte

Aufgabe 2

- a) richtige Berechnung der Fläche
10 Punkte
- b) richtige Berechnung der Menge der Gebrauchslösung und der Mischungspartner
20 Punkte
- c) für die Verdünnung: Sicherheitsdatenblatt, Schutzbrille, Schutzkleidung, richtige Reihenfolge beim Ansetzen der Lösung (Konzentrat in Wasser)
für die Desinfektion: Belüftung, Aerosolbildung vermeiden
10 Punkte
- d) A ätzend
B giftig
C leichtentzündlich
D Augenschutz
E Schutzhandschuhe
10 Punkte

Beispiele für die praktische Zwischenprüfung

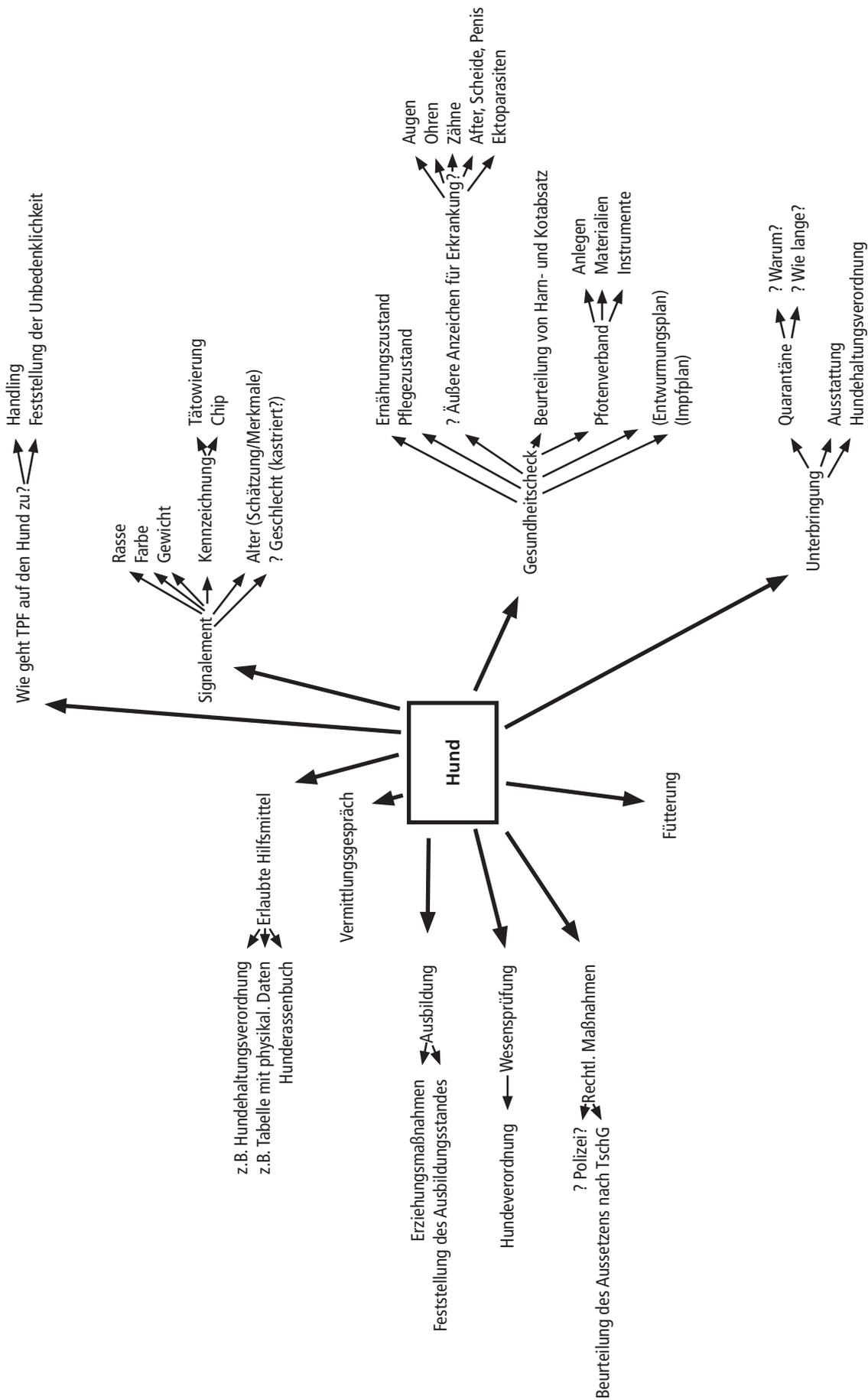
Aus den folgenden Grafiken mit Text, die im Überblick fachlich-systematische Zusammenhänge herstellen, können Prüfungsaufgaben gewonnen werden. Es wurden für die Fachrichtung typische Tiere gewählt. Selbstverständlich können auch andere Tiere gewählt werden.

Fachrichtung Forschung und Klinik: **Ratte**

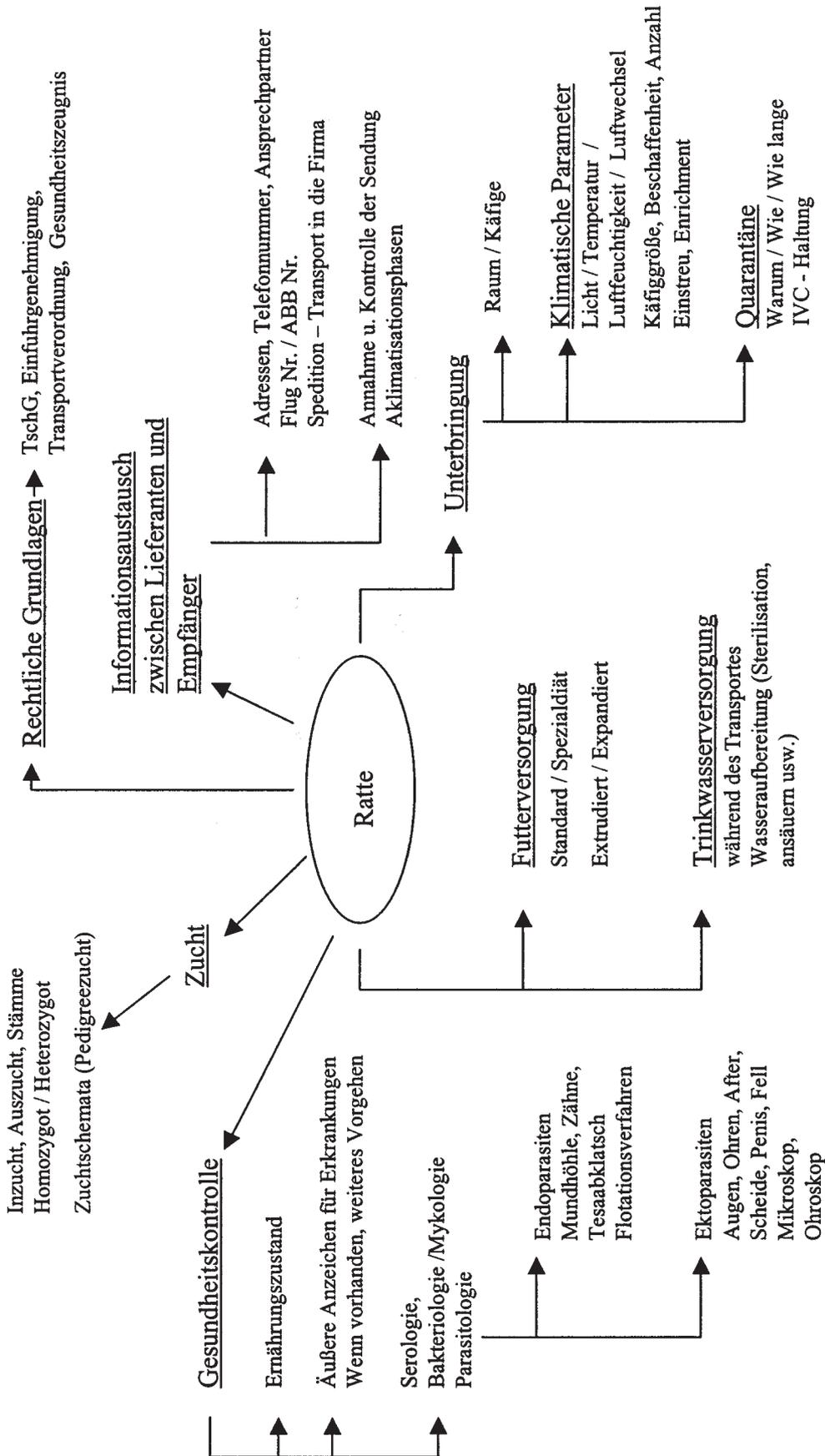
Fachrichtung Zoo: **Fischotter**

Fachrichtung Tierheim und Tierpension: **Hund**

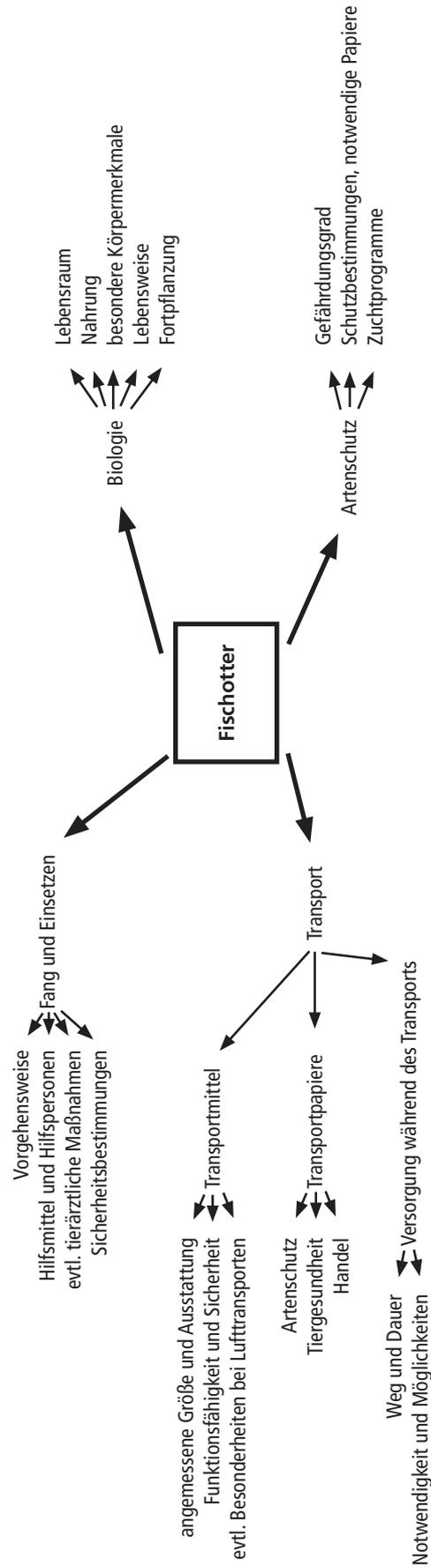
**Prüfungsthema:
Hund vor dem Tierheim angebunden,
Pfote verletzt, abgemagert**



Prüfungsthema: Fachbereich Forschung und Klinik
 Sie erwarten eine Lieferung eines renommierten Züchters aus USA von 100 Ratten die als Zuchttiere (30/70) verwendet werden sollen. Verfahren Sie entsprechend der einschlägigen Vorschriften und wenden Sie berufsrelevante Regelungen an.



1,0 adulter Fischotter (Lutra lutra) soll im Rahmen des EEP (Europäisches Erhaltungszuchtprogramm) von Neumünster nach Oslo (Norwegen) transportiert werden



2. Beispiele für Aufgaben für die Abschlussprüfung in den Fachrichtungen

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung in der Fachrichtung Forschung und Klinik

1. Aus einer Gruppe von Hündinnen wird eine ausgewählt zum Decken. Beschreiben Sie Symptome der Läufigkeit sowie Deckbereitschaft und Zyklusgeschehen!

(Nehmen Sie Stellung zu der Frage, welche Zusammenhänge zwischen Zucht und Versuchsanordnung bestehen können!)

2. Ziel einer Züchtung sollen vier Rüden-Welpen sein: Wählen Sie dazu aus dem Bestand eines Zwingers geeignete Weibchen aus. Begründen Sie Ihre Entscheidung, indem Sie die Wahlgesichtspunkte erörtern. Legen Sie dar, welche Voraussetzungen die Weibchen aufweisen müssen, was vor und bei der Zusammenführung mit dem/den Rüden zu beachten ist. Legen Sie dar, wie Trächtigkeit und Geburt zu beurteilen sind.

Prüfungsaufgaben für die praktische Abschlussprüfung in der Fachrichtung Forschung und Klinik

1. Bereiten Sie ein Tier für den Transport in ein EU-Mitgliedland vor!
2. Errichten Sie einen Quarantänebereich für parasitenbefallene Tiere!
3. Führen Sie die folgende Behandlung eines Hundes durch!

Situation: In einem Raum befinden sich mehrere Boxen mit Hunden.

- a) Beschreiben Sie Zustand und Verhalten der Hunde in den Boxen, protokollieren Sie Ihre Beobachtungen!
- b) Nehmen Sie einen der Hunde aus seiner Box. Führen Sie an dem Hund eine Gesundheitskontrolle durch, halten Sie die Ergebnisse fest und beurteilen Sie dabei den Gesundheitszustand des Hundes!
- c) Fixieren Sie ihn auf einem Behandlungstisch nach geeigneter Methode und bereiten Sie ihn auf eine Blutentnahme vor!
- d) Verabreichen Sie dem Hund eine (Augen-)Salbe nach Anweisung!
- e) Schließen Sie die Behandlung ab, verbringen Sie den Hund wieder in seine Box!



Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung Fachrichtung Zoo

1. Legen Sie die Prinzipien beim Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren in Zoos am Beispiel des (Beispiel: Sumatra Orang Utan) dar; beachten Sie hierbei die systematische Stellung, die geographische Verbreitung und den Gefährdungsstatus in der Natur!

(Es könnten in dieser oder in einer eigenen Aufgabenstellung auch folgende Gesichtspunkte gefordert werden:

Aussehen des Tieres, geschlechtsspezifische Besonderheit, Sozialstruktur in der Natur und ihre Besonderheit, Sozialstruktur in menschlicher Obhut, Ernährung im natürlichen Lebensraum, Ernährung im Zoo, Fütterung unter Beachtung von Behavioural Enrichment, Tierbeschäftigung, Fortpflanzung im Zoo, Zuchtbuch, EEP, Kontrolle des Gesundheitszustandes, häufig vorkommende Parasiten, Zoonosegefahr, Quarantäne bei Import aus dem Ausland, Quarantäne bei Austausch der Tiere zwischen Zoos, Umgang mit dem Tier.)

2. Erstellen Sie einen Pflegeplan für !

3. Legen Sie in einem zusammenhängenden Text dar, wie beim Transport von zu verfahren ist! Begründen Sie die wesentlichen Handlungsschritte!

4. Erstellen Sie einen Zuchtplan für unter besonderer Berücksichtigung von Gehegegröße, Sozialstruktur, Alter der Zuchttiere!

5. Entwerfen Sie ein Gehege für.....; begründen Sie die Verwendung von Einrichtungsgegenständen im Einzelnen!

Beispiele für Prüfungsaufgaben für die praktische Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zoo

1. Stellen Sie eine Futterration für eine Gruppe von 1,5 Mantelpavianen (oder Strauß, 1,0 Guereza, 0,2 Eiderenten, 1,0 Dunkelroter Ara, 0,1 Erdferkel, 1,1 Prachtfuchtauben) zusammen, bemessen und bewerten Sie dessen Bestandteile!

Für das „Kundengespräch“:

Worauf ist bei Fütterung von (Wild-) Tieren in menschlicher Obhut zu achten?

Nehmen Sie bei Ihrer Antwort Stellung zu:

- Auswählen und Benennen der Futtermittel
- Bestimmen der Nähr- und Wirkstoffe
- Portionieren und Bemessen
- Fütterungszeiten
- Besonderheiten der Futterverteilung
- Kontrolle der Futteraufnahme

2. Führen Sie den Transport eines vollständig durch; beachten Sie hierbei die Vorbereitung des Transportbehälters, die Erstellung der Dokumente und den Einsatz der Fangmethode!

3. Führen Sie Reinigung, Desinfizierung und Ausstattung einer Unterkunft für durch; erstellen Sie die hierzu notwendige Dokumentation!

4. Wirken Sie bei einer Untersuchung oder Behandlung eines/einer mit; führen Sie die hierzu notwendigen Handlungen bei Ergreifen, Halten, Positionieren und Fixieren durch!

5. Führen Sie die Gestaltung eines Geheges/einer Voliere/eines Terrariums/eines Aquariums durch; beachten Sie hierbei die fachlichen Gesichtspunkte; nehmen Sie die technischen Anlagen in Betrieb und kontrollieren Sie deren Funktion!



Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung Fachrichtung „Tierheim und Tierpension“

1. Sie erhalten zwei große Hunde (Schulterhöhe 55 und 56 cm) zur Aufnahme, die gemeinsam in einen Zwinger verbracht werden sollen.

Legen Sie zu den folgenden Fragen Ihre Antworten schriftlich dar und begründen Sie Ihre Entscheidungen!

Welche Grundfläche muss der Raum haben, in dem Sie die Hunde unterbringen, welche rechtlichen Bestimmungen müssen Sie beachten?

Wie richten Sie den Raum ein, was müssen Sie zum Hygienestatus beachten?

Welche wichtigen Informationen erfragen Sie vom Tierhalter?

Bei der Eingangsdokumentation werden besondere Körpermerkmale und Kennzeichnungen benötigt. Nennen Sie solche Merkmale und Möglichkeiten der Kennzeichnungen.

Was beachten Sie bei der Gesundheitskontrolle? Welche Impfungen sollten vorliegen bzw. müssen bei nicht erfolgter Impfung vom Tierarzt nachgeholt werden?

Vor Unterbringung der beiden Hunde soll der von Ihnen ausgewählte Raum (Höhe 2,00 m) desinfiziert werden.

Pro m² werden 250 ml einer 3,5%igen Lösung benötigt. Diese ist aus Konzentrat (100%) und Wasser herzustellen. Berechnen Sie die notwendigen Mengen an Wasser und Konzentrat.

Was müssen Sie bei der Durchführung der Desinfektion für Ihre eigene Sicherheit beachten?

Erwartungshorizont:

- Berechnung der Mindestzwingergröße lt. Tierschutz-Hundeverordnung, richtige Berechnung der für die Tiere notwendigen Bodenfläche
- Liegeflächen (Körbe, Paletten, Decken), ausreichend großer Wassernapf, Strukturierung, Reinigung/Desinfektion vor Belegung
- Verhalten, Alter, Impfstatus, Besonderheiten in der Ernährung, vorliegende Krankheiten, Haltungsbedingungen, Autofahren gewöhnt, Kinder gewöhnt, andere Haustiere gewöhnt etc.)
- Phänotypbeschreibung, bes. Fellzeichnungen, Tätowierung, Mikrochip, Registrierungsmöglichkeiten
- Impfungen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Virushusten, Parvovirose, ggf. Tollwut), innerhalb des letzten Jahres erfolgt, Entwurmung erfolgt, Ektoparasitenbehandlung erfolgt

2. Sie betreuen eine Gruppe von 6 Meerschweinchen (2,4) in Ihrem Tierheim/Ihrer Tierpension.

Legen Sie zu den folgenden Fragen hierzu Ihre Erwägungen schriftlich dar!

Welche Verhaltensänderungen, welche äußeren Merkmale deuten auf eine Erkrankung hin?

Wie reagieren Sie bei Auftreten einer Verhaltensänderung?

Wie setzt sich eine Futterration für ein Meerschweinchen zusammen? Welches Vitamin muss Meerschweinchen gesondert zugeführt werden? Welche Vitamine kennen Sie und welche Funktion haben diese im Körper?

Welche Kriterien müssen beachtet werden, wenn Sie zwei weitere Tiere in die Gruppe integrieren möchten?

Erwartungshorizont:

- Apathie, Einstellen des Fressens, dünnflüssiger Kot, stumpfes Fell, Kot im Fell, Austretendes Augensekret, Bewegungseinschränkungen, Geschwulstbildungen, Veränderungen der Haut, wunde Ballen, Haarausfall, Atemgeräusche
- Tier separieren, unverzüglich Bericht erstatten (Tierheimleiter, Pensionsleiter), Tierarzt bestellen, dokumentieren
- Ernährung: gutes Heu zur beliebigen Verfügung, Fertigfuttermischung für Meerschweinchen, Obst (Apfel, Banane, Birne), Gemüse (Karotten, Futterrüben, unbehandelter Salat), Grünfutter (Löwenzahn, Klee – nur in kleinen Mengen –, Luzerne, junge Brennnesseln, Petersilie sowie Gräser, Salzleckstein)
Vitamin A: wichtig für Haut und Schleimhäute (schützt vor Infektionen)
Vitamin B-Komplex: wichtig für den gesamten Stoffwechsel. Mangel führt zu vielfältigen Funktionsstörungen (Nervensystem, Muskulatur, Leber, Haut, Haarkleid)
Vitamin C: unterstützt die Infektionsabwehr. Wird im Körper von Hund und Katze in ausreichender Menge selbst produziert, Meerschweinchen müssen Vitamin C aufnehmen.
Vitamin D: wichtig für Regulierung des Knochenstoffwechsels

Vitamin E: wichtig für Fett- und Muskelstoffwechsel, Einfluss auf die Keimdrüsenfunktion

Vitamin K: wichtig für die Blutgerinnung. Ein Mangel führt zu einer erhöhten Blutungsneigung

- d) Verträglichkeit, Geschlecht, Alter, Fortpflanzungsfähigkeit und Gesundheitszustand
e) Reinigen, Desinfizieren, Einrichten des Käfigs, Richtige Berechnung der Desinfektionslösung, Auswahl der Schutzkleidung

3. Wie gehen Sie vor, wenn eine Tierunterkunft (Käfig 30 x 40 x 50 cm) in der Quarantänestation für ein neu ankommendes Meerschweinchen eingerichtet werden soll?

Legen Sie die Reihenfolge der notwendigen Arbeiten dar!

Zeigen Sie gesondert die Reihenfolge der Desinfektionsarbeiten des Raumes auf und berechnen Sie die notwendigen Mengen an Wasser und Konzentrat nach den folgenden Vorgaben! Pro m² werden 250 ml einer 3,5 %igen Desinfektionslösung benötigt. Diese ist aus Konzentrat (100%) und Wasser herzustellen.

Prüfungsaufgaben für die praktische Abschlussprüfung Fachrichtung Tierheim und Tierpension

1. Es werden vier Schafe (1,3) in Ihre Einrichtung verbracht. Bereiten Sie ein tiergerechtes Gehege vor. Wählen Sie eine Einstreu aus und stellen Sie Futter für die Tiere bereit. Verbringen Sie die Schafe in den vorbereiteten Stall!

Erwartungshorizont zur Durchführung der Prüfung und zum „Kundengespräch“

- a) richtige Berechnung der Menge der Gebrauchslösung und der Mischungskomponenten
b) Auswahl der Schutzkleidung, Reihenfolge beim Ansetzen der Lösung, Belüftung
c) korrekte Auswahl der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung. Auswahl und Mengenermittlung der Einstreu, des Futters. Dokumentation der Aufnahmedaten. Verhaltenseinschätzung und Einschätzung des Gesundheitszustandes (Zähne, Ernährungszustand, Klauen). Korrektes Verbringen der Tiere in das vorbereitete Gehege.

2. Ein Hundinteressent kommt ins Tierheim und möchte einen Ihrer Hunde übernehmen. Es handelt sich um einen Rüden mittlerer Größe. Stellen Sie dem Hundinteressenten den Hund vor. Führen Sie ein Informationsgespräch durch. Stellen Sie ein Futterpaket für das Tier zusammen und bereiten Sie den Übergabevertrag vor!

Erwartungshorizont zur Durchführung der Prüfung und zum „Kundengespräch“

Informieren des Interessenten über Alter, Geschlecht, ggf. Kastration, Gesundheitszustand, Ernährung und Eigenschaften des Hundes. Was ist das Tier gewöhnt (Kinder, Autofahren etc.). Erfragen der Bedingungen der zukünftigen Unterbringung (Wohngegebenheiten, Personen im Haushalt, andere Haustiere, zur Verfügung stehende Zeit etc.). Um Futterumstellungen bei der Übergabe zu vermeiden, soll das Futter, dass das Tier gewöhnt ist, zusammengestellt werden.

Korrektes Ausfüllen des Übergabevertrages, Übergabe der zum Hund gehörenden Dokumente, korrekter Umgang mit dem Tier, ggf. Ergreifen von Schutzmaßnahmen (Anlegen Maulkorb, Maulschlinge).

3. Beschreiben Sie, welche tiergerechten Erziehungshilfen zur Verbesserung der Leinenführigkeit von Hunden Sie kennen, wie Sie diese Hilfsmittel einsetzen, und führen Sie den Einsatz vor!

4. Welche Möglichkeiten haben Sie über Ihren Ausbildungsbetrieb über Tierschutzthemen zu informieren? Stellen Sie geeignetes Informationsmaterial her und führen Sie dessen Bekanntmachung vor oder erläutern Sie diese!

Erwartungshorizont zur Durchführung der Prüfung und zum „Kundengespräch“:

Infostände, Veranstaltungen, wie „Tag der offenen Tür“, Infobroschüren, Handzettel, telefonische Beratung, eigene WEB-Seite usw.

5. Vor der Abgabe eines Tieres aus Tierheim oder Tierpension wird das Tier vom Tierarzt eingehend untersucht. Stehen Sie dem Tierarzt helfend zur Seite!

6. Arbeiten mit der Langleine: Arbeiten an der langen Leine mit Stehenbleiben bzw. Richtungswechsel des Hundeführers, sobald durch den Hund Zug auf die Leine ausgeübt wird, Belohnung, wenn der Hund sich auf Höhe des Hundeführers befindet.

Arbeiten mit dem Halti (Kopfhalter): zunächst langsame Gewöhnung an das Halti, eine Leine wird am Halsband, eine weitere am Halti befestigt. Geführt wird der Hund an der Halsbandleine, korrigiert wird er am Halti durch leichten Zug an der Haltileine.





Informationen

1. Literaturlisten nach Fachrichtungen

Fachrichtung Forschung und Klinik

Susanne Geyer/Arthur Grabner:
Die Tierarzthelferin
Schlütersche Verlagsanstalt/Hannover
ISBN3-87706-347-0

L.F.M. van Zutphen, V. Baumans, A.C. Beynen:
„Grundlagen der Versuchstierkunde“,
Gustav Fischer Verlag / 1. Auflage 1995
ISBN 3-437-20532-3

J. Schenkel:
Transgene Tiere, Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, Berlin,
Oxford, (1995)
ISBN 3-86025-269-0

Titel (Auswahl)	ISBN-Nummer/ Verlag	Inhalt/Kommentar
Haus- und Versuchstierpflege	3-8304-1009-3 Enke	Standardlehrbuch und Nachschlagewerk für die Fachrichtung Forschung und Klinik
Die Tierarzthelferin	3 87706 347 0 Schlütersche	Als Ratgeber und Nachschlagewerk notwendiges Wissen für die ,Praktische Arbeit
Die Tierarzthelferin in der Prüfung	3 87706 291 1 Schlütersche	Fachbegriffe und als Vorbereitung zur Prüfung sehr hilfreich
Anatomie und Physiologie der Haustiere	3 8001 2618 4 UTB Ulmer	Zahlreiche anatomische und physiologische Einzeldaten
Grundlagen der Versuchstierkunde	3 437 20532 3 Gustav Fischer	Kurzlehrbuch zum tierschutzgerechten Umgang mit Versuchstieren in der biomedizinischen Forschung
Wörterbuch der Versuchstierkunde		Wird gerade überarbeitet
Transgene, Transgenese, transgene Tiere	ISBN 3-8055-7163-1	Methoden der nicht homologen DNA-Rekombination
The Laboratory Rat	ISBN 0-12-426400-X Academic Press	Handbuch mit vielen Angaben zur Anatomie, Physiologie, Zucht und Haltung sowie tierexperimentellen Techniken
Angewandte Versuchstierkunde	ISBN 3-334-00292-6 Gustav Fischer Verlag	Handbuch über Tierversuche, Versuchstiere und ihre Haltung
Anästhesie bei Kleintieren	Schattauer ISBN 3-7945-1875-6	Praxisnahes Handbuch und Informationsquelle
Parasites of Laboratory Animals	ISBN-1-85315-159-9	Illustriertes Handbuch zur Identifizierung von Parasiten
Hundezüchtung in Theorie und Praxis	ISBN-3-224-17000-8 Jugend & Volk	Praktische Hundezucht und Haltung
Blätter zur Berufskunde	Bundesanstalt für Arbeit	Allgemeine Informationen über Ausbildung / Berufsbildung
Fachzeitschriften:		
Lab Animal Europe		www.agenda-rm.co.uk www.labanimal.com
Laboratory Animals	ISBN 0-471-95257-5 Wiley	Tierexperimentelle Techniken, Versuchstierhaltung und Aspekte des Tierschutzes

Fachrichtung Zoo**Bücher**

Titel	Verlag
Zootierhaltung, Grundlagen Dittrich u.a. 7. völlig überarb. Auflage, 2000	Harri Deutsch ISBN 3-8171-1596-2
Zootierhaltung, Säugetiere Puschmann	Harri Deutsch ISBN 3-8171-1620-9
Die Tierpflegerausbildung Pies-Schulz-Hofen / Klös	Paul Parey ISBN 3-8763-8405-9
Mensch und Tier im Zoo – Tiergarten-Biologie Hediger	Albert Müller Verlag
International Zoo Yearbook	The Zoological Society of London Regents Park London NW1 4RY
Krankheiten der Zoo- und Wildtiere Göltenboth	Blackwell Wissenschaftsverlag ISBN 3-8263-3019-6
Handling bei Nutz- und Heimtieren Anderson / Edney	Gustav Fischer ISBN 3-334-60419-5
Futtertierzucht Friederich / Volland	Eugen Ulmer ISBN 3-8001-7065-5
Die Ernährung des Vogels Aeckerlein	Eugen Ulmer ISBN 3-8001-7277-1
Vogelfutter aus der Natur Bielfeld	Eugen Ulmer
Einheimische Bäume und Sträucher Godet	Thalacker Medien ISBN
Grzimeks Tierleben	Deutscher Taschenbuch Verlag ISBN 3-8289-1603-1
Biologie der Säugetiere Pflumm	Paul Parey ISBN 3-8263-3140-0
Das große Lexikon der Vogelpflege Robiller	Eugen Ulmer ISBN 3-8001-3195-1
Die Greifvögel der Welt Weick	Paul Parey ISBN 3-490-08618-X
Wassergeflügel Madge / Burn	Paul Parey ISBN 4-490-19018-1
Die Entenvögel der Welt Kolbe	J. Neumann-Neudamm

Die Terrarientiere Nietzke	Eugen Ulmer
Band 1	ISBN 3-8001-7178-3
Band 2	ISBN 3-8001-7179-1
Band 3	ISBN 3-8001-7459-6

Terrarientiere Schmidt / Henkel	Eugen Ulmer ISBN 3-8001-7374-3
------------------------------------	-----------------------------------

Zeitschriften

Titel	Verlag
Der Zoologische Garten	Urban und Fischer ISSN 0044-5169
Arbeitsplatz Zoo	Berufsverband der Zootierpfleger
Gefiederte Welt	Eugen Ulmer
Die Voliere	M. und H. Schaper
DATZ Die Aquarien- und Terrarienzeitschrift	Eugen Ulmer ISSN 1616-3222
Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren	Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand –BAGUV-

Fachrichtung Tierheim und Tierpension

- Arzt, V. (1993): Haben Tiere ein Bewusstsein? Bertelsmann Verlag, München
- Bernauer-Münz, H. und Quandt, C. (1995): Problemverhalten beim Hund. VET spezial. Gustav Fischer Verlag, Jena-Stuttgart
- Deutscher Tierschutzbund e.V.: Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V., (www.tierschutzbund.de)
- Fedderson-Petersen, D. (1989): Hundepsychologie. Wesen und Sozialverhalten.
- Franckh'sche Verlagshandlung, W. Keller & Co., Stuttgart
- Geyer, S. und Grabner, A. (1988): Die Tierarzhelferin, Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, Hannover
- Heidenberger, E. (2000): Ratgeber Hundepsychologie. Augustus Verlag, München
- Hoefs, N. und Führmann, P. (1999): Das Kosmos Erziehungsprogramm für Hunde. Kosmos Verlag, Stuttgart
- Morgenegg, R. (1999): Artgerechte Haltung – Ein Grundrecht auch für Meerschweinchen, KiK Verlag, Berg am Irchel
- Neumeier, M. (2001): Das Igel Praxisbuch. Kosmos Verlag, Stuttgart
- O'Farell, V. (1991): Verhaltensstörungen beim Hund. Schaper Verlag, Alfeld
- Plass, J. (2001): Tierfindlinge. Österreichischer Agrar Verlag, Leopoldsdorf
- Polaschek, I.: Elternlose Jungvögel, Verlag Natur & Wissenschaft, Solingen
- Räber, H. (1995, 2001): Enzyklopädie der Rassehunde (Band 1 und 2). Kosmos Verlag, Stuttgart
- Schär, R. (2003): Die Hauskatze, E. Ulmer Verlag

Schöning, B. (2001): Hundeverhalten. Kosmos Verlag, Stuttgart

Wegner, W. (1995): Kleine Kynologie. Terra Verlag, Konstanz

Winkler, S. (2000): Hundeeziehung. Kosmos Verlag, Stuttgart

Winkler, S. (2001): So lernt mein Hund. Kosmos Verlag, Stuttgart

Zimen, E. (1989): Der Hund. C. Bertelsmann Verlag, München

Zimen, E. (1990): Der Wolf, Knesebeck und Schuler, München

■ **Ausbildung und Beruf**

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a.
Bundesministerium für Bildung und Forschung
www.bmbf.de

Das **Bundesinstitut für Berufsbildung** gibt jährlich das Handbuch „Lieferbare Veröffentlichungen“ heraus, in dem vielfältige Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind. www.bibb.de

foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit mit der Thinkhouse GmbH ein Forum im Internet unter der Adresse: www.foraus.de entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitgliedschaft (kostenlose Registrierung) in **foraus.de** stehen neben einer personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktionen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und über aktuelle Veranstaltungen in **foraus.de** informiert.



2. Fortbildung/Weiterbildung

Fortbildung

Die berufliche Fortbildung soll ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der Entwicklung anzupassen und beruflich aufzusteigen. (Vergleiche § 46 BBiG)

Zur Aufstiegsfortbildung gehören vor allem Fortbildungsgänge, die von den zuständigen Stellen geregelt sind. Diese bestimmen das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und die Einrichtung von Prüfungsausschüssen. Dort sind weitere Informationen zu erhalten.

Grundsätzlich besteht für Tierpfleger aller Fachrichtungen die Möglichkeit, den anerkannten Abschluss zum **Gepriüften Tierpflegemeister** zu erlangen. Auskünfte geben hierzu die Industrie- und Handelskammern.

Weiterbildung

„Lebenslanges Lernen“ wird die Zukunft auch der Tierpfleger bestimmen. Entsprechendes Interesse trifft heute bereits auf eine nahezu unüberschaubare Fülle von Angeboten, die Schulen, Verbände oder staatliche Institutionen anbieten. Dazu kommt, dass gedruckte und elektronische Medien in Fülle vorliegen, die jedem Lernen sich öffnen. Die Literaturliste gibt hiervon ein wenig Kunde. Jeder, der lernen oder sich weiterbilden will, informiere sich bei den Institutionen, in Fachzeitschriften oder im Kollegengespräch über konkrete Weiterbildungs- oder Lernmöglichkeiten.

Beispielhaft kann für die Fachrichtung **Zoo** von Folgendem berichtet werden:

Organisierte Fortbildungsveranstaltungen werden derzeit nur vom Berufsverband der Zootierpfleger (BdZ) angeboten. Beispielsweise regelmäßige Treffen von Pflegern bestimmter Tiergruppen (z.B. Affen, Vögel, Raubtiere) oder spezielle Seminare wie Tierernährung, Hufpflege u.a. Etabliert hat sich auch ein regelmäßiges gemeinsames Treffen von Tierpflegern und Zoopädagogen.

Lehrgänge, die zum Tierpflegemeister führen, werden von der IHK Wuppertal durchgeführt.

Es wird angestrebt, die Meisterprüfungsordnung zu überarbeiten.

In Sachen Weiterbildung ist Eigeninitiative gefordert. Die direkt zoospezifische Fachliteratur ist überschaubar, wobei insbesondere auch die Jahresberichte der verschiedenen Gärten eine gute Informationsquelle darstellen. Nicht zu überblicken ist hingegen die Fachliteratur (Zeitschriften, Bücher, Handbücher), die sich mit einzelnen Arten, Familien, Klassen, Arten- und Naturschutz, Ökologie und Verhaltenskunde usw. beschäftigt.

Eine wichtige und nicht zu unterschätzende Weiterbildungsmaßnahme sind Besuche anderer Zoos und Naturkundlicher Museen; auch (wenigstens einmal) Botanischer Gärten.

Nicht uninteressant ist die Informationsquelle Internet, und auch viele Filmbeiträge im Fernsehen dienen durchaus der Wissensvermehrung.

Schulische Fortbildungsmöglichkeiten

Tierpfleger-Auszubildende ohne Sekundarstufe-I-(Realschul-)Abschluss, die am Ende ihrer Berufsausbildung den Berufschulabschluss erreichen und die Abschlussprüfung bestehen, bekommen in vielen Bundesländern einen Sekundarstufe-I-(Realschul-)Abschluss bescheinigt.

Sie können damit Fortbildungsangebote, die den Sekundarstufe-I-(Realschul-)Abschluss voraussetzen, ohne weitere Vorbereitung wahrnehmen.

Weiterbildungsmöglichkeiten an Fachhochschulen und Hochschulen setzen eine Fachhochschulreife bzw. eine Hochschulreife voraus, die, falls nicht vorhanden, auf dem zweiten Bildungsweg erworben werden kann. Regelungen sind nach Bundesländern unterschiedlich. Hierzu erteilen die Kultusministerien Auskunft.

An Hochschulen können Tierpfleger zu Berufsschullehrern/Berufsschullehrerinnen ausgebildet werden, wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Meisterbrief oder Abitur). Berufsschullehrer/Berufsschullehrerinnen unterrichten an Berufsschulen in Fachklassen, auch in einem weiteren allgemein bildenden Fach meist in weiterführenden Schulformen. Anfragen bei den Hochschulen vermitteln die notwendigen Informationen.



3. Glossar A - Z

Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für Tierpfleger erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben. Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen; die hier geltende wurde oben ausführlich beschrieben.
- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer, die eine Empfehlung darstellen. Der für die berufsschulische Bildung von Tierpflegern geltende **Rahmenlehrplan** kann unter folgender Adresse eingesehen und in einem Exemplar ausgedruckt werden:

www.kmk.org (Berufliche Bildung/Rahmenlehrpläne/Download-Bereich „Rahmenlehrpläne“)

Er ist ab Seite 96 abgedruckt.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule müssen sich in der Ausbildung ergänzen und miteinander abstimmen, damit das duale System für alle Beteiligten sinnvoll und hilfreich wirkt. Eine solche Zusammenarbeit kann nicht verordnet werden.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zum Tierpfleger auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

Ausbildereignung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 20 in Verbindung mit § 21) darf nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt. Die Bundesregierung hat die hier greifende Ausbildereignungsverordnung für fünf Jahre außer Kraft gesetzt, um den Betrieben die Ausbildung zu erleichtern. Dies bedeutet im Ergebnis, es wird für die Ausbilder bis zum 31. Juli 2008 **nicht** notwendig sein, eine **gesonderte** Prüfung abzulegen, in der ihre Befähigung zur Ausbildung nachgewiesen wird. Allerdings gelten die entsprechenden Paragraphen des Berufsbildungsgesetzes weiter (§§ 22 bis 24 BBiG), in denen vorgeschrieben ist, welche fachliche Vorbildung ein Ausbilder besitzen

muss, damit er von der zuständigen Stelle die Erlaubnis zur Ausbildung erhält.

Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung des Ausbildungsbetriebes und der Auszubildenden vorliegt (§ 23 Abs. 2 BBiG).

Gerade ein neu geordneter Ausbildungsberuf verlangt vom Ausbilder grundlegende pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Er soll nicht nur „Vormacher“ sein, sondern sich vielmehr als Betreuer und Berater für Auszubildende verstehen und sie zum selbstständigen Lernen befähigen.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte¹⁾

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. der Betriebe mit seinem Angebot beschränkt, so dass er nicht alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen kann, können Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Ausbildungsbetriebes einen Ausgleich schaffen.

Hierzu gehören Ausbildungszeiten in:

- **Überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (vgl. § 22 Abs. 2 BBiG) und im
- **Ausbildungsverbund**.

Auskünfte hierüber geben die zuständigen Stellen (Industrie- und Handelskammern).

Betrieblicher Ausbildungsplan

siehe Hinweise zu § 5, Seite 24ff.

Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und die Anzahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und der beschäftigten Fachkräfte steht.

Die Eignung einer Ausbildungsstätte, in der die vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist gegeben, wenn geeignete Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden können (§ 22 BBiG).

Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die zuständige Stelle (§ 23 BBiG).

1) Weitergehende Hinweise finden sich in der Broschüre: „Ausbilden im Verbund“, Hrsg. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Unstrittig ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildungsstätten uneingeschränkt erfüllt sein müssen. Allerdings eröffnen Ausbildungsverbände und Kooperationen mit anderen Einrichtungen der Tierpflege erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

Ende der Ausbildung durch Kündigung

Eine Kündigung kann während der Probezeit jederzeit von dem Auszubildenden oder vom Ausbildenden erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungsgründe müssen während der Probezeit nicht angegeben werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden, d.h. wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten unzumutbar ist, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem dem Kündigungsberechtigten die der Kündigung zugrundeliegenden Tatsachen bekannt wurden. Die Gründe sind anzugeben (s. auch BGB § 626).

Eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit gibt es, wenn sich Auszubildende in einem anderen Ausbildungsberuf ausbilden lassen möchten: Hier kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und die Gründe für die Kündigung enthalten.

Wer noch nicht volljährig ist, kann nur kündigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Wird einem Minderjährigen gekündigt, muss die Kündigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden.

Des Weiteren können Auszubildende und ausbildender Betrieb jederzeit vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis beendet wird. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter der Vereinbarung zustimmen.

Flexibilitätsklausel

Der betriebliche Ausbildungsplan kann aufgrund betriebspraktischer Besonderheiten hinsichtlich seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung vom Ausbildungsrahmenplan abweichen. Dieser als Flexibilitätsklausel bezeichnete Sachverhalt ist aus § 4 Abs.1 der VO ableitbar.

Bis zur Zwischenprüfung allerdings müssen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten der ersten 18 Monate der Ausbildung, bis zur Abschlussprüfung alle in ihrer Gesamtheit vermittelt werden.

Handlungskompetenz

Vergleiche hierzu die Ausführungen im Rahmenlehrplan (S. 96ff.).

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit. Sie soll Auszubildende zum selbstständigen Planen, Durchführen und

Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG befähigen (vgl. § 4 der VO).

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können.

Fachkompetenz
ermöglicht, bestimmte Aufgaben in beruflichen Zusammenhängen zielgerichtet zu bearbeiten.

Methodenkompetenz
umfasst Strategie, Organisation, Aufbau und Anlage einer Handlung.

Sozialkompetenz/Personalkompetenz
ermöglicht, die berufliche Handlung auch in sozialen Zusammenhängen zu bewältigen.

Diese Qualifikationskomponenten und Kompetenzarten werden in der Ausbildung grundsätzlich nicht isoliert, sondern gemeinsam anhand komplexer Aufgabenstellungen vermittelt und gefördert.

Fachkompetenz, Methodenkompetenz und soziale Kompetenz sollen in der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen während der Ausbildung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Entsprechende Qualifikationen sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen (§ 13 BBiG).

Da die Probezeit schon zur Berufsausbildung gehört, bestehen auch die vollen Pflichten des Ausbildenden und der Auszubildenden. Der Auszubildende ist während der Probezeit verpflichtet, die Eignung der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf besonders sorgfältig zu prüfen. Auch die Auszubildenden müssen prüfen, ob sie die richtige Wahl getroffen haben.

Urlaub

Auszubildende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub ist:

- für Jugendliche im Jugendarbeitsschutzgesetz und
- für Erwachsene im Bundesurlaubsgesetz festgelegt.

Für Jugendliche ist die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind;
- mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;
- mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (JArbSchG);

Jugendliche erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Wer zu Beginn des Kalenderjahres 18 Jahre alt ist, erhält Erwachsenenurlaub. Der Erwachsenenurlaub beträgt mindestens 24 Werktage im Jahr.

Zuständige Stellen

Durch das Berufsbildungsgesetz sind mehrere Einrichtungen geschaffen worden, denen erhebliche Bedeutung für die Durchführung und die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zukommt. Der praktischen Durchführung der Berufsausbildung am nächsten steht die „zuständige Stelle“ und ihr „Berufsbildungsausschuss“.

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen (§ 45 BBiG).

Die zuständigen Stellen für den Tierpfleger sind die jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern (§ 74 BBiG).

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§ 56 BBiG) dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme¹⁾ - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.



1) Die mehrfach genannte Novelle des BBiG lässt erwarten, dass die berufsbildenden Schulen durch gutachterliche Stellungnahmen an den Prüfungen beteiligt werden.

4. Prüflisten für die Ausbildungsbetriebe

Diese Prüflisten sollen insbesondere Betrieben, die sich erstmals mit der Ausbildung zum Tierpfleger befassen, Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung geben. Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, wurden hier übersichtlich zusammengefasst und können bei Bedarf überprüft werden.

Prüfliste 1:

Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?

- Ist der Betrieb von der Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
- Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche Eignung gegeben? Hat der Ausbildende oder ein/e von ihm bestimmte/r Ausbilder/in die erforderliche Ausbildereignung erworben?
- Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
- Sind neben den verantwortlichen Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten/-bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?
- Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsorte/-bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
- Ist der Handelskammer ein/e Ausbilder/in benannt worden?
- Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Ausbildungsinteressierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Unternehmen auf Azubi-Tagen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
- Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
- Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und entscheidet über die Einstellung?
- Ist die gesundheitliche/körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (→ Jugendarbeitsschutzgesetz)?
- Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und vom Ausbildenden und den Auszubildenden unterschrieben?
- Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? (siehe Seite 24ff.)
- Ist den Auszubildenden sowie der Handelskammer der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans vor Ausbildungsbeginn zugestellt worden?
- Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
- Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, im Betrieb zur Verfügung?
- Sind die ersten Tage der Ausbildung bereits geplant?

Prüfliste 2:**Pflichten des ausbildenden Betriebes/des Ausbilders**

- Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. von Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden

- Bedeutung und Dauer der Probezeit beachten und erläutern

- Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen

- Zahlen einer Ausbildungsvergütung, ggf. Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen

- Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, u. a. durch Erstellen eines betrieblichen Ausbildungsplanes

- Gestalten eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte; alle notwendigen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen

- Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen

- Wahrnehmen der Aufsichtspflicht

- Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung

 Prüfliste 3:**Pflichten der Auszubildenden**

- Anwesenheitspflicht, Nachweispflicht bei Abwesenheit

- Aktives Aneignen aller Fertigkeiten und Kenntnisse, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen

- Wenn angeordnet, ggf. Besuch von außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

- Besuch der Berufsschule mit Ablegen der Leistungsnachweise

- Erstellen von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

- Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen

- Vorlage entsprechender Papiere wie Steuerkarte, Aufenthaltserlaubnis o. ä.

Prüfliste 4:

Der erste Tag der Ausbildung

- Begrüßung

- Wie ist der Tag strukturiert? Sind alle zuständigen Personen, auch andere Mitarbeiter/innen, informiert, dass neue Kollegen/Kolleginnen in den Betrieb kommen?

- Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, seines Selbstverständnisses, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen

- Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?

- Übergabe der Arbeitskleidung und evtl. Schutzausrüstung

- • Hinweis auf die größten Unfallgefahren, Fluchtwege und Brandsicherheit im Betrieb
- Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen?

- Kennenlernen der Sozialräume

- Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?

- Erläuterung des betrieblichen Ausbildungsplans

- Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?

- Wie sind die Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)?

- Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutern

- Welche Berufsschule ist zuständig?
- Wo liegt sie und wie kommt man dorthin?
- • Wird in Blockunterricht oder an einzelnen Tagen in der Woche unterrichtet?
- Müssen die Auszubildenden nach der Schule in den Betrieb?

- Prüfungen: Rolle von Zwischen- und Abschlussprüfung erklären, Zeitpunkt erörtern

- Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor? ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis?

- Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?

- Bedeutung der Probezeit

- Betriebliche Urlaubsregelungen

- Ausbildungsvergütungen/Betriebliche Zusatzleistungen

Prüfliste 5: **Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?**

• Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der Handelskammer zur Zwischenprüfung angemeldet worden?

• Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet?

• Kennen die Auszubildenden Ort, Ablauf und Dauer der Zwischenprüfung?

**Prüfliste 6:** **Was ist bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung/zur Abschlussprüfung zu beachten?**

• Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der Handelskammer zur Abschlussprüfung angemeldet worden?

• Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Abschlussprüfung vorbereitet?

• Kennen die Auszubildenden die Struktur der Abschlussprüfung (z.B. schriftlicher, praktischer Teil)?

• Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?

• Kennen die Auszubildenden Zeit, Ort und Dauer der Abschlussprüfung?

• Sind die Ausbildungsnachweise kontrolliert, unterschrieben, vollständig?



5. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf

Tierpfleger/Tierpflegerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Mai 2003)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung

Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)

- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;

- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;

- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.“

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;

- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;

- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher

Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z.B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z.B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 03. Juli 2003 (BGBl I S. 1093) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der KMK vom 30. August 1984 i.d.F. vom 25. März 1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt¹.

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin gliedert sich in die drei Fachrichtungen

„Forschung und Klinik“, „Zoo“ und „Tierheim und Tierpension“. Diese Differenzierung trägt der vorliegende Rahmenlehrplan Rechnung, indem er für das dritte Ausbildungsjahr fachspezifische Lernfelder ausweist.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind die Lernfelder für alle drei Fachrichtungen identisch. Hier werden in grundlegender Form die folgenden Bereiche bearbeitet und ihre Beziehungen zueinander aufgezeigt:

- Tiere
- Betriebsstätten
- Handelnde Personen

Im dritten Ausbildungsjahr kann getrennt nach Fachrichtungen und entsprechender Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe vor Ort beschult werden.

Auf Verantwortung und Einfühlungsvermögen dem Tier als Mitgeschöpf gegenüber, auf Sorgfalt, Offenheit und Einsatzbereitschaft ist besonderer Wert zu legen.

Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet und werden dort vermittelt.

1) Dieser Absatz der Vorbemerkungen entfällt bei allen anderen als den gewerblich-technischen Berufen.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin				
Lernfelder		Zeitrictwerte		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Sich in das Berufsleben einfinden	40		
2	Tierunterkünfte einrichten und instandhalten	80		
3	Mit Tieren umgehen	80		
4	Bedarfsgerecht füttern und tränken	80		
5	Tierartgemäße Körperpflege durchführen		60	
6	Tiere transportieren		40	
7	Kranke Tiere erkennen und versorgen		80	
8	Fortpflanzung, Zucht und Aufzucht planen und durchführen		60	
9	Betriebsspezifische Abläufe planen und durchführen		40	
Fachrichtung Forschung und Klinik				
10	Hygienekonzepte umsetzen			80
11	Hygienisch und genetisch definierte Tiere züchten			80
12	Hygienisch und genetisch definierte Tiere halten und versorgen			40
13	Bei Eingriffen und Behandlungen mitwirken			80
Fachrichtung Zoo				
14	Aquarien und Terrarien einrichten und pflegen			80
15	Gehege und Volieren einrichten und pflegen			60
16	Wildtiere und gefährdete Haustierrassen betreuen und züchten			80
20	Öffentlichkeitsarbeit durchführen			60
Fachrichtung Tierheim und Tierpension				
17	Tiere in Tierheimen und Tierpensionen halten und versorgen			100
18	Hunde erziehen			40
19	Tierheime und Tierpensionen verwalten			80
20	Öffentlichkeitsarbeit durchführen			60
	Summe (insgesamt 840)	280	280	280

Lernfeld 1:**Sich in das Berufsleben einfinden****1. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 40 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Zuständigkeiten in ihrem Betrieb vertraut. Sie fügen sich durch ihr Verhalten und Auftreten in ein bestehendes Team ein und können damit langfristig positiv auf die Atmosphäre in ihrem Betrieb einwirken. Sie verschaffen sich einen Überblick über routinemäßige und häufige Betriebsabläufe und handeln danach.

Dabei beachten Sie Personaleinsatzpläne und Formen betrieblicher Kommunikation. Sie beherrschen situationsgerechte Umgangsformen

mit Mitarbeitern, Besuchern und Kunden und achten auf ihr äußeres Erscheinungsbild.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Aufbau und Organisationsstruktur der Ausbildungsbetriebe in der Region. Sie erkunden die Aufgabenfelder des Tierpflegers. Sie bereiten die Arbeitsergebnisse auf und präsentieren sie.

Inhalte:

- Betriebsstrukturen
- Betriebsspiegel
- Berufskleidung
- Sicherheits- und Hygienevorschriften im Betrieb
- Dienstplan
- Dienstanweisung
- Betriebsgeheimnisse
- Umfeld des Betriebes
- Berufliche Organisationen
- Rollenspiel
- Präsentationstechniken
- Grundlagen und Methoden der Kommunikation
- Fachsprache

Lernfeld 2:**Tierunterkünfte einrichten und instandhalten****1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen häufig gehaltene Tiere. Aus dem Körperbau, dem natürlichen Verhalten und der geographischen Verbreitung der Tiere schließen sie auf deren Ansprüche an die Unterbringung und berechnen den Platz- und Raumbedarf unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften.

Sie können Tierunterkünfte säubern und artgerecht ausstatten und stellen damit das Wohlbefinden der Tiere sicher. Dabei beachten sie Sicherheitsvorschriften. Den Schülerinnen und Schülern ist bewusst, dass in ihren Tierhaltungen ohne gründliche Reinigung und

Desinfektion die Gesundheit der Tiere und auch ihre eigene gefährdet sein kann. Dadurch sensibilisiert, führen sie konsequent die erforderlichen Maßnahmen durch und beurteilen das Ergebnis kritisch.

Sie können gezielt erforderliche Werkzeuge und Geräte einsetzen, warten und Funktionsprüfungen durchführen. Sie berechnen die nötige Menge an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und beachten entsprechende Sicherheits- und Hygienevorschriften und Umweltaspekte bei deren Anwendung und Entsorgung.

Sie zeichnen notwendige Daten in geeigneter Form auf.

Inhalte:

- Lebensräume
- Anatomie, Morphologie, Physiologie
- Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
- Raumklima
- Einzelhaltung, Gruppenhaltung
- Einrichtungen
- Persönliche Hygiene
- Schutzausrüstung
- Reinigungs-, Desinfektionsverfahren
- Mittel und deren Eigenschaften
- Umweltvorschriften
- Informationsbeschaffung und -auswertung

Lernfeld 3: Mit Tieren umgehen

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen wesentliche Verhaltensweisen von Tieren. Sie beobachten die ihnen anvertrauten Tiere, beschreiben und dokumentieren deren Verhalten. Sie schließen aus dem Verhalten dieser Tiere auf deren Wohlbefinden bzw. Gesundheitszustand. Unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen richten sie ihr eigenes Verhalten danach aus.

Sie beurteilen die gesammelten Beobachtungen und erstellen ein Charakterbild des jeweiligen Tieres, das sie in geeigneter Form präsentieren.

Sie kennen Lebensräume und Lebensrhythmen der Tiere und ihr Verhalten in besonderen Lebensabschnitten. Daraus leiten sie entsprechende Betreuungsformen, Beschäftigungsmöglichkeiten und -methoden, aber auch Ausbildungsmethoden und besondere Sicherheitsaspekte ab.

Sie nutzen instinktive Verhaltensweisen der Tiere, um mit ihnen zu arbeiten.

Sie kennen die Bedeutung des Artenschutzes für die ihnen anvertrauten Tiere.

- Inhalte:
- Instinkthandlungen
 - Sinnesorgane und Nervensystem
 - Prägung
 - Lernverhalten
 - Territorialverhalten
 - Sozialverhalten und Rangordnung
 - Fortpflanzungsverhalten und Verhalten bei der Aufzucht von Jungtieren
 - Tages- und jahreszeitliche Verhaltensrhythmen
 - Individuelle Tiercharakteristiken
 - Sicherheitsvorschriften
 - Handling
 - Sozialisierungsmaßnahmen zwischen Mensch und Tier
 - Sozialisierungsmaßnahmen der Tiere untereinander
 - Dressur
 - Washingtoner Artenschutzübereinkommen
 - EU-Verordnung zum Artenschutz
 - Bundesartenschutzverordnung

Lernfeld 4:**Bedarfsgerecht füttern und tränken****1. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 80 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen Futtermittel für verschiedene Tiergruppen. Dabei ordnen sie diese Pflanzenfressern, Fleischfressern und Allesfressern zu.

Sie haben Kenntnisse über Inhaltsstoffe, Wirkstoffe und den Futterwert und teilen aufgrund dessen Futtermittel ein. Sie beurteilen die äußere Qualität der Futtermittel und wägen ab, ob sie eine Verfütterung zulässt.

In Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Verdauungsorgane können die Schüler und Schülerinnen Tiere in allen Leistungsstadien art-

und bedarfsgerecht füttern und tränken. Sie können die Futtermittel den jeweiligen Ansprüchen der Tiere entsprechend zubereiten und verabreichen. Sie sind sich bewusst, dass sie die Futteraufnahme und die Funktion der Tränkeeinrichtung regelmäßig kontrollieren müssen. Über die Veränderungen von Kot, Harn und Verhalten schließen sie auf mögliche Fütterungsfehler. Sie bewerten unterschiedliche Fütterungs- und Tränketekniken.

Sie berechnen Rationsmengen und Futterkosten.

Inhalte:

- Futtermittelarten und -formen
- Tötungsmethoden für Futtertiere
- Zusammensetzung der pflanzlichen und tierischen Einzelfuttermittel
- Energiebewertung von Futtermitteln
- Futteranalysen
- Sensorische Prüfung
- Giftpflanzen und andere schädliche Beimengungen
- Futterwerttabellen
- Nährstoff- und Wirkstoffbedarf
- Futtrationen
- Futtermengen und Fütterungshäufigkeit
- Schätzen und Wiegen
- Futterkonsistenz
- Zubereitung der Futtermittel
- Fütterungszeiten

Lernfeld 5:**Tierartgemäße Körperpflege durchführen****2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler machen sich kundig über die Ansprüche ausgewählter Tierarten an eine artgemäße Körperpflege und machen sich den Wert derselben bewusst. Sie beurteilen, inwiefern Einrichtungen in Tierunterkünften für die Selbstpflege von Tieren geeignet sind. Sie leiten daraus ab, welche weiteren Pflegemaßnahmen der Tierpfleger durchführen muss. Sie wählen Werkzeuge zur Klauen-, Huf-, Krallenpflege und zur Haut- und Fellpflege aus und erstellen durch regelmäßige Beobachtung einen Pflegebedarfsplan. Sie diskutieren und entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie das Tier für Pflegemaßnahmen fixieren müssen, und ob sie dabei allein oder im

Team arbeiten müssen. Bei der Durchführung beachten sie anatomische Besonderheiten der jeweiligen Tierart. Nach der Durchführung der Pflgetätigkeit begutachten sie kritisch ihre Tätigkeit. Sie machen sich kundig über die Möglichkeiten der Tierkennzeichnung und bewerten sie. Sie wählen für bestimmte Tierarten geeignete Verfahren aus und beschreiben deren Durchführung. Bei all diesen Arbeiten beachten sie wesentliche rechtliche Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

Sie dokumentieren die durchgeführten Pflegemaßnahmen auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware.

- Inhalte:
- anatomische und physiologische Grundlagen
 - Gehegeeinrichtungen zur Körperpflege
 - Klauen-, Huf- und Krallenpflege
 - Fell- und Gefiederpflege
 - Fangmethoden
 - Fixiermaßnahmen
 - Pflegewerkzeuge und -materialien
 - Kennzeichnen von Tieren
 - Tierschutzgesetz, Richtlinien und Gutachten
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - EDV

Lernfeld 6: Tiere transportieren

2. Ausbildungsjahr
Zeitrhythmuswert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen einen Tiertransport. Sie beachten, dass die zu transportierenden Tiere so wenig wie möglich Stresssituationen ausgesetzt werden. Dazu informieren sie sich über die spezifischen Bedürfnisse der zu transportierenden Tiere und rechtliche Vorgaben. Sie berechnen die Größe des erforderlichen Transportbehälters und wählen geeignete aus bzw. konzipieren diese. Sie statten Transportbehältnisse entsprechend aus bzw. setzen vorhandene Transportbehälter instand.

Die Schülerinnen und Schüler stellen notwendige Transportpapiere zusammen und füllen sie aus.

Sie wählen angemessene Fangmethoden und entsprechende Geräte aus und treffen die notwendigen Vorbereitungen. Sie planen Sicherheitsmaßnahmen im Team.

Sie veranlassen die erforderlichen Maßnahmen bei Empfang, Freisetzung und Eingewöhnung der Tiere.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren den Transport und seine Kosten.

- Inhalte:
- Anatomie und Physiologie der zu transportierenden Tiere
 - Sicherheitsvorschriften, Tierschutzgesetz, Tierschutztransport-Verordnung, Hygienevorschriften
 - Schätzen, Wiegen oder Messen
 - Flächen-, Raum- und Mengenbedarf
 - Materialauswahl
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Maßnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen
 - Wasser- und Futtersversorgung
 - Transportbegleitpapiere
 - Fang- und Greifwerkzeuge
 - Maßnahmen zur Stressvermeidung
 - Beruhigungs- und Narkosemittel
 - Speditionsangebote

Lernfeld 7:**Kranke Tiere erkennen und versorgen****2. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 80 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen die Lebensäußerungen gesunder und kranker Tiere.

Es ist ihnen bewusst, dass sie kranke Tiere nur erkennen, wenn sie ihre Aufgaben sorgfältig ausführen und dabei die Tiere genau beobachten. Bei Abweichungen informieren sie eine verantwortliche Person und halten ihre Beobachtungen fest.

Die Schülerinnen und Schüler kennen typische Erkrankungen und deren äußere Anzeichen. Sie diskutieren mögliche Krankheitsursachen

und leiten vorbeugende Maßnahmen ab. Sie wissen, bei welchen Krankheiten Infektionsgefahr besteht und können Maßnahmen zur Übertragungsvermeidung ergreifen.

Auf Veranlassung nehmen sie Proben. Sie wirken bei tierärztlichen Behandlungen mit, führen angeordnete Maßnahmen aus, dokumentieren sie und geben sie weiter.

Inhalte:

- Physiologische Daten
- Herz-Kreislaufsystem und Atmung
- Immunsystem
- Allg. Krankheitsanzeichen
- Typische Erkrankungen und deren Ursachen
- Zoonosen
- Einfache Untersuchungen
- Vorbeugende Maßnahmen
- Quarantänemaßnahmen
- Vorbereitung der Behandlung
- Instrumentenkunde
- Sterilisation
- Fixierung
- Medikamentenverabreichung
- Nachbetreuung behandelter Tiere
- Patientenkarte

Lernfeld 8:**Fortpflanzung, Zucht und Aufzucht planen und durchführen**

2. Ausbildungsjahr
Zeitrhythmuswert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen sich geeignete Informationen über die Fortpflanzungsgeschehen und die Jungenaufzucht bei verschiedenen Tierarten auch unter Verwendung moderner Informationssysteme und werten diese gezielt aus.

Sie sind in der Lage, Tiere auf Fortpflanzungsbereitschaft zu kontrollieren und bei der Entscheidung mitzuwirken, ob bzw. welche Tiere miteinander verpaart werden. Außerdem können sie in das Fortpflanzungsgeschehen eingreifen.

Sie können Tiere während der Trächtigkeit bis zur Geburt betreuen und versorgen, treffen notwendige Vorkehrungen für die Geburt/den Schlupf und überwachen den Ablauf.

Sie erkennen Geburtsprobleme und leiten erforderliche Maßnahmen ein. Auf Anweisung wirken sie bei der Geburtshilfe mit. Sie organisie-

ren die Nachversorgung von Mutter und Jungen und führen diese durch. Sie konzipieren die Jungenaufzucht und führen diese durch. Dabei überwachen sie die Entwicklung und das Wohlbefinden der Jungtiere. Die Schülerinnen und Schüler führen diese Aufträge verantwortungsbewusst durch und überprüfen stetig ihr Verhalten. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Zuchtziele und Bedeutung und Ablauf von Zuchtverfahren. Sie nehmen nach Anweisung gezielte Verpaarungen vor.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen und dokumentieren das Fortpflanzungsgeschehen in geeigneter Form auch unter Verwendung moderner Kommunikationssysteme.

Inhalte: ■ Anatomie und Physiologie der Fortpflanzung

■ Hormonsystem

■ Brunst, Balz

■ Paarbildung

■ Natürliche und künstliche Besamung

■ Biotechnologische Methoden

■ Trächtigkeit, Brut, Brutverhalten

■ Geburtsvorbereitung

■ Geburt, Schlupf

■ Erstversorgung

■ Aufzucht, Haltung

■ Hygienemaßnahmen

■ Kennzeichen

■ Datenerfassung/Datenfortschreibung

■ Krankheiten

■ rechtliche Vorschriften, Gutachten

■ Grundlagen der Vererbung

■ Zuchtziele

Lernfeld 9:**Betriebsspezifische Abläufe planen und durchführen****2. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 40 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler können Tiere annehmen, deren Zustand begutachten und notwendige Maßnahmen und Formalitäten erledigen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten organisieren sie die sachgerechte Unterbringung und Versorgung und halten dies in den betrieblichen Aufzeichnungen fest.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Vorräte und Materialbestände. Sie berechnen den Warenverbrauch und erstellen einen Zeitplan für Nachbestellungen unter Berücksichtigung der mit der Lagerung verbundenen Besonderheiten.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Waren an. Sie kontrollieren die Lieferung und sind in der Lage, Rechnungen zu überprüfen und Nachlässe zu berechnen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen

Gegebenheiten können sie die Lieferung sachgerecht einlagern und dokumentieren.

Sie organisieren notwendige Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an betrieblichen Einrichtungen. Informationen zu wichtigen betrieblichen Abläufen können sie gezielt weitergeben.

Sie können an der Personaleinsatzplanung mitwirken. Hierbei berücksichtigen sie anfallende Arbeiten, die Personalausstattung und die Eignung der Mitarbeiter.

Bei betrieblichen Abläufen beachten sie das Qualitätsmanagement des Betriebes.

Inhalte:

- Schätz- und Wiegeübungen
- Formulare für Aufnahme und Abgabe
- Quarantäne
- Erstversorgung
- Belegungspläne
- Stallbuch
- Liefermenge und -qualität
- Begleitpapiere
- Umgang mit Belegen
- Einsatz von EDV
- Teamarbeit
- Grundsätze der Lagerhaltung
- Mindesthaltbarkeit
- Instandsetzung und Pflege von Werkzeugen und Materialien
- Datenerfassung und Dokumentation

Fachrichtung Forschung und Klinik**Lernfeld 10:****Hygienekonzepte umsetzen****3. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 80 Stunden**Zielformulierung:**

Zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus können die Schülerinnen und Schüler geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen auswählen und den Erfolg kontrollieren. Sie vergleichen Hygienekonzepte, wirken bei der Erstellung von Reinigungs- bzw. Hygieneplänen mit und können sie anwenden.

Sie ermitteln Mengen und Kosten und berücksichtigen die Umweltverträglichkeit.

Sie sind in der Lage, Proben zu entnehmen und dabei gezielt erforderliche Gerätschaften einzusetzen. Sie berechnen Gebrauchslösungen und beachten bei der Herstellung, Anwendung und Entsorgung entsprechende Sicherheitsvorschriften und Umweltaspekte.

Sie organisieren Quarantäne- und Infektionsbereiche.

Sie dokumentieren durchgeführte Maßnahmen auch unter Verwendung der EDV.

Inhalte:

- Schadorganismen
- Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen
- Gnotobiotik
- SPF-Status
- FELASA-Empfehlungen
- Geräte und Einrichtungen zur Desinfektion und Sterilisation
- Luft- und Wasseraufbereitung
- Persönliche Hygiene, z.B. Duschscheule
- Qualitätsmanagement
- Mischungsrechnen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Umweltvorschriften

Fachrichtung Forschung und Klinik

Lernfeld 11:

Hygienisch und genetisch definierte Tiere züchten

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Bedeutung besonderer Tiermodelle in der Forschung. Sie informieren sich über Zuchtziele, Bedeutung und Ablauf von Zuchtprogrammen und Zuchtverfahren und können diese anwenden. Sie machen sich vertraut mit verschiedenen Methoden der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren. Sie werden sich der Sicherheitsrisiken für die Umwelt bewusst. Sie informieren sich über die Sicherheitsstufen und die damit verbunde-

nen Gefahren. Dabei beachten sie die rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben.

Nach Vorgaben dokumentieren sie gewissenhaft ihre Arbeit und präsentieren die Ergebnisse optisch ansprechend auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware.

Sie können erforderliche Geräte gezielt einsetzen und erhalten deren Funktionsfähigkeit.

- Inhalte:
- Gnotobioten
 - SPF-Tiere
 - Mutationen
 - Transgene und Knockout-Tiere und ihre Bezeichnungen
 - Chimären
 - Erhaltungszucht, Vermehrungszucht
 - Inzucht, Auszucht, Hybridzucht, Rückkreuzungen
 - Monogamzucht, Polygamzucht
 - Zuchttierauswahl
 - Mikroinjektionen/Implantationen
 - Aggregation embryonaler Stammzellen
 - Vasektomierte Tiere
 - Embryotransfer
 - Kryokonservierung
 - Gentechnikgesetz, -Verordnung
 - Tierschutzgesetz + EU-Recht
 - Kennzeichnung der Tiere
 - Zuchtkäfigarten
 - Zuchtbuchführung
 - Stammbaumführung
 - Mikroskop

Fachrichtung Forschung und Klinik**Lernfeld 12:****Hygienisch und genetisch definierte Tiere halten und versorgen****3. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 40 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen unterschiedliche Haltungssysteme. Sie beurteilen die einzelnen Haltungseinheiten und die Standardisierbarkeit des Environmental Enrichment.

Sie planen und simulieren Arbeitsabläufe für diese Haltungssysteme und machen sich mit unterschiedlichen Arbeitstechniken vertraut.

Sie übernehmen Verantwortung für die Kontrolle des Tierbestandes. Sie erkennen Veränderungen im Bestand und am Einzeltier und melden sie dem Verantwortlichen, um sie dann mit seiner Hilfe zu bewerten.

Nach Vorgaben dokumentieren sie gewissenhaft ihre Arbeit und präsentieren die Ergebnisse optisch ansprechend auch unter Verwendung entsprechender Standard- und Branchensoftware.

Sie verschaffen sich einen Überblick über Möglichkeiten der Sanierung von kontaminierten Tierbeständen und wirken bei deren Durchführung mit. Sie setzen erforderliche Geräte gezielt ein und erhalten deren Funktionsfähigkeit.

Inhalte:

- Isolatoren
- Barrieren-Haltung
- IVC
- Schleusen
- Reinraum-Werkbank
- Sterilisatoren
- Tierschutzgesetz + EU-Recht
- Sicherheitsstufen
- Arbeitsschutzrecht
- Kennzeichnung der Tiere
- Käfigkarten
- Mikroskop

Fachrichtung Forschung und Klinik**Lernfeld 13:****Bei Eingriffen und Behandlungen mitwirken****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler können medizinisches Fachpersonal bei Eingriffen und Untersuchungen unterstützen. Dabei verabreichen sie Stoffe und protokollieren ihre Tätigkeit. Sie beachten die erforderliche Diskretion, entwickeln Zuverlässigkeit und übernehmen Verantwortung für den Betrieb. Sie informieren sich über Möglichkeiten der Gewinnung von Proben und Untersuchungsmaterial, zeichnen Daten auch unter Verwendung moderner Informations- und Kommunikationssysteme auf. Sie helfen bei deren Auswertung.

Bei der Versuchsdurchführung berücksichtigen sie Faktoren, die das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen können. Sie beachten dabei

Grundsätze der Standardisierung und des Qualitätsmanagements sowie gesetzgeberische Vorgaben. Sie können die entnommenen Proben fachgerecht behandeln. Sie werden sich über eventuell auftretende Fehlerquellen bewusst und reflektieren, wie diese vermieden werden können. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung kontrollieren sie ihre Arbeit.

Sie informieren sich über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen und wägen diese gegeneinander ab.

Inhalte:

- Applikationsarten
- Dosierungen berechnen
- Betäubungsmethoden
- Tötungsmethoden
- Probenarten und -mengen
- Techniken der Probenahme
- Probenaufbereitung
- Aufbewahrung und Transport von Proben
- Stressfaktoren
- Physiologische Daten
- Relatives Organgewicht berechnen
- Blutbestandteile
- Sektionen
- GLP
- Statistische Auswertungen von Daten
- Zertifizierung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Tierschutzgesetz und entsprechende Verordnungen
- Zell- und Gewebekulturen
- Isoliert-perfundierte Organe
- Embryonen

Fachrichtung Zoo**Lernfeld 14:****Aquarien und Terrarien einrichten und pflegen****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren das natürliche Verbreitungsgebiet und die Lebensweise häufig im Zoo gehaltener Fische, Amphibien, Reptilien und wirbelloser Tiere. Aus diesem Wissen leiten sie die Ansprüche dieser Arten an eine tiergerechte Haltung ab und vergesellschaften Tiere, wie es unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll ist. Sie beachten die Anforderungen der Tiere an das Raumklima bzw. die Wasserqualität und können geeignete Methoden zur Prüfung und Regelung anwenden. Sie können Störungen mit geeigneten Maßnahmen beheben und deren Wirksamkeit kritisch bewerten. Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicher-

zustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie berechnen Investitions- und Unterhaltungskosten, diskutieren Möglichkeiten der Einsparung und treffen Entscheidungen. Sie bewerten die Gefährlichkeit bzw. die Empfindlichkeit eines Tieres und leiten daraus notwendige Sicherheitsvorkehrungen für Tierpfleger, Besucher und Tiere ab. Sie kennen die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und anderer technischer Anlagen und vergegenwärtigen sich die Bedeutung der Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen. Gesetzliche Vorschriften werden einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und in sachgerechter Form zu dokumentieren und präsentieren.

- Inhalte:
- Lebensräume
 - Anatomie, Morphologie, Physiologie
 - Tierverhalten
 - Vergesellschaftung
 - Baumaterialien und Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte
 - Technische Einrichtungen
 - Bepflanzung
 - Wasserpflege
 - Messmethoden
 - Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
 - Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Zoo**Lernfeld 15:****Gehege und Volieren einrichten und pflegen****3. Ausbildungsjahr
Zeiträchtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren das natürliche Verbreitungsgebiet und die Lebensweise häufig im Zoo gehaltener Säugetiere und Vögel, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen. Aus diesem Wissen leiten sie die Ansprüche dieser Arten an eine tiergerechte Haltung ab und vergesellschaften Tiere, wie es unter den betrieblichen Bedingungen sinnvoll ist. Sie beachten die Anforderungen der Tiere an das Raumklima bzw. die Wasserqualität und können geeignete Methoden zur Prüfung und Regelung anwenden. Sie können Störungen mit geeigneten Maßnahmen beheben und deren Wirksamkeit kritisch bewerten.

Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicher-

zustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Sie berechnen die Investitions- und Unterhaltungskosten, diskutieren die Möglichkeiten der Einsparung und treffen Entscheidungen.

Sie bewerten die Gefährlichkeit bzw. die Empfindlichkeit eines Tieres und leiten daraus notwendige Sicherheitsvorkehrungen für Tierpfleger, Besucher und Tiere ab. Sie kennen die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und anderer technischer Anlagen und vergegenwärtigen sich die Bedeutung der Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen. Gesetzliche Vorschriften werden einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und in sachgerechter Form zu dokumentieren und zu präsentieren.

- Inhalte:
- Menschenaffen, Bären, Robben, Elefanten, Großkatzen
 - Laufvögel, Pinguine, Großpapageien, Kolibris
 - Lebensräume
 - Anatomie, Morphologie, Physiologie
 - Tierverhalten
 - Vergesellschaftung
 - Baumaterialien und Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte
 - technische Einrichtungen
 - Bepflanzung
 - Wasserpflege
 - Messmethoden
 - Kontrollmaßnahmen und Funktionsprüfungen
 - Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
 - Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen
 - Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Zoo

Lernfeld 16:

Wildtiere und gefährdete Haustierrassen betreuen und züchten

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes typische in zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten und gefährdete Haustierrassen. Sie verschaffen sich Kenntnisse über die Anatomie, Morphologie und Physiologie dieser Zootiere und ordnen diese systematisch ein. Sie informieren sich über die geographische Verbreitung dieser Tierarten bzw. Rassen und analysieren deren natürliche Lebensräume. Hierbei nutzen sie unterschiedliche Informations- und Kommunikationssysteme. Aus diesen Kenntnissen wissen Sie um den Nährstoffbedarf dieser Tiere und können sie unter Beachtung ihrer anatomischen und physiologischen Besonderheiten mit geeignetem

Futter versorgen. Unter Beachtung rechtlicher Vorschriften können sie Tiere zu Futterzwecken töten.

Sie berechnen geeignete Rationen, berücksichtigen wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Futtermittel und ermitteln kostengünstige Futterrationen.

Sie berücksichtigen die Bedürfnisse spezieller Tierarten in Bezug auf ihre Pflege und ihre Beschäftigung und können entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Sie informieren sich über Zuchtziele, Bedeutung und Ablauf von Zuchtprogrammen und Zuchtverfahren und können bei deren Umsetzung mitwirken.

- Inhalte:
- Tiergärtnerisch bedeutsame Ordnungen der Säuger, Vögel, Reptilien, Fische, Amphibien und Wirbellosen
 - Vegetationszonen
 - Ökosysteme
 - Spezielle Futtermittel
 - Futtertieraufzucht
 - Futtermittelrecht
 - Gehegeeinrichtungen zur Körperpflege
 - Fixiermaßnahmen
 - Pflegewerkzeuge und -materialien
 - Behavioural Enrichment
 - Washingtoner Artenschutzübereinkommen
 - Erhaltungszuchtprogramme
 - Tierschutzgesetz, berufsspezifische Regelungen
 - Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Tierheim und Tierpension**Lernfeld 17:****Tiere in Tierheimen und Tierpensionen halten und versorgen****3. Ausbildungsjahr
Zeiträchtwert: 100 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Tiere nach Ursprung und Rasse. Sie sind in der Lage, daraus Ansprüche an eine tiergerechte Haltung abzuleiten, dementsprechend die Tiere unter betrieblichen Bedingungen sinnvoll unterzubringen und zu vergesellschaften.

Unter Beachtung des Platz- und Raumbedarfs sind sie in der Lage, erforderliche Raumgrößen zu berechnen, die Strukturierung der Tierunterkünfte zu planen, um damit das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Dazu führen sie auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen

durch. Sie können Tierunterkünfte den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einrichten, ausgestalten und instandhalten.

Die Schüler und Schülerinnen sind in der Lage, notwendige Informationen über ihnen anvertraute besondere Tierarten zu beschaffen. Sie werten diese Informationen aus und setzen sie fachgerecht unter den gegebenen Möglichkeiten um. Sie können verhaltensauffällige Tiere erkennen und treffen notwendige Sicherheitsvorkehrungen.

- Inhalte:
- Haus- und Heimtiere
 - Andere einheimische und nicht einheimische Säuger
 - Vögel
 - Reptilien
 - Anatomie, Morphologie, Physiologie
 - Tierverhalten
 - Ausläufe, Boxen, Käfige, Katzenszimmer
 - Volieren
 - Terrarien
 - Baumaterialien Ausstattungsmöglichkeiten für Tierunterkünfte
 - Technische Einrichtungen
 - Bepflanzung
 - Wasserpflege
 - Messmethoden
 - Kontrollmaßnahmen und Funktionsprüfungen
 - Besonderheiten beim Umgang
 - Besonderheiten bei der Betreuung
 - Besonderheiten bei der Fütterung
 - Schutzausrüstung, -vorrichtungen und Hilfsmittel
 - Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen
 - Unfallverhütungsvorschriften

Fachrichtung Tierheim und Tierpension**Lernfeld 18:****Hunde erziehen****3. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 40 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Rangordnungsstrukturen bei Hunden. Bei der Aufnahme machen sie sich umfassend über die Beziehung zwischen Hund und Halter kundig. Sie können die Gruppenfähigkeit von Hunden beurteilen, die zusammen gesetzt werden sollen. Danach beobachten sie die Gruppe und analysieren das Gruppenverhalten. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Prägephase, andere Lernphasen sowie über Möglichkeiten der Erziehung. Diese Kenntnisse ermöglichen es ihnen, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Sozialisierung zwischen Mensch

und Hund und Hunden untereinander fördern. Dabei muss ihnen bewusst sein, dass sie in der Rangordnung über dem Tier stehen. Dies müssen sie den Hunden durch ihr Verhalten zeigen. Die Schülerinnen und Schüler können mit diesen Erziehungsmaßnahmen mindestens den normalen Stubengehorsam erreichen.

Sie können auffällige Hunde erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Problemlösung ergreifen.

Sie beraten Hundebesitzer über Ausbildungsmöglichkeiten ihres Tieres.

- Inhalte:
- Prägephasen
 - Rangordnung
 - Rangordnungsrituale
 - Strukturierung der Fläche
 - Gehegegröße und -einrichtung
 - Trainingsmethoden
 - Konditionierung
 - Problemhunde
 - Schutzausrüstung
 - Erziehungsmethoden
 - Schutzkleidung
 - Tierschutzgesetz
 - Verordnungen
 - Ausbildungsempfehlungen der Hundevereine/Zuchtvereine

Fachrichtung Tierheim und Tierpension**Lernfeld 19:****Tierheime und Tierpensionen verwalten****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler können an der Verwaltung von Tierheimen und Tierpensionen mitwirken. Sie erkunden Beschaffungsmöglichkeiten und holen Informationen ein. Dazu nutzen sie alle Möglichkeiten der mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit aktuellen Medien. Sie analysieren Angebote, vergleichen sie unter qualitativen, quantitativen und wirtschaftlichen Aspekten und treffen eine ökonomisch und ökologisch begründete Auswahlentscheidung. Sie bereiten die gewonnenen Daten für die Kaufentscheidung vor und führen die Bestellung durch. Hierbei beachten sie gültige Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Die Schülerinnen und Schüler führen fachgerecht Zahlungsvorgänge durch.

Sie ermitteln Kosten im Zusammenhang mit der Annahme und Abgabe von Tieren und kalkulieren Preise unter betrieblichen Gesichtspunkten. Sie führen Beratungs- und Vermittlungsgespräche. Sie informie-

ren Kunden über Preise, Vertrags- und Geschäftsbedingungen und schließen Verträge ab. Hierbei nutzen sie die betrieblichen Dokumentationssysteme.

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, den allgemeinen Schriftverkehr ihres Betriebes abzuwickeln.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die betrieblichen Abläufe unter den Gesichtspunkten Zeitmanagement und Qualitätssicherung. Hierbei erkennen und schätzen sie Konfliktpotential ein, vermeiden durch vorbeugendes Verhalten dessen Entfaltung und tragen zur Konfliktlösung bei. Sie erstellen Zeitpläne für standardisierte Arbeits- bzw. Prozessabläufe unter Berücksichtigung der betrieblichen und personellen Gegebenheiten. Dabei berücksichtigen sie ergonomische, funktionale und rechtliche Anforderungen.

- Inhalte:
- Informationsbeschaffung und -auswertung
 - Bezugsquellenermittlung
 - Verträge, Vertragsstörungen
 - Datenverwaltung, Archivierungsmöglichkeiten, Kundenkartei, Tierkartei
 - Mahn- und Klagewesen
 - Betriebsmittelverwaltung
 - Rechnungsüberprüfung
 - Betriebsbezogene Kalkulationen
 - Ablauforganisation
 - Aktenablage, Ordnungssysteme
 - Statistische Zahlen über Fund-/Pensionstiere
 - Graphische Darstellung
 - Konfliktmanagement, Konfliktlösungsstrategien
 - Branchensoftware

Fachrichtung Tierheim und Tierpension**Lernfeld 20:****Öffentlichkeitsarbeit durchführen****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

In Teamarbeit entwerfen die Schülerinnen und Schüler Konzepte, um den Betrieb in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie klären Außenstehende und Interessenten über Aufgaben, Bedeutung und Organisation ihres Betriebes durch ansprechende Methoden auf. Hierbei beachten sie datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sie üben die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Gruppen des öffentlichen Lebens.

Sie informieren Kunden und Besucher über die im Betrieb gehaltenen Tiere. Sie sind in der Lage über bestimmte Tiere Auskunft zu geben, insbesondere über deren Herkunft und Verhalten. Damit können sie Besuchern und Kunden wichtige Sachverhalte übermitteln und ihnen beratend zur Seite stehen.

- Inhalte:
- Kommunikationsformen
 - Kundengespräche
 - Rollenspiele
 - Argumentationstraining
 - Kreativitätstechniken
 - Hinweisschilder
 - Plakatgestaltung
 - Pressearbeit
 - Informationsveranstaltung
 - Tag der offenen Tür
 - Aktionswochen
 - Homepage
 - Telefontraining

6. Hinweise zum körperschonenden Verhalten

Empfehlungen zum ergonomischen Verhalten

Der Tierpfleger arbeitet überwiegend körperlich. Die Tätigkeit setzt daher, wie bei vielen Berufen, ein gewisses Maß an Fitness und Gesundheit voraus. Wie jede körperliche Betätigung kann auch diese Tätigkeit durch einseitige Belastungen zu einem übermäßigen Verschleiß führen. Insbesondere die Knie und die Wirbelsäule sind betroffen. Damit Wohlbefinden, Leistungsfähigkeit und die Gesundheit auch nach langjähriger Routine erhalten bleiben, sollten Tierpfleger eine körperschonende, ergonomische Arbeitsweise anwenden.

Im folgenden wird eine **Auswahl von Vorschlägen zur Verringerung der Belastungen vorgestellt**:

Technische Maßnahmen:

- Benutzung von Aufzügen für alle Lasten.
- Einsatz von Transporthilfen wie Karren und Hubwagen.

Arbeitsorganisation:

- Einseitig körperlich belastende Arbeitsweisen möglichst regelmäßig durch weniger oder andersartig belastende Tätigkeiten unterbrechen
- Tier je nach Möglichkeit stehend in Hüfthöhe behandeln
- Transportwege so gering wie möglich halten
- Zwischenlagerung von Material unmittelbar am Ort
- Genügend Bewegungsfläche am Arbeitsplatz vorsehen.

Persönliche Verhaltensweisen: Immer planvoll und ruhig arbeiten. Es kommt Tier und Mensch zugute.

Heben und Tragen:

- Um sowohl Wirbelsäulen- als auch Kniebelastungen angemessen zu berücksichtigen, ist ein Unterschied zwischen den zu bewegenden Gewichten zu machen:
- Leichte Lasten bis 15 kg mit leicht gebeugten Knien aufnehmen – zur Vermeidung einer Überlastung der Kniegelenke.
- Schwere Lasten über 15 kg immer aus der Hocke mit geradem Rücken aufnehmen.

Weitere ergonomische Empfehlungen:

- Lasten so nah wie möglich am Körper halten (Hebelwirkung der Last verringern!), also vor dem Körper, auf der Schulter, auf dem Rücken.
- Last nicht einseitig, sondern symmetrisch verteilen.
- Sehr schwere Lasten zu zweit tragen und/oder Transporthilfsmittel benutzen.
- Beim Aufnehmen und Absetzen der Last den Oberkörper gerade lassen, nicht verdrehen.
- Frontal zur Arbeitsaufgabe stehen, nicht verdrehen.
- Auswahl geeigneter Arbeitskleidung.
Sie soll den Rücken bedecken und warm halten, um so Muskelverspannungen zu verhindern (Wärmegurt, Regenjacken).
- Freizeitsport.

Übungen an Ort und Stelle:

- Kurzzeitig, aber regelmäßig eingeschobene Übungen können körperlichen Belastungen entgegenwirken.
- Mehrere Sekunden die Bauch- und Gesäßmuskeln so fest wie möglich anspannen, ohne die Luft anzuhalten.
- Die Arme recken und den ganzen Körper strecken.
- Die Hände hinter dem Kopf verschränken, Ellenbogen nach hinten, Oberkörper aufrichten.

Übungen in den Arbeitspausen:

- Hüftbeugedehnung
Ziel: Ausgleich nach langem Bücken, Hocken, Knien
Funktion: Langes Knien oder nach vorne gebeugtes Arbeiten lässt den Hüftbeuger zu kurz werden. Aufgrund seiner Lage, die eine Verbindung von Oberschenkel und unterer Wirbelsäule herstellt, werden die Lendenwirbel dann tendenziell nach vorne gezogen. Deshalb sollte der Muskel regelmäßig gedehnt werden.
Anleitung: Stand, linkes Bein in maximaler Beugung hochstellen, das Becken über das gestreckte rechte Bein nach vorne schieben und so den Hüftbeuger dehnen. Die Seiten wechseln.
- Schulterdehnung
Ziel: Ausgleich nach dem Tragen von Lasten und Arbeiten über Kopf
Funktion: Auseinanderziehen des Schultermuskels
Anleitung: Aufrecht sitzen, Bauch anspannen und Rumpf stabil halten. Die rechte Hand zieht den Kopf nach rechts. Zum Gegenhalt hält sich die linke Hand an der Sitzfläche fest. Das Dehnungsgefühl entsteht auf der linken Seite. Dann die Seiten wechseln.

Empfehlungen zu allergieabwehrendem Verhalten

Reduktion von allergieauslösenden Stoffen/Vermeidung von Allergenen (Entstaubte Einstreu), Verwendung von Geräten, Masken, Filtern usw. zur Reduktion der Aufnahme von Allergenen.



7. Adressen

■ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Postanschrift:
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 107-0
Fax: 0228 / 107-2977
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

■ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Postanschrift:
53175 Bonn
Tel.: 01888 / 57-0
Fax: 01888 / 57-3601
Internet: www.bmbf.de
E-Mail: information@bmbf.bund.de

■ Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 01888 / 615 0
Internet: www.bmwa.bund.de
E-Mail: info@bmwa.bund.de

■ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Lennéstr. 6
53113 Bonn
Postfach 2240
53012 Bonn
Tel.: 0228 / 501-0
Fax: 0228 / 501-777
Internet: www.kmk.org

■ Berufsverband der Zootierpfleger

z. Hd. Herrn Thomas Suckow
Ankerstr. 1
39124 Magdeburg

■ Deutscher Tierschutzbund e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel.: 0228 / 6 04 96-0
Fax: 0228 / 6 04 96-40
E-Mail: bg@tierschutzbund.de
Internet: www.tierschutzbund.de

■ Gesellschaft für Versuchstierkunde

Society for Laboratory
Animal Science
GV-SOLAS
Sekretariat der GV SOLAS
c/o Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth
Inst. für Tierschutz und Verhalten
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Bünteweg 2
30559 Hannover
Tel.: 0511 / 9538144
Fax: 0511 / 9538056

■ Industriegewerkschaft Bergbau Chemie Energie

Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Ausbildungsberater finden sich bei den zuständigen Stellen, den Handelskammern



8. Berufsbildungsreformgesetz (BBiRG) (in Auszügen)

Das **Berufsbildungsreformgesetz** ersetzt ab dem 01. April 2005 das bis zu diesem Zeitpunkt geltende **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele und Begriffe der Berufsbildung

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.

(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

§ 2

Lernorte der Berufsbildung

(1) Berufsbildung wird durchgeführt

1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),

2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und

3. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).

(3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,

2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,

3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

Teil 2

Berufsbildung

(...)

Abschnitt 2

Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

§ 10

Vertrag

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

(5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11

Vertragsniederschrift

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen.

gen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.

(3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Unterabschnitt 2 Pflichten der Auszubildenden

§ 13

Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Unterabschnitt 3 Pflichten der Ausbildenden

§ 14

Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 15

Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

§ 16 Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Unterabschnitt 4 Vergütung

§ 17 Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 19 Fortzahlung der Vergütung

(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
 - a) sich für die Berufsausbildung bereit halten, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelassen.

Unterabschnitt 5 Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Unterabschnitt 6 Sonstige Vorschriften

§ 24

Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25

Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 26

Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

Teil 3

Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1

Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1

Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71

Zuständige Stellen

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-,

Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(...)

Abschnitt 2

Überwachung der Berufsbildung

§ 76

Überwachung, Beratung

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

(2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.

(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

TIERPFLEGER/TIERPFLEGERIN

Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Diese Veröffentlichung entstand in Zusammenarbeit mit:

